

CIMB-Principal Islamic Asset Management (Ireland) Plc

**(eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur mit variablem Kapital und
getrennter Haftung zwischen ihren Fonds)**

**Eine als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
nach irischem Recht unter der Nummer 506452 errichtete Gesellschaft mit
Haftungsbeschränkung**

PROSPEKT

30. November 2018

Die Verwaltungsratsmitglieder der CIMB-Principal Islamic Asset Management (Ireland) plc,
deren Namen in diesem Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die
Informationen in diesem Prospekt. Nach bestem Wissen und Gewissen der
Verwaltungsratsmitglieder (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu
gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben
den Tatsachen und lassen nichts aus, das wahrscheinlich dazu führen würde, dass der Gehalt
dieser Angaben beeinträchtigt wird. Dieser Prospekt sollte zusammen mit den Anhängen für den
jeweiligen Fonds gelesen werden.

CIMB-PRINCIPAL ISLAMIC ASSET MANAGEMENT (IRELAND) PLC (die „Investmentgesellschaft“) ist von der Zentralbank zugelassen und untersteht deren Aufsicht. Die Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Zentralbank stellt weder eine Empfehlung oder Garantie für die Investmentgesellschaft dar noch ist die Zentralbank verantwortlich für den Inhalt dieses Prospekts. Die Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung hinsichtlich des Anlageerfolgs der Investmentgesellschaft dar; die Zentralbank haftet nicht für den Erfolg oder Misserfolg der Investmentgesellschaft.

Ist ein Ausgabeaufschlag und/oder ein Rücknahmearabschlag für die Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Rücknahmepreis von Anteilen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgesehen, bedeutet dies, dass die Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Der Wert der Anteile und die mit ihnen erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen; unter Umständen erhalten Sie den von Ihnen in die Investmentgesellschaft angelegten Betrag nicht zurück.

Bei der Entscheidung bezüglich einer Anlage in der Gesellschaft sollten sich Anleger auf die Informationen stützen, die in diesem Prospekt und den jüngsten Jahres- und/oder Halbjahresberichten des entsprechenden Fonds enthalten sind. Interessierte Anleger sollten auch das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) für die entsprechende Klasse lesen, bevor sie Anteile in dieser Klasse zeichnen, damit sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Für jede zur Zeichnung verfügbare Klasse wird ein KIID gemäss den Anforderungen der Zentralbank herausgegeben. Während einige Klassen im Nachtrag für den jeweiligen Fonds als verfügbar beschrieben sind, werden diese Klassen derzeit möglicherweise nicht zur Zeichnung angeboten, und in diesem Fall ist eventuell kein KIID vorhanden. Interessierte Anleger sollten sich direkt an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, ob die betreffende Klasse zur Zeichnung verfügbar ist.

Da der Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen zuweilen aktualisiert werden können, sollten Anleger sicherstellen, dass sie über die aktuellsten Versionen verfügen.

Die Angaben in diesem Prospekt beruhen auf den zum Datum dieses Prospekts in der Republik Irland geltenden Gesetzen und Usancen und unterliegen dem Vorbehalt von Änderungen. Dieser Prospekt wird mitunter aktualisiert, um wesentlichen Änderungen Rechnung zu tragen. Änderungen dieser Form werden der Zentralbank avisiert und von dieser freigegeben.

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospekts, den mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken oder der Eignung einer Anlage in der Gesellschaft für Sie haben, wenden Sie sich bitte an einen Wertpapiermakler oder einen anderen Finanzberater.

Weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter haften gegenüber den Anlegern (oder anderen Personen) für Fehleinschätzungen bei der Auswahl der Anlagen der einzelnen Fonds.

Dieser Prospekt und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen irischem Recht und sind entsprechend auszulegen. In Bezug auf Prozesse, Klagen oder Verfahren im Zusammenhang mit Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Prospekt ergeben (einschließlich außervertraglicher Verpflichtungen, die sich aus oder in Verbindung mit diesem ergeben), unterwirft sich jede Partei unwiderruflich der Zuständigkeit der irischen Gerichte.

Vor einer Anlage in die Investmentgesellschaft sollten Sie die mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken erwägen. Beachten Sie bitte den nachstehenden Abschnitt **Risikofaktoren** und gegebenenfalls die für den jeweiligen Fonds geltenden Risikofaktoren in den Anhängen.

Die Zulassung von ausgegebenen und zur Ausgabe verfügbaren Anteilen zur Notierung an der Official List und zum Handel am Global Exchange Market von Euronext Dublin kann bei Euronext Dublin beantragt werden. Der Verwaltungsrat erwartet nicht, dass sich ein lebhafter Sekundärmarkt für diese Anteile entwickeln wird. Ab der Veröffentlichung des ersten Jahresberichts und Abschlusses der Investmentgesellschaft für den massgeblichen Fonds ist die Verteilung dieses Prospekts und des betreffenden Anhangs in allen Ländern nur dann zulässig, wenn diesen ein Exemplar des zuletzt veröffentlichten Jahresberichts beiliegt. Die entsprechenden Berichte bilden zusammen mit diesem Prospekt und dem Anhang den Verkaufsprospekt für die Ausgabe von Anteilen an der Investmentgesellschaft.

Weder die Zulassung von Anteilen eines Fonds zur Official List und zum Handel am Global Exchange Market von Euronext Dublin noch die Genehmigung des Prospekts gemäss den Zulassungsvoraussetzungen Euronext Dublin stellen eine Gewährleistung oder Zusicherung seitens Euronext Dublin bezüglich der Kompetenz der für die Investmentgesellschaften tätigen Dienstleister oder anderer mit dieser verbundenen Parteien, der Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben oder bezüglich der Eignung des Fonds für Anlagezwecke dar.

Dieser Prospekt, einschliesslich aller Informationen, die gemäss den Zulassungsvoraussetzungen von Euronext Dublin offenzulegen sind, stellt den Prospekt für die Zulassung dieser Anteile zur amtlichen Notierung an Euronext Dublin dar.

Die Verteilung dieses Prospekts in beliebigen Rechtsordnungen ist nur dann gestattet, wenn ihm ein Exemplar des zu dem betreffenden Zeitpunkt aktuellsten Jahresberichts und geprüften Abschlusses der Investmentgesellschaft und, sofern diese nach diesem Bericht veröffentlicht wurden, ein Exemplar des zu dem betreffenden Zeitpunkt aktuellsten Halbjahresberichts und ungeprüften Abschlusses beiliegen. Die entsprechenden Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Verkaufsprospekt für die Ausgabe von Anteilen an der Investmentgesellschaft.

Die Investmentgesellschaft ist eine am 24. November 2011 errichtete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Fonds, die in Irland als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss der irischen Durchführungsverordnung von 2011 betreffend die Richtlinie zugelassen ist.

Dieser Prospekt darf nicht für die Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung in Rechtsordnungen oder unter Umständen, in bzw. unter denen ein entsprechendes Angebot bzw. eine entsprechende Aufforderung ungesetzlich oder nicht zugelassen ist, verwendet werden. Insbesondere wurden die Anteile nicht gemäss dem US-amerikanischen *Securities Act* von 1933 (in seiner jeweils geltenden Fassung) (der 1933 Act) registriert und dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft werden oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Transaktion, die nicht gegen die Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten verstösst. Die Investmentgesellschaft wird nicht gemäss dem US-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 (in seiner jeweils geltenden Fassung) (der 1940 Act) registriert.

Die Satzung der Investmentgesellschaft ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder zur Auferlegung von Beschränkungen in Bezug auf den Anteilsbesitz durch Personen (einschliesslich US-Personen) (und somit in Bezug auf die Rücknahme von durch entsprechende Personen gehaltenen Anteilen) oder die Übertragung von Anteilen auf entsprechende Personen, die den Anschein erwecken, gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde zu verstossen, oder durch Personen unter Umständen (unabhängig davon, ob die Umstände diese Personen unmittelbar oder mittelbar betreffen, und unabhängig davon, ob für sich genommen oder zusammen mit anderen Personen – die mit ihnen in Verbindung stehen oder nicht – oder unter anderen Umständen, die die Verwaltungsratsmitglieder für wesentlich erachten), die nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder dazu führen könnten, dass der Investmentgesellschaft eine Steuerverbindlichkeit oder ein anderer finanzieller, aufsichtsrechtlicher, rechtlicher oder wesentlicher verwaltungstechnischer Nachteil entsteht, der der Investmentgesellschaft anderenfalls möglicherweise nicht entstehen würde. Die Satzung ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder ferner dazu, Anteile (einschliesslich Bruchteilen), die von Personen gehalten werden, bei denen es sich um in Irland ansässige Personen handelt oder die als solche gelten oder in deren Namen handeln, beim Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses für irische Steuerzwecke zurückzunehmen und einzuziehen.

Anlageinteressenten und Käufer von Anteilen sollten sich über (a) die möglichen steuerlichen Auswirkungen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) sonstige vorgeschrriebene behördliche oder andere Genehmigungen oder Formalitäten informieren, die nach dem Recht des Landes Ihrer Gründung bzw. Staatsangehörigkeit oder ihres Sitzes bzw. Wohnsitzes möglicherweise für sie gelten und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen von Bedeutung sein könnten.

Dieser Prospekt wird möglicherweise in andere Sprachen übersetzt. Alle entsprechenden Übersetzungen enthalten ausschliesslich dieselben Informationen und sind bedeutungsgleich mit dem englischsprachigen Dokument. Bei Widersprüchen zwischen dem englischsprachigen Dokument und einem Dokument in anderer Sprache ist das englischsprachige Dokument massgebend; davon abweichend ist (ausschliesslich) für den Fall, dass dies durch die Gesetze einer Rechtsordnung, in der Anteile verkauft werden,

vorgeschrieben ist, in einer Klage auf Grundlage einer Angabe in einem Dokument in einer anderen Sprache als der englischen Sprache die Sprache des Dokuments, auf dem die Klage beruht, massgebend.

Auskünfte oder Zusicherungen, die von einem Wertpapierhändler, einem Verkäufer oder einer sonstigen Person erteilt bzw. abgegeben wurden und die nicht in diesem Prospekt oder in Berichten oder Abschlüssen der Investmentgesellschaft, die Bestandteil dieses Prospekts sind, enthalten sind, sind als nicht gebilligt anzusehen und dementsprechend als nicht verbindlich zu behandeln. Weder die Aushändigung des Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter jedweden Umständen eine Zusicherung dahingehend dar, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben nach dem Datum dieses Prospekts weiterhin zutreffend sind. Dieser Prospekt kann zur Berücksichtigung wesentlicher Änderung von Zeit zu Zeit aktualisiert werden; Anlageinteressenten sollten sich bei der Verwaltungsstelle oder dem Vertriebskoordinator danach erkundigen, ob aktuellere Fassungen des Prospekts oder Berichte und Abschlüsse der Investmentgesellschaft veröffentlicht wurden. Alle Anteilinhaber können Rechte aus den Bestimmungen der Satzung herleiten und sind an diese gebunden; die Bestimmungen der Satzung gelten als den Anteilinhabern bekannt. Exemplare der Satzung sind auf Anfrage erhältlich.

Die in diesem Prospekt verwendeten definierten Begriffe haben die ihnen in Anhang 1 zugewiesene Bedeutung.

Da der Preis von Anteilen an jedem Fonds sowohl steigen als auch fallen kann, stellt die Investmentgesellschaft keine geeignete Anlageform für Anleger dar, die etwaige Verluste aus ihrer Anlage nicht verkräften können.

Die Entscheidung für eine Anlage in einen Fonds und über deren Höhe sollte auf einer realistischen Einschätzung der finanziellen Situation des Anlegers und seiner Toleranz für Anlagerisiken beruhen. Wie bei allen Anlagen kann die zukünftige Wertentwicklung von den Ergebnissen der Vergangenheit abweichen und Anleger können Verluste erleiden. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds seine Anlageziele oder ein bestimmtes Performanceniveau in der Zukunft erreichen wird. Hierbei handelt es sich um Investitionen und nicht um Einlagen bei einer Bank.

Die in diesem Prospekt beschriebenen Fonds sind weder als Investitionsvorhaben gedacht, noch sind alle Fonds für alle Anleger geeignet. Vor der Anlage in einen Fonds sollte jeder interessierte Anleger erst den Prospekt lesen und die Risiken, Kosten und Anlagebedingungen dieses Fonds verstanden haben.

Der Wert von Anteilen und der daraus erzielte Ertrag können sowohl steigen als auch fallen. Eine solche Kapitalanlage sollte als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

Artikel 25 der MiFID II enthält Anforderungen in Bezug auf die Beurteilung der Eignung und Angemessenheit von Finanzinstrumenten für Kunden. Artikel 25(4) enthält Bestimmungen über den Verkauf von Finanzinstrumenten an Kunden als reines Ausführungsgeschäft durch eine von der MiFID autorisierte Firma. Sofern die Finanzinstrumente in der Liste in Artikel 25(4)(a) (für diese Zwecke im Allgemeinen als nicht komplexe Finanzinstrumente bezeichnet) enthalten sind, ist eine von der MiFID autorisierte Firma, die die Instrumente verkauft, nicht verpflichtet, auch eine sogenannte „Angemessenheitsprüfung“ für ihre Kunden durchzuführen. Eine Angemessenheitsprüfung würde beinhalten, Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden bezüglich der Art der angebotenen Anlage anzufordern und auf dieser Grundlage zu beurteilen, ob die Anlage für den Kunden angemessen ist. Wenn die Finanzinstrumente nicht in der Liste in Artikel 25(4)(a) enthalten sind (d. h. als komplexe Finanzinstrumente eingestuft sind), muss die von der MiFID autorisierte Firma, die die Instrumente verkauft, auch eine Angemessenheitsprüfung für ihre Kunden durchführen.

OGAW (mit Ausnahme strukturierter OGAW) werden in der Liste in Artikel 25(4)(a) gesondert aufgeführt. Dementsprechend gelten alle Fonds für diese Zwecke als nicht komplexe Finanzinstrumente.

Zum Datum dieses Prospekt haben weder die Investmentgesellschaft noch einer der Fonds Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitdarlehen) ausstehen und keine Instrumente zur Aufnahme von Fremdkapital geschaffen, aber nicht ausgegeben; es bestehen auch keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen, Schuldtitle oder sonstige Kreditaufnahmen oder einer Kreditaufnahme entsprechende Verbindlichkeiten, einschliesslich Verbindlichkeiten aus Überziehungskrediten Akzeptverbindlichkeiten oder Akzeptkrediten oder Verpflichtungen aus Mietkaufverträgen oder Finanzierungsleasingvereinbarungen, Garantien oder

sonstige Eventualverbindlichkeiten wesentlicher Art.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANSCHRIFTENVERZEICHNIS	8
2.	EINLEITUNG	10
3.	VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER INVESTMENTGESELLSCHAFT.....	10
4.	ANLAGEVERWALTER.....	12
5.	VERTRIEBSKOORDINATOR.....	12
6.	VERWAHRSTELLE	12
7.	VERWALTUNGSSTELLE.....	14
8.	UNTERANLAGEVERWALTER	14
9.	SCHARIA-BERATER.....	15
10.	ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	19
11.	ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	20
12.	BESCHRÄNKUNGEN.....	21
13.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	21
14.	ANLAGEN IN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN.....	23
15.	INDEXNACHBILDENDE FONDS	23
16.	DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE.....	23
17.	ZULÄSSIGE ANLAGEN	24
18.	ANLAGERICHTLINIEN DER SCHARIA	24
19.	BEFUGNISSE ZUR KREDITAUFNAHME UND KREDITGEWÄHRUNG	26
20.	EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG	26
21.	TOTAL RETURN SWAPS	27
22.	GESCHÄFTSPOLITIK IM HINBLICK AUF SICHERHEITEN	28
23.	WÄHRUNGSABGESICHERTE KLASSEN	29
24.	RÜCKGRIFF AUF RATINGS.....	30
25.	NUTZUNG EINES ZEICHNUNGS-/RÜCKNAHMEKONTOS	30

26. RISIKOFAKTOREN	31
27. DIVIDENDENPOLITIK	46
28. ZEICHNUNG VON ANTEILEN	46
29. RÜCKNAHME VON ANTEILEN	50
30. UMTAUSCH VON ANTEILEN	53
31. DATENSCHUTZ	54
32. VERWÄSSERUNGSGEBÜHR	55
33. AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE / BERECHNUNG DES NETTONVENTARWERTS/BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN	55
34. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	57
35. GEBÜHREN UND AUSLAGEN	58
36. SOFT COMMISSIONS / REGELUNGEN DER TRANSAKTIONSPROVISIONEN	60
37. VERGÜTUNGSPOLITIK	60
38. TRANSAKTIONEN DER GESELLSCHAFT UND INTERESSENKONFLIKTE	60
39. BESTEUERUNG	63
40. FINANZBERICHTE UND JAHRESABSCHLÜSSE	69
41. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	69
42. KURSVERÖFFENTLICHUNG	70
43. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	70
ANHANG 1 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	75
ANHANG 2 – MÄRKTE	87
ANHANG 3 – LISTE DER UNTER-DEPOTBANKEN	90

1. ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

GESCHÄFTSSITZ

32 Molesworth Street
Dublin 2
Irland

ANLAGEVERWALTER

CIMB-Principal Islamic Asset Management Sdn Bhd
CIMB Islamic Bank Berhad
Level 10, Bangunan CIMB
Jalan Semantan
Damansara Heights
Kuala Lumpur 50490
Malaysia

VERWAHRSTELLE

BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited
One Dockland Central
Guild Street
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

VERWALTUNGSSTELLE

BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company
One Dockland Central
Guild Street
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

SCHARIA-BERATER

CIMB Islamic Bank Berhad
Level 13 Menara CIMB
Jalan Stesen Sentral 2
Kuala Lumpur Sentral
Kuala Lumpur 50470
Malaysia

UNTERANLAGEVERWALTER

CIMB-Principal Asset Management Berhad
Level 10 Bangunan CIMB
Jalan Semantan
Damansara Heights
Kuala Lumpur 50490
Malaysia

SPONSORING BROKERS

Maples and Calder
75 St. Stephen's Green
Dublin 1
Irland

SALES COORDINATOR

CIMB-Principal Islamic Asset Management Sdn Bhd
Level 10, Bangunan CIMB
Jalan Semantan
Damansara Heights
Kuala Lumpur 50490
Malaysia

RECHTSBERATER DER GESELLSCHAFT IN IRLAND

Maples and Calder
75 St. Stephen's Green
Dublin 1
Irland

SECRETARY

MFD Secretaries Limited
32 Molesworth Street
Dublin 2
Ireland

ABSCHLUSSPRÜFER

PriceWaterHouseCoopers
Chartered Accountants
George's Quay
Dublin 2
Ireland

2. EINLEITUNG

Die Investmentgesellschaft ist als Umbrella-Investmentgesellschaft strukturiert, innerhalb derer die Verwaltungsratsmitglieder jeweils mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank Fonds auflegen können.

Einzelheiten zu den Fonds werden jeweils in einem gesonderten Anhang zu dem Prospekt (jeweils ein Anhang) veröffentlicht. In jedem entsprechenden Anhang sind alle bestehenden Fonds aufgelistet. Die Anhänge sollten zusammen mit diesem Prospekt gelesen werden. Das Vermögen jedes Fonds wird getrennt voneinander entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds investiert. Das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Fonds werden im jeweiligen Anhang erläutert. Mitunter können mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank weitere Fonds aufgelegt werden.

In Bezug auf einen Fonds können mehrere Anteilklassen ausgegeben werden. Die Einrichtung neuer Anteilklassen ist der Zentralbank im Voraus zu melden und von dieser freizugeben. Bei der Einführung neuer Anteilklassen wird von der Investmentgesellschaft eine Dokumentation mit den massgeblichen Einzelheiten jeder entsprechenden Anteilkasse erstellt und von den Verwaltungsratsmitgliedern veröffentlicht. Für jeden Fonds wird ein gesondertes Vermögensportfolio gebildet und gemäss dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds angelegt. Für jeden Fonds, aber nicht für jede Anteilkasse, werden getrennte Bücher und Aufzeichnungen geführt.

Die Investmentgesellschaft kann Anträge auf die Zeichnung von Anteilen ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise ablehnen und nimmt keine Erstzeichnung von Anteilen in Höhe eines Betrags (ohne einen etwaigen Ausgabeaufschlag) entgegen, der unter der in dem Anhang des Fonds genannten Mindesterzeichnung liegt, sofern die Verwaltungsratsmitgliedern nicht ihren Verzicht auf die Mindesterzeichnung erklärt haben.

Nach der Erstausgabe werden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich bzw. abzüglich Abgaben und Gebühren einschliesslich eines etwaigen in dem massgeblichen Anhang genannten Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeabschlags ausgegeben und zurückgenommen. Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Klassen und die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden gemäss den im Abschnitt Ausgabe- und Rücknahmepreise/Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögenswerten dieses Prospekts zusammengefassten Bestimmungen berechnet.

Einzelheiten zu den Handelstagen in Bezug auf den Fonds sind in dem massgeblichen Anhang angegeben.

Alle Anteilhaber können Rechte aus den im Abschnitt **Allgemeine Informationen** dieses Prospekts zusammengefassten Bestimmungen der Satzung herleiten und sind an diese gebunden; die Bestimmungen der Satzung gelten als den Anteilhabern bekannt. Exemplare der Satzung sind in der in diesem Prospekt beschriebenen Weise erhältlich.

Die Fonds der Investmentgesellschaft haften getrennt; somit werden Verbindlichkeiten, die im Namen eines Fonds eingegangen wurden oder diesem zuzurechnen sind, ausschliesslich aus dem Vermögen des betreffenden Fonds erfüllt.

3. VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Im Folgenden werden die Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft vorgestellt:

Mushtak Parker verfügt über mehr als 30-jährige Erfahrung in den Bereichen Medien, Journalismus, Rundfunk und Beratung. Er ist auf Islamic Finance, konventionelles Banking, ethische Anlagen, Rohstoffe, Erdölchemikalien, Entwicklung, islamische Kunst (Finanzierung und Förderung), Menschenrechte, Sport (Rugby Union, Cricket, Football) und Governance spezialisiert. Er verfügt über besonderes Wissen und besondere Erfahrung in diesen Bereichen im Vereinigten Königreich,

bei der GCC, in der Türkei, in Deutschland, Malaysia und Südafrika. Mushtak Parker ist Herausgeber des Islamic Banker, der weltweiten Branchenreferenz und einer strikt unabhängigen Publikation, sowie Korrespondent für Arab News und The London Times Supplements. Er ist aktiv als Berater zu Islamic Finance und anderen Markt- und Wirtschaftsthemen tätig – zu seinen Kunden zählen Zentralbanken, Finanzministerien, Unternehmen und Finanzinstitute. Er ist Spezialist für vertrauliche Marktforschung und Informationsdienstleistungen für Vorstandsvorsitzende und CEOs.

Mushtak Parker besitzt einen MSc (Econ) mit Auszeichnung in Government and Economics von der School of Economics (LSE) sowie einen BA in Economics & Politics (London), einen BA in Mass Communications (London) und ein Higher Diploma in Television Production (London).

David Shubotham ist seit 1975 Main Board Director von J & E Davy (einem Wertpapiermakler in Irland). Er ist seit mehr als 25 Jahren für Davy Stockbrokers tätig. David Shubotham ist geprüfter Wirtschaftsprüfer und erhielt im Jahr 1969 den Grad eines Bachelor of Commerce des University College, Dublin.

John O'Connell ist Vorsitzender und unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Er verfügt über nahezu dreissig Jahre Erfahrung in den Bereichen internationale Anlagen und Fondsverwaltung. John O'Connell war Mitglied im Verwaltungsrat von Anlagefonds und Banken in Irland, dem Vereinigten Königreich und dem europäischen Kontinent und ist derzeit Verwaltungsratsmitglied bei einer Reihe in Irland domizilierter Fonds und Verwaltungsgesellschaften. Er hat für einen internationalen Kundenstamm Portfolios im Wert von mehreren Milliarden US-Dollar über alle globalen Anlageklassen hinweg verwaltet und Investmentfondsgesellschaften geleitet, die in den europäischen Märkten tätig sind. Er hat für verschiedene Fondspressooren wie Citigroup, Bank of Tokyo und Irish Life gearbeitet (sowohl in exekutiver als auch in nicht-exekutiver Funktion) und verfügt daher über einen guten Einblick in die Belastungen und Chancen der globalen Fondsbranche. John O'Connell besitzt einen Abschluss mit Auszeichnung vom Trinity College Dublin (Volkswirtschaft), ist Fellow des Chartered Institute of Securities and Investment (FCSI) und Qualified Member (IoD Dip) des Institute of Directors.

Greg Thornton ist Managing Director, Global Funds Governance und Chief Operations Officer (COO) von Principal Global Investors Europe (PGI). Er ist für alle Aspekte der Entwicklung, des Produktmanagements und des Betriebs der global gepoolten Fondsplattformen von PGI verantwortlich. Derzeit umfassen diese 33 Fonds mit Sitz in Dublin, die als OGAW und Qualifying Investor Umbrella-Fonds errichtet wurden, sowie die in den USA-domizilierten PGIT Delaware Trust und CIT-Plattformen und die PGI Australia Funds. Diese Plattformen verfügen allesamt über Fonds, deren Anlageverwaltung von verschiedenen PGI Boutiquen mit Sitz in den USA, London und anderen weltweiten Standorten erbracht wird. Zusammen bieten diese Plattformen eine breit angelegte Basis für den Vertrieb von PGI Anlagelösungen in ganz Europa, im Asien-Pazifikraum (einschliesslich Japan und Australien), in den USA und Lateinamerika. Als COO ist Greg Thornton für das Tagesgeschäft in Europa und die Beaufsichtigung der gemeinsamen Servicefunktionen, wie unter anderem Recht, Finanzwesen, Compliance, Betrieb und IT, zuständig.

Greg Thornton kam im Januar 2006 zur Investmentgesellschaft. Er verfügt über mehr als 25 Jahre Berufserfahrung in Finanzdienstleistungen und im Investmentbereich und nahm vielfältige Funktionen bei verschiedenen Vermögensverwaltern mit Sitz in London wahr, unter anderem als Head of Product Development bei F&C Asset Management und Head of UK Product Development bei JP Morgan Asset Management. Zudem war er Mitglied der UK Investment Management Association Offshore Funds Advisory Group und seit März 1994 Mitglied des Associate of the Chartered Insurance Institute.

Raja Noorma binti Raja Othman ist Leiterin der Zweigstelle London der CIMB Bank. Sie war CIMB Head of Group Asset Management und Chief Executive Officer bei CIMB-Mapletree Management Sdn Bhd. Sie war ausserdem Mitglied des Verwaltungsrats von CIMB-Principal und seines Investment-Ausschusses. Bevor sie 2005 zu CIMB Group Holding kam, war sie fünf Jahre lang Vice-President of Investment Banking für eine weltweit tätige, multinationale Holdinggesellschaft im Bereich Bank- und Finanzdienstleistungen. Sie war als Branchen- und Kundenbetreuer-Banker in den Niederlassungen in Hongkong, Singapur und Malaysia tätig. Sie

initiierte und betreute mehrere Transaktionen in den Bereichen Unternehmensberatung, Aktien- und Anleihenkapitalmärkte, Private Equity, grenzübergreifende Fusionen und Übernahmen sowie Börsengänge. Sie verfügt weiterhin über mehr als zehn Jahre Branchenerfahrung bei dem grössten Telekommunikationsunternehmen Malaysias, wo sie zuletzt als Head of Corporate Finance tätig war. Sie hat einen Bachelor of Business Administration von der Ohio University, USA, unter einem Partnerschaftsprogramm mit dem Institute Teknologi Mara. Sie nahm ausserdem am Global Leadership Development Programm der Harvard Business School, Boston MA, USA, teil. Sie ist Mitglied des Malaysian Institute of Accountants.

Die Adresse aller Verwaltungsratsmitglieder ist für die Zwecke dieses Prospekts der eingetragene Geschäftssitz der Investmentgesellschaft.

Kein Verwaltungsratsmitglied:

- (a) unterliegt einem noch nicht erfüllten Urteil wegen schwerer Vergehen; oder
- (b) war Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder Partnerschaft, die während der Zeit oder innerhalb der 12 Monate nach seinem Ausscheiden als Verwaltungsratsmitglied mit exekutiver Funktion oder Gesellschafter für insolvent erklärt wurde, in Konkurs oder Liquidation ging, unter Zwangsverwaltung gestellt oder freiwillige Vereinbarungen traf; oder
- (c) wurde jemals von einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde (einschliesslich anerkannter Berufsverbände) öffentlich gerügt; oder wurde gerichtlich von einem Amt als Verwaltungsrat oder von einer Funktion in der Geschäftsleitung oder der Geschäftsführung einer Gesellschaft ausgeschlossen.

4. ANLAGEVERWALTER

Die Investmentgesellschaft hat die CIMB-Principal Islamic Asset Management Sdn Bhd zu ihrem Anlageverwalter bestellt. Zum Angebot der CIMB-Principal Islamic Asset Management Sdn Bhd zählen islamische Anlagelösungen für weltweit tätige, institutionelle Anleger und Anlageverwaltungsdienstleistungen für Investmentfonds. Sie verwaltete mit Stand 30. Juni 2018 ein Vermögen von über USD 2,07 Mrd. Die Gesellschaft nahm ihre Geschäftstätigkeit im November 2016 auf; ihre derzeitigen Gesellschafter sind die Principal Financial Group (60 %) und die CIMB Group (40 %). Die CIMB-Principal Islamic Asset Management Sdn Bhd wird in Malaysia durch die Securities Commission beaufsichtigt..

5. VERTRIEBSKOORDINATOR

Die Investmentgesellschaft hat die CIMB-Principal Islamic Asset Management Sdn Bhd zu ihrem Koordinator für den Vertrieb von Anteilen bestellt, die als primärer Promoter der Investmentgesellschaft agiert. Zum Angebot der CIMB-Principal Islamic Asset Management Sdn Bhd zählen islamische Anlagelösungen für institutionelle Anleger weltweit und Anlageverwaltungsdienstleistungen für Investmentfonds. Sie verwaltete mit Stand 30. Juni 2018 ein Vermögen von über USD 2,07 Mrd. Die Gesellschaft nahm ihre Geschäftstätigkeit im November 2008 auf; ihre derzeitigen Gesellschafter sind Principal Global Investors (60 %) und die CIMB Group (40 %). Die CIMB-Principal Islamic Asset Management Sdn Bhd wird in Malaysia durch die Securities Commission Malaysia beaufsichtigt.

6. VERWAHRSTELLE

Die Investmentgesellschaft hat die BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited zur Verwahrstelle für ihr gesamtes Vermögen nach Massgabe des Verwahrstellenvertrags bestellt.

Die Verwahrstelle ist eine am 13. Oktober 1994 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited liability company*). Die Verwahrstelle ist hauptsächlich als Verwahrstelle für die Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig. Die Verwahrstelle wurde von

der Zentralbank gemäss dem *Investment Intermediaries Act* von 1995 zugelassen.

Die Verwahrstelle ist eine hundertprozentige mittelbare Tochtergesellschaft der The Bank of New York Mellon Corporation.

Gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags und den OGAW V Vorschriften nimmt die Verwahrstelle folgende Aufgaben für die Investmentgesellschaft wahr:

- (i) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
- (ii) die Verwahrstelle stellt sicher, dass die (nicht unter (i) oben genannten) Finanzinstrumente der Gesellschaft jederzeit als im Eigentum der Gesellschaft befindliche Instrumente identifiziert werden können und bestätigt dies durch entsprechenden Eintragungen, die stets auf dem neuesten Stand zu halten sind;
- (iii) die Verwahrstelle ist für eine wirksame und ordnungsgemässe Überwachung der Cashflows der Investmentgesellschaft verantwortlich;
- (iv) die Verwahrstelle übernimmt bestimmte Kontrollfunktionen in Verbindung mit der Investmentgesellschaft – siehe den nachstehenden Abschnitt „Zusammenfassung der Überwachungspflichten“.

Unter der Verwahrstellenvereinbarung kann die Verwahrstelle Pflichten und Funktionen im Zusammenhang mit vorstehenden Punkten (i) und (ii) vorbehaltlich bestimmter Bedingungen delegieren. Die Haftung der Verwahrstelle ist von solch einer Delegation nicht betroffen.

Die Verwahrstelle darf die unter den obigen Ziffern (iii) und (iv) genannten Aufgaben und Pflichten nicht an Dritte übertragen.

Die Liste der von der Verwahrstelle beauftragten Unterdelegierten zum Datum dieses Prospekts ist in Anhang 3 hierzu enthalten. Die Nutzung bestimmter Unterdelegierter hängt von den Märkten ab, in die die Gesellschaft investiert. Als Folge solch einer Delegation entstehen keine Konflikte.

Zusammenfassung der Überwachungspflichten

Die Verwahrstelle ist unter anderem dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass:

- der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annulierung von Anteilen im Auftrag der Investmentgesellschaft gemäss dem Companies Act, den Auflagen der Zentralbank und der Satzung erfolgen;
- der Wert der Anteile gemäss dem Companies Act und der Satzung berechnet wird;
- der Investmentgesellschaft bei Transaktionen, die das Gesellschaftsvermögen betreffen, innerhalb bestimmter Zeitgrenzen alle Erwägungen übermittelt werden, die im Zusammenhang mit einer bestimmten Transaktion der Marktpaxis entsprechen.
- die Erträge der Investmentgesellschaft und der einzelnen Fonds gemäss dem Companies Act und der Satzung verwendet werden;
- den Anweisungen der Investmentgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese widersprechen dem Companies Act oder der Satzung; und
- sie die Geschäftsführung der Gesellschaft in jedem Rechnungslegungszeitraum prüft und darüber den Anteilinhabern berichtet. Der Bericht der Verwahrstelle ist der Investmentgesellschaft rechtzeitig auszuhändigen, damit der Verwaltungsrat eine Kopie des Berichts in den Jahresbericht jedes Fonds aufnehmen kann. Im Bericht der Verwahrstelle wird angegeben, ob die Verwaltung jedes Fonds nach Ansicht der

Verwahrstelle im Berichtszeitraum:

- (a) im Einklang mit den in der Satzung des Fonds und/oder den von der Zentralbank gemäss der ihr nach dem Companies Act erteilten Entscheidungsgewalt festgelegten Anlagebeschränkungen und Kreditaufnahmefugnissen des Fonds erfolgt ist; und
- (b) in jeder anderen Hinsicht den Vorschriften des Companies Act und der Satzung entspricht.

Sollte die Investmentgesellschaft die Bestimmungen der obigen Ziffern (i) oder (ii) nicht eingehalten haben, wird die Verwahrstelle dies begründen und darlegen, welche Massnahmen sie ergriffen hat, um dieses Versäumnis zu korrigieren. Die vorstehend angeführten Pflichten dürfen von der Verwahrstelle nicht an Dritte übertragen werden.

Bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte verhält sich die Verwahrstelle nach dem Grundsatz der Ehrlichkeit, Professionalität und Unabhängigkeit und handelt im Interesse der Investmentgesellschaft und der Anteilinhaber.

7. VERWALTUNGSSTELLE

Die Investmentgesellschaft hat die BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company gemäss einem Verwaltungsstellenvertrag zu ihrer Verwaltungsstelle und Registerstelle mit Verantwortlichkeit für die Leitung der Geschäfte der Investmentgesellschaft im Tagesgeschäft bestellt. Zu den Aufgaben der Verwaltungsstelle zählen Registrierungsdienste und die Führung des Anteilsregisters der Investmentgesellschaft, die Bewertung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft und die Erstellung der Halbjahresberichte und Jahresberichte der Investmentgesellschaft.

Die Verwaltungsstelle ist eine in Irland am 31. Mai 1994 gegründete Designated Activity Company, die für Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds Dienstleistungen der Fondsverwaltung, Buchführung, Register- und Transferstelle und damit verbundene Anlegerdienste erbringt. Die Verwaltungsstelle ist von der Zentralbank gemäss Investment Intermediaries Act, 1995 zugelassen. Die Verwaltungsstelle ist eine hundertprozentige mittelbare Tochtergesellschaft der The Bank of New York Mellon Corporation.

8. UNTERANLAGEVERWALTER

Der Anlageverwalter hat Der Anlageverwalter hat CIMB-Principal Asset Management Berhad als Unteranlageverwalter für bestimmte Fonds, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben, eingesetzt. Einzelheiten zur Art dieser Arrangements sind in dem jeweiligen Nachtrag enthalten.

CIMB-Principal Asset Management Berhad („CIMB-Principal“) verfügt über eine Lizenz für Kapitalmarktdienstleistungen für Fondsmanagement und den Handel in Unit Trust Produkten unter der CMSA und ist auf die Verwaltung und den Betrieb von Unit Trusts für malaysische institutionelle Anleger und Privatanleger spezialisiert. Zu den Verantwortungsbereichen von CIMB-Principal gehört u.a. die Verwaltung von Anlageportfolios über die Bereitstellung von Fondsverwaltungsleistungen an Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Unit Trust Gesellschaften, Körperschaften und staatliche Institutionen in Malaysia. CIMB-Principal war zum 31. Juli 2018 für die Verwaltung von über 13 Mrd. US-Dollar verantwortlich. CIMB-Principal nahm ihre Geschäftstätigkeit ursprünglich im November 1995 als Unit Trust Gesellschaft auf. Zum 31. Juli 2018 verfügte CIMB-Principal über mehr als 22 Jahre Erfahrung in der Unit Trust Branche. Die derzeitigen Eigentümer von CIMB-Principal sind CIMB Group Sdn Bhd (40 %) und Principal International (Asia) Limited (60 %). CIMB-Principal wird von der Securities Commission Malaysia reguliert. Principal Asset Management Berhad als Unteranlageverwalter für bestimmte Fonds, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben, eingesetzt. Einzelheiten zur Art dieser Arrangements sind in dem jeweiligen Nachtrag enthalten. CIMB-Principal Asset Management Berhad („CIMB-Principal“) verfügt über eine Lizenz für Kapitalmarktdienstleistungen für Fondsmanagement und den Handel in Unit Trust Produkten unter der CMSA und ist auf die Verwaltung und den Betrieb von Unit Trusts für malaysische institutionelle Anleger und Privatanleger spezialisiert. Zu den Verantwortungsbereichen von CIMB-Principal gehört u.a. die Verwaltung von Anlageportfolios über

die Bereitstellung von Fondsverwaltungsleistungen an Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Unit Trust Gesellschaften, Körperschaften und staatliche Institutionen in Malaysia. CIMB-Principal war zum 31. Juli 2018 für die Verwaltung von über 13 Mrd. US-Dollar verantwortlich. Die Gesellschaft nahm ihre Geschäftstätigkeit ursprünglich im November 1995 als Unit Trust Gesellschaft auf. Zum 30. April 2016 verfügte CIMB-Principal über mehr als 22 Jahre Erfahrung in der Unit Trust Branche. Die derzeitigen Eigentümer der Gesellschaft sind CIMB Group Sdn Bhd (40 %) und Principal International (Asia) Limited (60 %). CIMB-Principal wird von der Securities Commission Malaysia reguliert.

9. SCHARIA-BERATER

Die Investmentgesellschaft und der Anlageverwalter haben jeweils gemäss einem Scharia-Beratungsvertrag die CIMB Islamic Bank Berhad (CIMB Islamic) zu ihrem Scharia-Berater bestellt.

Die CIMB Islamic verfügt über eine Zulassung gemäss dem Islamic Financial Services Act 2013 und ist die wichtigste operative Einheit des globalen Islamic Banking und Islamic Finance-Franchise der CIMB Group. Sie wird parallel zur universellen Banking-Plattform der CIMB-Group betrieben und bietet Scharia-konforme Produkte und Dienstleistungen für die Consumer Banking, Commercial Banking, Asset Management und Investment-Bereiche der CIMB-Group.

Die Produkte, Dienstleistungen und Aktivitäten der CIMB Islamic stimmen streng mit den globalen Scharia-Grundsätzen und -normen überein und unterliegen der Beaufsichtigung durch das CIMB Islamic Board Shariah Committee, das sich aus renommierten Scharia-Experten und -Gelehrten zusammengesetzt. Die CIMB Islamic bietet umfassende und innovative Scharia-konforme Finanzprodukte und -dienstleistungen, die auf die Bedürfnisse von Privatanlegern, kleinen und mittleren Unternehmen und grossen institutionellen Kunden zugeschnitten sind.

Das Islamic Banking- und Islamic Finance-Geschäft der CIMB Group verfügt über 40.000 Mitarbeiter in 17 Ländern. Zur Belegschaft zählen erfahrene Geschäftsführungsteams und ein globales Team aus Experten für alle Bereiche des Islamic Banking- und Finance-Markts. Die CIMB-Group hat mit 1.000 Zweigstellen (Stand 31. Dezember 2015) ausserdem das umfangreichste Zweigstellennetzwerk in ASEAN.

Zu den Aufgaben des Scharia-Beraters zählen unter anderem die Beratung der Investmentgesellschaft und des Anlageverwalters zu ihren jeweiligen Unternehmensstrukturen, Gründungsdokumenten, Anlagegrundsätzen, Richtlinien, Verfahren, Anlagen, Produkten und zur Ertragsreinigung aus Scharia-Sicht sowie die Prüfung der Konformitätsberichte und Anlagetransaktionsberichte aller Fonds, um sicherzustellen, dass die Anlagen der Fonds im Einklang mit der Scharia stehen.

Im Scharia-Beratungsvertrag ist zudem vorgesehen, dass der Scharia-Berater vom Scharia-Ausschuss der CIMB Islamic unterstützt wird, der bedeutende Scharia-Gelehrte aus verschiedenen Ländern umfasst. Die derzeitigen Mitglieder des Ausschusses sind:

Scheich Associate Professor Dr. Mohamed Azam Mohamed Adil (Chairman)

Scheich Associate Professor Dr. Mohamed Azam Mohamed Adil wurde am 5. November 2014 zum Independent Director of CIMB Islamic Bank Berhad ernannt und ist der Vorsitzende des Group Shariah Committee. Zurzeit ist er Deputy CEO cum Principal Fellow des International Institute of Advanced Islamic Studies (IAIS) Malaysia.

Er begann seinen beruflichen Werdegang 1990 als Dozent an der Universiti Teknologi MARA (UiTM), Shah Alam, Malaysia, und wurde 2008 zum ausserordentlichen Professor befördert. Er hielt mehrere administrative Positionen in der UiTM, wo er von 1997 bis 2001 Leiter der Fakultät für Islamische Studien des Zentrums für vorbereitende Studien war, von 2006 bis 2011 Koordinator für Bei- und Wahlfächer am ACIS und später von 2011 bis 2012 Leiter des Programms für Bei- und Wahlfächer sowie Postgraduierten-Studien.

Er ist ausserdem Fellow des Accounting Research Institute (ARI) und des Institute of Zakat Studies, UiTM, sowie Mitglied der Forschungsethikkommission, UiTM. Er ist ausserdem Angehöriger des Rechtsausschusses des Selangor Religious Council (MAIS), der Shari'ah Community of Attorney General Chambers und mehrerer Redaktionsvorstände, wie dem Shari'ah Journal, University of Malaysia, Global Journal of al-Thaqafah, Kolej Universiti Sultan Azlan Shah, Jurnal Fikrah, UiTM und ESTEEM Journal, UiTM, Penang.

In den Jahren 2007 bis 2009 wurde er zum Beirat des Industrial Court of Malaysia bestellt, und im Jahr 2007 wurde ihm der Fulbright Visiting Award des Council for International Exchange of Scholars („CIES“), Washington, DC, USA verliehen. Zurzeit ist er Präsident der Alumni der Academy of Islamic Studies, University of Malaya („ALIM“). Er hat einen Bachelor-Abschluss in Scharia und Recht von der University of Malaysia sowie einen Master of Laws (LLM)-Abschluss und einen PhD-Abschluss von der School of Oriental and African Studies (SOAS), University of London.

Scheich Professor Dr. Mohammad Hashim Kamali

Scheich Professor Dr. Mohammad Hashim Kamal ist der Founding CEO des International Institute of Advanced Islamic Studies (IAIS) Malaysia. Er war von 1985 bis 2004 Professor für islamisches Recht und islamische Rechtsprechung an der Ahmad Ibrahim Kulliyyah of Laws, International Islamic University, Malaysia und von 2004 bis 2006 Dekan des International Institute of Islamic Thought and Civilisation (ISTAC).

Er sitzt in den Beiräten von 13 lokalen und internationalen wissenschaftlichen Zeitschriften, hat an über 200 nationalen und internationalen Konferenzen teilgenommen und hat 28 Bücher und mehr als 170 wissenschaftliche Artikel veröffentlicht. Er ist Senior Fellow an folgenden Einrichtungen: Der Royal Academy of Jordan, dem Institute of Advanced Study Berlin und der Afghanistan Academy of Sciences.

Seine Arbeiten wurden in Bahasa Malaysia, Bahasa Indonesien, Farsi, Pashtu, Dari, Arabisch, Bengali, Bosnisch, Deutsch, Italienisch, Türkisch und Japanisch übersetzt. Er wird in verschiedenen Listen bedeutender Persönlichkeiten aufgeführt. Er besitzt einen First Class BA Honours in Law and Political Science der Universität Kabul, Afghanistan, einen LLM-Abschluss der London School of Economics, England und einen PhD in Islamic Law der School of Oriental & African Studies der University of London, England.

Scheich Dr. Nedham Yaqoobi

Scheich Dr. Nedham Yaqoobi ist bahrainischer Staatsangehöriger und ein namhafter Scharia-Gelehrter. Er hat einen Sitz in verschiedenen Scharia-Räten von Islamic Banking- und Finanzinstituten weltweit, darunter im Scharia-Rat der Dow Jones Islamic Market Indexes (DJIM), der Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions (AAOIFI) und des International Islamic Financial Market (IIFM). Zudem hat er verschiedene Artikel und Publikation zu Islamic Finance und anderen wissenschaftlichen Bereichen in englischer und arabischer Sprache veröffentlicht.

Er wurde in seinem Geburtsland Bahrain und in Mekka unter der Anweisung von namhaften Gelehrten, u. a. von Scheich Abdulla al-Farisi, Scheich Yusuf al-Siddiqi, Scheich Muhammed Saleh al-Abbasi, Scheich Muhammed Yasin al-Fadani (Mekka), Scheich Habib-ur-Rahman A. Zaini (Indien), Scheich Abdulla bin Al-Siddiq Al-Ghumar (Marokko), in der klassischen Scharia unterrichtet. Er besitzt einen BA in Economics and Comparative Religion und einen M.Sc. in Finance von der McGill University, Montreal, Kanada.

Scheich Yang Amat Arif Dato' Dr. Haji Mohd Nai'm Bin Haji Mokhtar

Scheich Yang Amat Arif Dato' Dr. Haji Mohd Nai'm Bin Haji Mokhtar ist malaysischer Staatsangehöriger und derzeit Vorsitzender Richter am Selangor Syariah Court. In den Jahren 1990–1997 war er Lehrbeauftragter an der Ahmad Ibrahim Kulliyyah of Laws, International Islamic

University, Malaysia. Anschliessend wechselte er als Scharia-Anwalt zu Zulkifli Yong, Azmi & Co., bevor er im Jahr 1998 zum Scharia-Richter berufen wurde.

Er war ausserdem von 2003 bis 2004 als Research Officer an der Abteilung für Scharia-Justiz des malaysischen Ministeriums des Premierministers sowie von 2007 bis 2008 als untergeordneter Richter am Scharia-Gericht für das Bundesterritorium und 2008 als Scharia-Strafverfolger für das Bundesterritorium tätig. 2009 war er als Direktor der Abteilung für Familienunterstützung am Department of Syariah Judiciary of Malaysia tätig, bevor er zum Chief Syarie Judge of Selangor befördert wurde. Er war ferner Visiting Fellow des Programms für Islamische Rechtsstudien an der Harvard Law School, Universität Harvard, USA, und 2008/2009 Chevening Visiting Fellow am Oxford Zentrum für Islamische Studien an der Universität Oxford.

Er erhielt seinen LLB-Abschluss von der International Islamic University, Malaysia (IIUM), seinen LLM von der University of London und seinen PhD in Scharia von der Universiti Kebangsaan Malaysia. Er verfügt ausserdem über ein Diplom in Scharia-Recht und -Praxis sowie ein Diplom in Administration & Islamic Judiciary von der Islamic International University, Malaysia (IIUM).

Scheich Associate Professor Dr. Shafaai Bin Musa

Scheich Associate Professor Dr. Shafaai bin Musa verfügt über mehr als 15-jährige Erfahrung im Unterrichten von islamischem Recht und islamischer Rechtsprechung und ist Autor verschiedener Untersuchungen und Artikel. Seit 2005 ist er als Mitglied des Scharia-Sachverständigenausschusses für das malaysische Ministerium für Islamische Entwicklung tätig.

Zuvor war er Chief Executive Officer Leadership and Training (IKLAS) am Johor Institute of Integrity, leitender Direktor des Zentrums für Weiterbildung an der Internationalen Islamischen Universität Malaysia und Chief Executive Officer des Internationalen Islamischen College sowie Chief Executive Officer der Internationalen Islamischen Universität Malaysia, Higher Education Sdn. Bhd.

Er erhielt seinen Bachelor-Abschluss in Scharia von der Universität Al-Azhar, Ägypten, einen Master-Abschluss in vergleichenden Rechtswissenschaften von IIUM und promovierte an der Glasgow Caledonian University in Grossbritannien.

Scheich Professor Dr. Yousef Abdullah Al Shubaily

Scheich Professor Dr. Yousef Abdullah Al Shubaily ist Staatsangehöriger des Königreichs Saudi-Arabien und arbeitet derzeit als Professor im Comparative Jurisprudence Department, High Institute of Judiciary, Imam Muhammad Bin Saud Islamic University im Königreich Saudi-Arabien. Zudem ist er als Co-operating Professor für die American Open University tätig.

Zusätzlich zu seiner akademischen Laufbahn verfügt Dr. Yousef über umfassende Erfahrung aus der Tätigkeit für Scharia-Räte verschiedener Banken und Finanzinstitute im Königreich Saudi-Arabien, Bahrain, Kuwait, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Qatar, den USA und Grossbritannien. Zudem nimmt er Beratungsaufgaben in zahlreichen religiösen und wohltätigen Organisationen innerhalb und ausserhalb des Königreichs wahr.

Er ist Autor zahlreicher Bücher, wissenschaftlicher Arbeiten und Artikel zur islamischen Rechtsprechung und zum Handelsrecht und hat aktiv an verschiedenen Seminaren und Tagungen zu verwandten Themenbereichen teilgenommen. Ferner nimmt er regelmässig an Fernseh- und Radiosendungen zu Religions- und Wirtschaftsthemen innerhalb und ausserhalb des Königreichs teil. Er ist zudem ständiger Guest verschiedener Fernsehsendungen im Königreich Saudi-Arabien und in anderen Ländern, u. a. der Sender Al Majd, MBC und CNBC.

Er erhielt seinen Bachelor-Abschluss von der Faculty of Shariah and Fundamentals of Islam und einen Master-Abschluss vom Department of Comparative Jurisprudence der Muhammad bin Saud

Islamic University sowie einen Ph.D in Islamic Jurisprudence von der Muhammad bin Saud Islamic University.

Associate Professor Dr. Aishath Muneeza

Frau Dr. Aishath Muneeza, ausserordentliche Professorin an der INCEIF, gehört zu den bedeutendsten Begründern des islamischen Finanzwesens auf den Malediven. Sie ist die erste Frau im Amt des stellvertretenden Ministers im Ministry of Islamic Affairs und die erste Vorsitzende des Hajj Pilgrimage Fund of Maldives. Derzeit ist sie Vorsitzende des Maldives Centre for Islamic Finance.

Sie hat Bücher und zahlreiche Artikel über das islamische Finanzwesen veröffentlicht. Ihr Forschungsgebiet umfasst Rechtswissenschaften und Corporate Governance für das islamische Finanzwesen. Sie besitzt einen Doktortitel in Jura von der International Islamic University of Malaysia.

Sie strukturierte die erste und zweite Corporate Sukuk, staatliche private Sukuk und islamische Treasury-Instrumente für die Regierung der Malediven. Sie hat eine Schlüsselrolle beim Angebot islamischer Finanzprodukte durch mehr als elf Institute gespielt. Sie entwickelte auch das erste islamische Mikrofinanzierungsprogramm, das auf den Malediven angeboten wurde. Sie sitzt in den Scharia-Beratungsausschüssen von Finanzinstituten, die islamische Finanzdienstleistungen anbieten. Seit 2011 ist sie Vorsitzende des Shariah Advisory Council der CMDA, der Kapitalmarktaufsichtsbehörde der Malediven. Sie ist die einzige registrierte Scharia-Beraterin für die Strukturierung von Kapitalmarktinstrumenten auf den Malediven und registrierte Scharia-Beraterin bei der Securities Commission of Malaysia.

Die Rahmenbedingungen für den islamischen Kapitalmarkt der Malediven wurden von ihr entwickelt. Für ihre Verdienste in der islamischen Finanzindustrie hat sie zahlreiche nationale und internationale Auszeichnungen erhalten, darunter den Rehendhi-Preis, die höchste Auszeichnung, die von der Regierung der Malediven an Frauen vergeben wird. Sie ist auch Vorbild und Mentorin für Frauen, die eine Karriere in der islamischen Finanzindustrie anstreben, und Vizepräsidentin von Women on Boards, einer NGO, die sich für die Vertretung von Frauen in Unternehmensvorständen einsetzt.

Sie wird als Referentin zu islamischen Finanzkonferenzen und Veranstaltungen in verschiedenen Teilen der Welt eingeladen. 2017 stand sie an siebter Stelle unter den 50 einflussreichen Frauen in Wirtschaft und Finanzwesen in der Liste der ISFIRE, einer in London herausgegebenen offiziellen Publikation der Islamic Bankers Association, und gehört zu den 500 einflussreichsten Personen in der islamischen Wirtschaft. Sie ist Mitglied der Association of Shariah Advisors in Islamic Finance Malaysia (ASAS) in Malaysia.

10. ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Die Satzung sieht vor, dass das Anlageziel und die Anlagepolitik für jeden Fonds zum Zeitpunkt der Auflegung des jeweiligen Fonds von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt werden. Einzelheiten zum Anlageziel und zur Anlagepolitik der einzelnen Fonds der Investmentgesellschaft enthält jeweils der Anhang des betreffenden Fonds.

Eine Veränderung des Anlageziels eines Fonds oder eine wesentliche Veränderung der Anlagepolitik eines Fonds bedürfen der Billigung durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Anteilinhaber der Investmentgesellschaft und einer vorherigen Bestätigung des Scharia-Beraters, dass die betreffende Änderung im Einklang mit der Scharia steht. Vorbehaltlich und unbeschadet des vorstehenden Satzes ist im Falle einer Veränderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Fonds, die im Wege eines Mehrheitsbeschlusses auf einer Hauptversammlung beschlossen wurde, jedem Anteilinhaber des Fonds eine angemessene Frist einzuräumen, um ihm eine Rücknahme seiner Anteile vor der Umsetzung der betreffenden Änderung zu ermöglichen.

Die Regeln der Euronext Dublin sehen vor, dass eine wesentliche Veränderung des Anlageziels eines Fonds oder seiner Anlagepolitik während dieses Zeitraums ausschliesslich mit der Zustimmung der Euronext Dublin und durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Anteilinhaber des betreffenden Fonds erfolgen kann.

11. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- 11.1. Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen als den in Ziffer 17 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 11.2. Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere des Typs anlegen, auf den Vorschrift 68(1)(d) der Vorschriften anwendbar ist. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmten US-Wertpapieren, den sog. Rule 144A-Wertpapieren, vorausgesetzt, dass:
 - (a) die betreffenden Wertpapiere mit der Zusicherung begeben wurden, dass sie innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission registriert werden; und
 - (b) es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h. dass sie innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis verkauft werden können, zu dem sie von einem Fonds bewertet werden.
- 11.3. Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei jedoch der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen er jeweils mehr als 5 % anlegt, 40 % nicht überschreiten darf.
- 11.4. Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank wird bei Sukuk, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz von Sukuk-Inhabern einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, die Obergrenze von 10 % in Ziffer 11.3 auf 25 % angehoben. Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in entsprechenden Sukuk an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.
- 11.5. Die Obergrenze von 10 % in Ziffer 11.3 wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 11.6. Die in den Ziffern 11.4 und 11.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 11.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 11.7. Einlagen bei einem einzelnen Kreditinstitut dürfen ausser bei Kreditinstituten gemäss Vorschrift 7 der Anforderungen der Zentralbank 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht überschreiten. Diese Grenze kann für Einlagen bei der Verwahrstelle auf 20 % angehoben werden.
- 11.8. Das Kontrahentenausfallrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 5 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Dieses Limit wird im Fall eines im EWR zugelassenen Kreditinstituts, eines in einem (anderen als einem EWR-Mitgliedsstaat) Unterzeichnerstaat des Baseler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassenen Kreditinstituts oder einem Kreditinstitut, das in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen ist, auf 10% angehoben.
- 11.9. Ungeachtet der vorstehenden Ziffern 11.3, 11.7 und 11.8 darf eine Kombination von zwei oder mehr von ein und demselben Emittenten begebenen oder mit diesem abgeschlossenen Anlagen der folgenden Art 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht überschreiten:
 - (a) von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - (b) Einlagen bei diesem Emittenten und/oder

- (c) Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivaten.
- 11.10. Die in den vorstehenden Ziffern 11.3, 11.4, 11.5, 11.7, 11.8 und 11.9 genannten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden, sodass das mit ein und demselben Emittenten verbundene Risiko 35 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht überschreiten darf.

Konzerngesellschaften sind für die Zwecke der Ziffern 11.3, 11.4, 11.5, 11.7, 11.8 und 11.9 als ein einziger Emittent anzusehen. Jedoch können bis zu 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und desselben Konzerns angelegt werden.

- 11.11. Ein Fonds kann bis zu 100 % des Nettoinventarwerts in unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, oder von einem oder einer der folgenden Staaten oder Institutionen begeben oder garantiert werden:

OECD-Regierungen (sofern die betreffenden Emissionen mit Investment Grade eingestuft sind), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien, (sofern die Emissionen mit Investment Grade eingestuft sind), Regierung von Indien (sofern die Emissionen mit Investment Grade eingestuft sind), Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanzierungsgesellschaft, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC und die Export-Import Bank.

Wenn ein Fonds gemäss dieser Bedingung investiert, muss der Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten dürfen.

12. BESCHRÄNKUNGEN

- 12.1. Die besonderen Anlagebeschränkungen des Fonds werden von den Verwaltungsratsmitgliedern zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds festgelegt und im Anhang des Fonds angegeben.
- 12.2. Einzelheiten der im Einklang mit den OGAW-Mitteilungen festgelegten Anlagebeschränkungen in Bezug auf den Fonds sind nachstehend aufgeführt. Der Fonds muss jederzeit in Aktivitäten und Instrumenten anlegen, die gemäss den Grundsätzen der Scharia zulässig sind und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank stehen; er darf nicht in Aktivitäten und Instrumenten anlegen, die gemäss den Grundsätzen der Scharia auf Grundlage der vom Scharia-Berater vorgegebenen Parameter verboten sind.

13. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 13.1. Der Anlageverwalter darf für keinen der von ihm verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen (**OGA**) Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihm ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- 13.2. Der Fonds darf höchstens erwerben:
- (a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - (b) 10 % der Sukuk ein und desselben Emittenten;

- (c) 25 % der Anteile ein und desselben OGA;
- (d) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

HINWEIS: Die in den vorstehenden Ziffern 13.2(b), 13.2.(c) und 13.2.(d) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Sukuk oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

13.3. Die Ziffern 13.1 und 13.2 sind nicht anzuwenden auf:

- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden;
- (d) Aktien, die der Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagenpolitik die in den Ziffern 11.3 bis 11.11, 14.1, 13.1, 13.2, 13.4, 13.5 und 13.6, festgelegten Grenzen nicht überschreitet und bei einer Überschreitung dieser Grenzen die Bestimmungen der Ziffern 13.5 und 13.6 eingehalten werden;
- (e) von dem Fonds gehaltene Aktien am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft ausschliesslich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Investmentanteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

- 13.4. Der Fonds muss die hier vorgesehenen Anlagebeschränkungen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einhalten.
- 13.5. Die Zentralbank kann es der Investmentgesellschaft gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Tag ihrer Zulassung von den Ziffern 11.3 bis 11.12, 14.1 und 15.1 bis 15.2 abzuweichen, sofern der Grundsatz der Risikostreuung beachtet wird.
- 13.6. Werden die hier genannten Anlagegrenzen aus Gründen, die ausserhalb des Einflussbereichs des Fonds liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der Fonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber anzustreben. Eine solche Ausnahme von der Begrenzung dauert keinesfalls länger als drei Monate, wobei stets die Anforderungen des vorstehenden Satzes einzuhalten sind.

13.7. Der Fonds darf keine Leerverkäufe von

- (a) Wertpapieren,
- (b) Geldmarktinstrumenten,
- (c) Investmentanteilen von OGA oder
- (d) abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten)

durchführen.

- 13.8. Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.
- 13.9. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds befugt sein soll, Änderungen von Gesetzen, Vorschriften oder Richtlinien, die eine Anlage in Vermögenswerten und Wertpapieren in einem weiteren Rahmen als vorstehend angegeben gestatten, nach Massgabe der Anforderungen der Zentralbank zu nutzen.

14. ANLAGEN IN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

- 14.1. Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in einem anderen offenen OGA anlegen.
- 14.2. Der OGA, in den der Fonds investiert, darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.
- 14.3. Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so dürfen weder die Gesellschaft noch die andere Gesellschaft einen Ausgabeaufschlag oder Umtausch- oder Rücknahmegebühren auf eine Anlage in die Investmentanteile des anderen OGA durch diesen Fonds berechnen.
- 14.4. Falls die Gesellschaft oder der Anlageverwalter aufgrund einer Anlage in Investmentanteile anderer OGA eine Provision (einschliesslich einer rückvergüteten Provision) erhält, ist diese Provision dem Vermögen des Fonds zuzuführen.
- 14.5. Ein Fonds, der als Feeder-Fonds gemäss der OGAW-Richtlinie errichtet wurde, muss mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in die Anteile des Master-Fonds investieren.

15. INDEXNACHBILDENDE FONDS

- 15.1. Ein Fonds darf bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in Aktien und/oder Sukuk ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es die Anlagepolitik des Fonds ist, einen Index nachzubilden, der die Anforderungen der Zentralbank erfüllt und von der Zentralbank anerkannt wird.
- 15.2. Die in Ziffer 15.1 genannte Grenze kann in Bezug auf einen einzigen Emittenten auf 35 % des Nettoinventarwerts des Fonds angehoben werden, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

16. DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

- 16.1. Das Gesamtrisiko eines Fonds in derivativen Finanzinstrumenten (FDI) darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht überschreiten (diese Bestimmung muss nicht auf Fonds angewandt werden, deren Gesamtrisiko unter Anwendung der VaR-Methode, wie im jeweiligen Anhang erläutert, berechnet wird).
- 16.2. Die Risikoposition in Basiswerten von Derivaten, einschliesslich Derivaten, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, darf zusammen mit Positionen aus direkten Anlagen die in den Anforderungen der Zentralbank angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung ist bei indexbasierten Derivaten nicht anzuwenden, sofern der zugrunde liegende Index die in den Anforderungen der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt.)
- 16.3. Ein Fonds kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank und vorausgesetzt, die Kontrahenten der OTC-Derivate sind zulässige Kontrahenten, in OTC-Derivate investieren.
- 16.4. Für die Anlage in Derivaten gelten die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

16.5. Darüber hinaus unterliegen die Gegenparteien der OTC-Derivate den folgenden Anforderungen:

- (a) Die Gegenpartei ist ein Finanzinstitut mit einem langfristigen Mindestrating von einer inländischen oder internationalen Ratingagentur, das eine hohe Fähigkeit zur rechtzeitigen Erfüllung finanzieller Verpflichtungen belegt.
- (b) Der Anlageverwalter hat festgestellt, dass er in der Lage ist, die betreffende Anlage zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Preisgestaltung angemessen ist.
- (c) Die Gegenpartei ist in der Lage, regelmässig (vorzugsweise an jedem Geschäftstag) oder zu jedem vom Anlageverwalter gewünschten Zeitpunkt eine zuverlässige und nachprüfbare Bewertung vorzunehmen.
- (d) Die Gegenpartei muss bereit sein, die Transaktion auf Verlangen des Anlageverwalters zum beizulegenden Zeitwert auf der Grundlage der etablierten Methoden oder Grundlagen abzuwickeln, zurückzukaufen oder zu glattzustellen.

17. ZULÄSSIGE ANLAGEN

Die Anlagen des Fonds sind beschränkt auf:

- 17.1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder an einer Wertpapierbörse eines EU-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, der anerkannt und für das Publikum offen ist (und jeweils in Anhang 2 aufgeführt ist), gehandelt werden.
- 17.2. Wertpapiere aus Neuemissionen, die spätestens vor Ablauf eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
- 17.3. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
- 17.4. Investmentanteile von OGAW.
- 17.5. Investmentanteile von Alternative Investment Funds.
- 17.6. Einlagen bei Kreditinstituten.
- 17.7. Derivate.

18. ANLAGERICHTLINIEN DER SCHARIA

Sämtliche Wertpapiere und anderen Anlagen, die für eine Anlage durch die Investmentgesellschaft empfohlen werden, unterliegen strikten Anlagerichtlinien auf Grundlage der Scharia. Diese sind im Anhang des jeweiligen Fonds aufgeführt. Der Anlageverwalter und alle etwaigen Unteranlageberater müssen diese Kriterien bei der Erwägung von Wertpapieren für eine Anlage durch den jeweiligen Fonds einhalten.

Zusätzlich zu allen anderen in diesem Prospekt oder dem massgeblichen Anhang genannten Anlagebeschränkungen darf der Fonds zu jeder Zeit ausschliesslich in Aktivitäten und Instrumenten anlegen, die gemäss der Scharia zulässig sind, und darf zu keiner Zeit in Aktivitäten und Instrumenten anlegen, die durch die Scharia verboten werden.

18.1. Regeln für die Veräusserung von nicht Scharia-konformen Anlagewerten in Bezug auf Wertpapiere

Die folgenden Richtlinien gelten für den Anlageverwalter und/oder alle massgeblichen Unteranlageberater, falls eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf die von einem Fonds

gehaltenen Wertpapiere eintritt.

18.2. Bislang „Scharia-konforme“ Wertpapiere gelten als „nicht Scharia-konform“

In diesem Abschnitt werden Wertpapiere behandelt, die zunächst als Scharia-konform eingestuft wurden, jedoch aus bestimmten Gründen, wie etwa Veränderungen der Funktionsweise der betreffenden Wertpapiere, anschliessend als nicht Scharia-konform gelten. In diesem Fall muss der Fonds, falls zu dem Zeitpunkt, an dem die Wertpapiere nicht Scharia-konform werden, der Wert der gehaltenen Wertpapiere die ursprünglichen Anlagekosten übersteigt, diese Wertpapiere liquidieren. Kapitalgewinne aus der Veräußerung von nicht Scharia-konformen Wertpapieren können vom Fonds einbehalten werden. Zusätzliche Kapitalgewinne, die sich aus einer Veräußerung nach dem Tag der Bekanntgabe zu einem über dem Schlusskurs am Tag der Bekanntgabe liegenden Marktkurs ergeben, sind an vom Scharia-Berater gebilligte wohltätige Organisationen abzuführen.

Der Fonds kann seine Anlage in nicht Scharia-konformen Wertpapieren für eine Haltedauer von höchstens 3 Monaten halten, falls der Marktkurs der Wertpapiere unter den ursprünglichen Anlagekosten liegt. Es ist ferner zulässig, dass der Fonds Dividenden einbehält, die er während der Haltedauer erhält, sofern diese einer Reinigung unterzogen werden.

Ferner ist der Fonds während der Haltedauer der nicht Scharia-konformen Wertpapiere zur Zeichnung von Scharia-konformen Wertpapieren anderer Gesellschaften, die von der Gesellschaft angeboten werden, deren nicht Scharia-konforme Wertpapiere der Fonds hält, berechtigt.

18.3. „Nicht Scharia-konforme Wertpapiere“

Legen der Anlageverwalter und/oder etwaige Unteranlageberater versehentlich in nicht Scharia-konformen Wertpapieren an, sind der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageberater verpflichtet, alle nicht Scharia-konformen Wertpapiere innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, an dem sie Kenntnis vom Status der Wertpapiere erlangen, zu veräußern. Etwaige Gewinne in Form von Kapitalgewinnen oder während oder nach der Veräußerung dieser Wertpapiere erhaltenen Dividenden sind an vom Scharia-Berater gebilligte wohltätige Organisationen abzuführen. Der Fonds ist lediglich zum Einbehalt der ursprünglichen Anlagekosten, zu denen auch Maklergebühren und andere Transaktionskosten zählen können, berechtigt.

18.4. Reinigungsverfahren

Alle vom Fonds vereinnahmten Erträge oder Ausschüttungen aus Wertpapieren, die mit Erträgen aus nicht Scharia-konformen Anlagewerten im Zusammenhang stehen, gelten als unreine Erträge. Die Höhe der unreinen Erträge im Zusammenhang mit entsprechenden Dividenden wird vom Anbieter des in dem massgeblichen Anhang angegebenen Index ermittelt. Diese unreinen Erträge werden einem jeweils vom Scharia-Berater festgelegten Reinigungsverfahren für Erträge unterzogen, in dessen Rahmen unreine Erträge an vom Scharia-Berater gebilligte wohltätige Organisationen abgeführt werden.

18.5. Regelmässige Überprüfung

Der Scharia-Berater führt monatlich eine Überprüfung und ein Screening der an ihn übermittelten Einzelheiten zum Portfolio des bzw. der Fonds durch, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Anlagepolitik und -richtlinien, die vom Scharia-Berater gebilligt wurden, sicherzustellen.

19. BEFUGNISSE ZUR KREDITAUFNAHME UND KREDITGEWÄHRUNG

Die Investmentgesellschaft darf auf Rechnung eines Fonds Barmittel aufnehmen, sofern Folgendes zutrifft:

- (a) die Barkreditaufnahme dient der Erfüllung von Rücknahmeanträgen für Anteile und kurzfristigen Überbrückungsfinanzierungen;
- (b) die Barkreditaufnahme ist nur vorübergehender Natur und die Kreditaufnahme ist nicht dauerhaft;
- (c) die Kreditlaufzeit sollte einen Monat nicht überschreiten;
- (d) das Gesamtkreditvolumen eines Fonds sollte 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme nicht überschreiten; und
- (e) der Fonds nimmt Kredite nur von Finanzinstituten auf.

Entsprechende Kreditaufnahmen dürfen nicht zu Zinsaufwendungen führen.

Unbeschadet der Befugnisse der Investmentgesellschaft zur Anlage in Wertpapieren ist die Investmentgesellschaft nicht zur Kreditvergabe an Dritte oder zum Auftreten als Garantiegeber für Dritte berechtigt. Der Fonds darf nicht vollständig eingezahlte Sukuk und Wertpapiere erwerben.

Der Scharia-Berater muss bestätigen, dass die vorstehenden Kriterien für die Kreditaufnahme und Kreditgewährung Scharia-konform sind.

20. EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Im Rahmen der von der Zentralbank und durch den Verwahrstellenvertrag festgelegten Bedingungen und Einschränkungen und aller sonstigen Beschränkungen oder Verordnungen, die sich auf die Portfolioverwaltung der Fonds oder den Anlageverwalter auswirken könnten, kann der Anlageverwalter, wenn er dies im Sinne einer effizienten Portfolioverwaltung („EPM“) für ratsam hält, Finanzderivate, einschliesslich Optionen, Futures, Optionen auf Futures und sonstige OTC-Derivate (einschliesslich Swaps) einsetzen. Im Rahmen der Vorschriften und Anforderungen der Zentralbank können die Fonds auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bezogene Instrumente und Techniken nutzen.

Die Nutzung solcher Techniken und Instrumente sollte im besten Interesse der Anteilinhaber sein und erfolgt im Allgemeinen aus einem oder mehreren der folgenden Gründe:

- (a) Risikosenkung;
- (b) Kostensenkung oder
- (c) das Erwirtschaften zusätzlichen Kapitals bzw. Ertrags für den jeweiligen Fonds bei einem angemessenen Risikoniveau, wobei das Risikoprofil des Fonds und die in der Durchführungsverordnung dargelegten Regeln zur Risikostreuung zu berücksichtigen sind.

Zusätzlich muss die Nutzung solcher Techniken und Instrumente in kostengünstiger Weise erfolgen und darf nicht zu einer Änderung des Anlageziels des Fonds oder zu erheblichen zusätzlichen Risiken führen, die nicht in diesem Prospekt beschrieben sind. Es ist daher die Absicht der Investmentgesellschaft, dass sich der Einsatz solcher Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung aus den genannten Gründen positiv auf die Wertentwicklung des entsprechenden Fonds auswirken wird.

Derartige Techniken und Instrumente können Devisentransaktionen umfassen, die die

Währungsmerkmale der vom jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögenswerte modifizieren. Die Vermögenswerte eines Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können eine Wertminderung der auf die Basiswährung des Fonds lautenden Vermögenswerte zur Folge haben. Die Investmentgesellschaft kann (muss aber nicht) versuchen, dieses Wechselkursrisiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu verringern.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, fließen abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten und Gebühren an den betreffenden Fonds zurück.

Sofern im jeweiligen Anhang nicht anders angegeben wird jeder Fonds sein Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Derivaten unter Anwendung des Commitment-Ansatzes berechnen. Dem entsprechend dürfen das Gesamtrisiko und der Fremdkapitaleinsatz des Fonds aus seinen Anlagen in FDI 100 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Im Rahmen der geltenden Vorschriften kann die Investmentgesellschaft nach eigenem Ermessen erweiterte Anlagebefugnisse zu ihrem Vorteil wahrnehmen.

Sofern im jeweiligen Anhang festgelegt, kann der Fonds Techniken und Instrumente, einschließlich Derivate, Wertpapierkäufe per Erscheinen („When Issued“) und per Termin („forward commitments“) für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung gemäß den Anforderungen der Zentralbank einsetzen.

Sollte die Investmentgesellschaft beschließen, Derivate für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einzusetzen, findet ein Risikomanagementverfahren („RMV“) Anwendung, das der Investmentgesellschaft die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen Risiken, die mit den eingesetzten Derivaten verbunden sind, ermöglicht.

Die Anteilinhaber erhalten zusätzliche Informationen von oder im Auftrag der Investmentgesellschaft über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschließlich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten vom Fonds gehaltenen Anlagekategorien.

21. TOTAL RETURN SWAPS

Ein Fonds kann im Einklang mit den normalen Marktusancen und vorbehaltlich der Bestimmungen der SFT-Verordnung und der Anforderungen der Zentralbank Total Return Swaps (insbesondere islamische Profit Rate Swaps) („TRS“) einsetzen, sofern dies im entsprechenden Nachtrag vorgesehen ist. Solche TRS können zu allen Zwecken eingegangen werden, die mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds im Einklang stehen, einschließlich der Generierung von Erträgen oder Gewinnen zur Erhöhung der Portfoliorenditen oder der Verringerung der Aufwendungen oder Risiken des Portfolios.

Alle Arten von Vermögenswerten, die von einem Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden, können Gegenstand eines solchen TRS sein. Vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik der einzelnen Fonds ist der Anteil der Vermögenswerte, die Gegenstand von TRS sein können, nicht begrenzt. Daher beträgt der maximale und erwartete Anteil am Vermögen eines Fonds, der Gegenstand von TRS sein kann, 100 %, d. h. alle Vermögenswerte des betreffenden Fonds. In jedem Fall wird die Höhe der Vermögenswerte des Fonds, die Gegenstand von TRS sind, in den neuesten Halbjahres- und Jahresabschlüssen der einzelnen Fonds ausgewiesen.

Alle Erträge, die sich aus den TRS und sonstigen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, fließen abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten und Gebühren an den betreffenden Fonds zurück. Diese direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die alle vollständig transparent sind), die keine verborgenen Erträge enthalten dürfen, beinhalten Gebühren und Aufwendungen an Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft zuweilen Geschäfte tätigt. Die Gebühren und Aufwendungen der von der Gesellschaft beauftragten Gegenparteien, die zu handelsüblichen Sätzen, ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer, zu zahlen sind, trägt die Gesellschaft bzw.

der betreffende Fonds, für den die entsprechende Partei beauftragt wurde. Einzelheiten zu den Fondserträgen und den von Zeit zu Zeit in Verbindung damit anfallenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität spezifischer TRS-Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft zuweilen Geschäfte tätigt, werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des betreffenden Fonds ausgewiesen.

Die Gesellschaft kommt zwar bei der Auswahl von Gegenparteien angemessenen Sorgfaltspflichten nach, was die Betrachtung des Rechtsstatus, des Herkunftslands, des Kreditratings und des Mindestkreditratings (sofern relevant) einschliesst, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Anforderungen der Zentralbank keine Vorhandels-Auswahlkriterien für TRS-Gegenparteien eines Fonds vorschreiben.

Zuweilen kann der Fonds Geschäfte mit Gegenparteien tätigen, bei denen es sich um verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstiger Serviceanbieter der Gesellschaft handelt. Eine solche Geschäftsbeziehung kann gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Rolle der Verwahrstelle oder eines anderen Serviceanbieters bezüglich der Gesellschaft verursachen. Weitere Einzelheiten zu den Bedingungen, die für solche Transaktionen mit verbundenen Parteien gelten, finden Sie im Abschnitt Transaktionen des Fonds und Interessenkonflikte. Die Identität dieser verbundenen Parteien wird ausdrücklich in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft genannt.

Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt Risikofaktoren in Bezug auf die Risiken im Zusammenhang mit TRS. Die aus der Nutzung von TRS resultierenden Risiken müssen in angemessener Weise im Risikomanagementverfahren der Gesellschaft erfasst werden.

22. GESCHÄFTSPOLITIK IM HINBLICK AUF SICHERHEITEN

Im Rahmen der Techniken einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder des Einsatzes von FDI zu Absicherungs- oder Anlagezwecken, können Sicherheiten von einer Gegenpartei zugunsten des Fonds hereingenommen oder einer Gegenpartei von oder im Auftrag des Fonds gestellt werden. Die Gesellschaft wird als Sicherheiten ausschliesslich Barmittel entgegennehmen oder stellen; andere Vermögenswerte werden nicht eingesetzt. Die Hereinnahme oder Stellung einer Sicherheit durch den Fonds erfolgt gemäss den Anforderungen der Zentralbank und den Bedingungen der nachstehend erläuterten Geschäftspolitik für Sicherheiten.

22.1. Barsicherheiten – Hereinnahme durch den Fonds

Eine Sicherheit, die zugunsten des Fonds von der Gegenpartei gestellt wird, kann einbezogen werden, um das Risikopotenzial dieser Gegenpartei zu reduzieren. Jeder Fonds wird Sicherheiten in bestimmter Höhe annehmen müssen, um sicherzustellen, dass keine für die Gegenpartei gesetzten Risikolimits verletzt werden. Das Kontrahentenrisiko kann insoweit verringert werden, als dass der Wert der hereingenommenen Sicherheit der Höhe des Betrags entspricht, der das allfällige Risiko der Gegenpartei darstellt.

Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheit verbunden sind, wie beispielsweise operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagementverfahren der Investmentgesellschaft identifiziert, gesteuert und verringert. Ein Fonds, der Sicherheiten in Höhe von mindestens 30 % seines Vermögens erhält, sollte über geeignete Strategien für Stresstests verfügen, um sicherzustellen, dass diese regelmässig unter normalen und ausserordentlichen Liquiditätsbedingungen ausgeführt werden. Stresstests ermöglichen dem Fonds eine Einschätzung des mit Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisikos. In den Vorschriften der Investmentgesellschaft zur Durchführung von Liquiditäts-Stresstests finden mindestens die Komponenten Berücksichtigung, die in Regulation 24 Abs. (8) der Central Bank Requirements aufgeführt sind.

Um Einschusszahlungen oder Sicherheiten für Geschäfte in Verbindung mit Techniken und Instrumenten zu leisten, kann der Fonds alle liquiden Mittel, die Teil seines Bestands sind, im Einklang mit den gängigen Marktusancen und Vorschriften der Central Bank Regulations übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden, verrechnen oder dinglich belasten.

Sicherheiten dürfen nur angelegt werden in:

- Einlagen bei massgeblichen Kreditinstituten;
- Staatsanleihen hoher Qualität;
- Reverse Repogeschäfte, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen, und der Fonds in der Lage ist, den Barbetrag jederzeit in voller Höhe periodengerecht abzurufen;
- kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne der Richtlinie der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (siehe CESR/10-049).

Reinvestierte Barsicherheiten sind im Einklang mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsvorschriften der Zentralbank zu streuen. Eine Sicherheit darf nicht in Form einer Einlage bei der jeweiligen Gegenpartei oder einem damit verbundenen Unternehmen hinterlegt werden. Das Risiko, das aus der Wiederanlage der Sicherheit resultiert, ist bei der Ermittlung des Risikopotenzials einer Gegenpartei einzubeziehen. Die Wiederanlage von Sicherheiten gemäss den obigen Vorschriften kann immer noch ein zusätzliches Risiko für den Fonds darstellen. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 24.25 (mit der Überschrift „Risiko der Wiederanlage von Barsicherheiten“).

22.2. Barsicherheiten – Stellung durch den Fonds

Eine Sicherheit, die einer Gegenpartei vom Fonds oder im Auftrag des Fonds geleistet wird, ist bei der Berechnung des Risikopotenzials einer Gegenpartei zu berücksichtigen. Sicherheiten, die der Fonds einer Gegenpartei stellt und Sicherheiten, die er von einer solchen hereinnimmt, könnten gegeneinander verrechnet werden, sofern der Fonds vollstreckungsfähige Aufrechnungsvereinbarungen (Netting) mit der Gegenpartei abgeschlossen hat.

23. WÄHRUNGSABGESICHERTE KLASSEN

Ein Fonds kann währungsabgesicherte Klassen anbieten, wobei der Fonds bestimmte währungsbezogene Transaktionen abschliesst, um das Währungsrisiko abzusichern. Das Vorhandensein währungsabgesicherter Klassen sowie Einzelheiten zu bestimmten Merkmalen sind im Nachtrag für den jeweiligen Fonds ausdrücklich anzugeben.

Sofern im entsprechenden Nachtrag nichts anderes angegeben ist, bedeutet dies, dass eine Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, gegen (i) Wechselkursrisiken zwischen der Denominierungswährung der Klasse und der Basiswährung des betreffenden Fonds oder (ii) Wechselkursrisiken zwischen der Denominierungswährung der Klasse und den anderen Währungen des Fondsvermögens abgesichert wird.

Bei erfolgreicher Absicherung einer bestimmten Klasse ist zu erwarten, dass diese Klasse und die zugrunde liegenden Vermögenswerte eine ähnliche Performance aufweisen.

Alle Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Währungsabsicherungsstrategien in Bezug auf eine oder mehrere Klassen eingesetzt werden, stellen Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Fonds dar, werden jedoch der/den entsprechenden Klasse(n) zugerechnet. Die (realisierten und nicht realisierten) Gewinne und Verluste aus den Währungsabsicherungsgeschäften und die damit verbundenen Kosten (einschliesslich etwaiger Verwaltungskosten, die durch zusätzliches Risikomanagement entstehen) laufen nur für die betreffende Klasse auf. Anleger sollten jedoch beachten, dass es keine rechtliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilsklassen gibt. Obwohl die Kosten, Gewinne und Verluste der Transaktionen zur Absicherung von Währungsrisiken ausschliesslich für die jeweilige Klasse abgegrenzt werden, sind die Anteilinhaber dennoch dem Risiko ausgesetzt, dass Sicherungsgeschäfte für eine Klasse sich negativ auf den Nettoinventarwert einer anderen Klasse auswirken können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren; Risiko der Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene“.

Zusätzliche Risiken, die dem Fonds durch den Einsatz der Währungsabsicherung für eine

bestimmte Anteilsklasse entstehen, sollten abgemildert und in geeigneter Weise überwacht werden. Dementsprechend gelten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank die folgenden betrieblichen Bestimmungen für Transaktionen zur Anforderungen von Währungsrisiken:

- Das Kontrahentenrisiko sollte in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Vorschriften und den Anforderungen der Zentralbank festgelegten Grenzen verwaltet werden.
- Übermäßig abgesicherte Positionen sollten 105 Prozent des Nettovermögens der jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen.
- Unzureichend abgesicherte Positionen sollten 95 Prozent des Anteils des Nettovermögens der jeweiligen Klasse, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten.
- Abgesicherte Positionen werden fortlaufend geprüft, wobei die Bewertungshäufigkeit mindestens jener des Fonds entspricht, um sicherzustellen, dass übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen die oben aufgeführten Grenzen nicht überschreiten bzw. unterschreiten.
- Eine solche Prüfung (wie vorstehend erwähnt) wird ein Verfahren umfassen, bei dem die Absicherungsgeschäfte regelmässig neu gewichtet werden, um sicherzustellen, dass die jeweilige Position innerhalb der oben genannten zulässigen Grenzen bleibt und nicht von Monat zu Monat vorgetragen wird.
- Die Währungsrisiken verschiedener Währungsklassen können nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet werden, und Währungsrisiken von Vermögenswerten des Fonds können nicht getrennten Anteilsklassen zugeordnet werden.

Ungeachtet des Vorstehenden kann nicht gewährleistet werden, dass die Absicherungstechniken erfolgreich sein werden, und auch wenn dies nicht beabsichtigt ist, könnten diese Aktivitäten aufgrund externer Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, zu übermäßig oder unzureichend abgesicherten Positionen führen. Des Weiteren dienen diese Absicherungstechniken dazu, das Währungsrisiko für einen Anteilinhaber zu reduzieren. Durch den Einsatz solcher Absicherungstechniken für bestimmte Anteilsklassen können daher die Inhaber von Anteilen der jeweiligen Klassen nur eingeschränkt profitieren, wenn die Währung der betreffenden Anteilsklasse im Vergleich zur Basiswährung des jeweiligen Fonds und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, fällt. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren; Fremdwährungsrisiko; Währungsabsicherung“).

24. RÜCKGRIFF AUF RATINGS

Mit den vom irischen Finanzministerium herausgegebenen European Union (Alternative Investment Fund Managers) (Amendment) Regulations 2014 (S.I. No. 379/2014) (die „Änderungsbestimmungen“) werden die Vorschriften der Richtlinie zu Ratingagenturen (2013/14/EU) („EU-Ratingverordnung“) in irisches Recht umgesetzt. Die EU-Ratingverordnung verfolgt den Zweck, den übermässigen Rückgriff auf von Ratingagenturen gelieferte Ratings abzubauen und die Aufgaben und Pflichten eines eigenen Risikomanagements klarzustellen. Ungeachtet anderweitiger Bestimmungen dieses Prospekts soll sich der Anlageverwalter gemäss den Änderungsbestimmungen und der EU-Ratingverordnung bei der Bewertung der Bonität eines Emittenten oder einer Gegenpartei nicht ausschliesslich oder automatisch auf Ratings verlassen.

25. NUTZUNG EINES ZEICHNUNGS-/RÜCKNAHMEKONTOS

Die Gesellschaft verfügt in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Zentralbank über ein einzelnes Sammel-Zeichnungs-/Rücknahmekonto für alle Fonds. Dementsprechend gelten Gelder in dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto als Vermögen des jeweiligen Fonds und unterliegen nicht dem Schutz der Vorschriften über den Anlegerschutz. Es muss jedoch angemerkt werden, dass die Verwahrstelle das Zeichnungs-/Rücknahmekonto im Rahmen ihrer Überwachungspflichten für Barmittel überwacht und eine effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Cashflows der

Gesellschaft in Übereinstimmung mit ihren unter OGAW V vorgeschriebenen Pflichten sicherstellt. Es besteht jedoch weiterhin nichtsdestotrotz ein Risiko für Anleger in Hinblick auf die Geldmittel, die von der Gesellschaft im Namen eines Fonds im Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, wenn solch ein Fonds (oder ein anderer Fonds der Gesellschaft) insolvent werden sollte. Der Anleger nimmt in Hinblick auf evtl. Forderungen des Anlegers im Zusammenhang mit den im Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehaltenen Geldmitteln die Position eines nicht sichergestellten Gläubigers der Gesellschaft ein.

Die Gesellschaft wird zusammen mit der Verwahrstelle eine Richtlinie erstellen, die die Handhabung des Zeichnungs-/Rücknahmekontos in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank in diesem Bereich regelt. Diese Richtlinie wird von der Gesellschaft und der Verwahrstelle mindestens jährlich geprüft.

26. RISIKOFAKTOREN

Für jede Anlage in die Investmentgesellschaft können die folgenden Risikofaktoren gelten:

26.1. Allgemeines

Die Anlagen der Investmentgesellschaft unterliegen den üblichen Marktfluktuationen und anderen Risiken, die mit einer Anlage in Wertpapieren verbunden sind. Der Wert der Anlagen und die mit ihnen erzielten Erträge und damit der Wert der Anteile des Fonds und die mit ihnen erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen; Anleger erhalten möglicherweise den von ihnen angelegten Betrag nicht zurück. Wechselkursschwankungen und der Umtausch von einer Währung in eine andere können ebenfalls zu einer Minderung oder Steigerung des Werts von Anlagen führen.

Die Bestimmungen der Companies Acts sehen eine getrennte Haftung der Fonds vor; der Bestand dieser Bestimmungen vor ausländischen Gerichten muss jedoch noch geprüft werden, insbesondere bei der Befriedigung von Ansprüchen lokaler Gläubiger. Daher kann nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass das Vermögen der Investmentgesellschaft oder eines Fonds nicht für die Verbindlichkeiten eines anderen Fonds haftet. Zum Datum dieses Prospekts ist den Verwaltungsratsmitgliedern keine bestehende Haftung oder Eventualhaftung der Investmentgesellschaft bekannt.

Die Investmentgesellschaft und der Anlageverwalter üben keine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit von Unternehmen oder Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds anlegt, aus. Die Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. die Geschäftsleitung von Unternehmen, in die die Investmentgesellschaft anlegen kann, könnte/n unerwünschte steuerliche Position einnehmen, übermäßig Fremdkapital einsetzen oder den Organismus für gemeinsame Anlagen anderweitig in einer vom Anlageverwalter nicht erwarteten Weise verwalten.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Fonds ihre Anlageziele erreichen werden.

26.2. Abwicklungsrisiko

Jeder Fonds unterliegt einem Kreditrisiko durch Parteien, mit denen er Handelsgeschäfte tätigt, und trägt darüber hinaus das Risiko des Zahlungsausfalls. Die Geschäftspraktiken bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können mit zusätzlichen Risiken verbunden sein. Ein Fonds ist im Zusammenhang mit den Parteien, mit denen er Geschäfte abschließt, einem Bonitätsrisiko ausgesetzt und trägt möglicherweise auch das Risiko eines Zahlungsausfalls. Der Anlageverwalter könnte der Verwahrstelle die Weisung erteilen, Handelsgeschäfte ohne Gegenwertverrechnung abzuwickeln, wenn diese Form der Abwicklung seiner Meinung nach angemessen ist. Anteilinhaber sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass dem Fonds daraus Verluste entstehen könnten, beispielsweise, wenn die Abwicklung einer Transaktion fehlschlägt und die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds oder den Anteilinhabern nicht für solche Verluste haftet. Dies gilt, wenn die Verwahrstelle bei der Ausführung dieser Lieferung oder Zahlung auf Treu und Glauben gehandelt hat und nicht wegen Fahrlässigkeit oder

absichtlicher Nichterfüllung ihrer Pflichten haftbar zu machen ist.

26.3. Fremdwährungsrisiko

Änderungen des Kursverhältnisses zwischen den Währungen können dazu führen, dass der Wert einer Anlage steigt oder fällt. Neben vorteilhaften und nachteiligen Wechselkurseffekten unterliegen die Fonds dem Risiko, dass möglicherweise Devisenkontrollbestimmungen oder Währungsblockaden eingeführt werden, die sich auf ihre Anlagen auswirken. Darüber hinaus könnten sich Anlageentscheidungen, die im Auftrag eines Fonds getroffen werden, nicht immer als gewinnbringend erweisen.

Die Vermögenswerte eines Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können eine Wertminderung der auf die Basiswährung des Fonds lautenden Vermögenswerte zur Folge haben. Der Anlageverwalter kann abhängig vom Anlageziel des Fonds versuchen, dieses Währungsrisiko durch den Einsatz von Finanzderivaten zu verringern. Für den Erfolg solcher Versuche besteht jedoch keine Gewähr.

Die Anteilklassen eines Fonds können auf andere Währungen lauten als die Basiswährung des Fonds, und ein Fonds kann Währungsumtauschtransaktionen tätigen und/oder Derivate verwenden (auf Fondsebene oder unter bestimmten, in diesem Prospekt beschriebenen Umständen auf Klassenebene), um sich vor Schwankungen infolge von Wechselkursänderungen zu schützen. Obwohl diese Transaktionen dazu dienen sollen, das Verlustrisiko bei einem Nachgeben der abgesicherten Währung zu verringern, schränken sie auch die möglichen Gewinne ein, die realisiert werden könnten, wenn der Wert der abgesicherten Währung steigt. Eine genaue Übereinstimmung zwischen den jeweiligen Kontraktbeträgen und dem Wert der betreffenden Wertpapiere wird generell nicht möglich sein, da sich der zukünftige Wert solcher Wertpapiere infolge von Marktschwankungen im Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Tag, zu dem der jeweilige Kontrakt abgeschlossen wird, und dem Tag seiner Fälligkeit ändern kann. Die erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie kann nicht garantiert werden. Unter Umständen ist eine Absicherung gegen allgemein erwartete Wechselkursschwankungen zu einem Preis, der ausreichend hoch ist, um die Vermögenswerte vor dem erwarteten Wertverfall infolge derartiger Schwankungen zu schützen, nicht möglich.

26.4. Risiko der Währungsabsicherung auf Anteilklassenebene

Absicherungsaktivitäten auf Anteilklassenebene können den Fonds einem Kreuzkontaminationsrisiko aussetzen, da es unter Umständen nicht möglich ist, (vertraglich oder anderweitig) sicherzustellen, dass die Ansprüche einer Gegenpartei bei solchen Geschäften auf die Vermögenswerte der entsprechenden Anteilkasse beschränkt bleiben. Auch wenn die Kosten, Gewinne und Verluste der Währungsabsicherungsgeschäfte nur für die entsprechende Anteilkasse auflaufen, sind Anleger dennoch dem Risiko ausgesetzt, dass sich die in einer Anteilkasse getätigten Währungsabsicherungsgeschäfte negativ auf eine andere Anteilkasse auswirken können, insbesondere wenn der Fonds (gemäß EMIR) im Rahmen dieser Währungsabsicherungsgeschäfte Sicherheiten (d. h. Einschuss- oder Nachschusszahlungen) leisten muss. Solche Sicherheiten werden vom Fonds auf Risiko des Fonds hinterlegt (und nicht von der Anteilkasse und nur auf deren Risiko, da die Anteilkasse keinen getrennten Teil des Fondsvermögens darstellt), sodass auch Anleger anderer Anteilklassen anteilig diesem Risiko ausgesetzt sind.

26.5. Bewertungsrisiko

Ein Fonds darf seine Vermögenswerte teilweise in ausserbörslichen Wertpapieren anlegen. Der Wert dieser Anlagen wird anhand der in Abschnitt 33 unten beschriebenen Bewertungsmethoden ermittelt. Die Investmentgesellschaft kann die Bewertung der ausserbörslichen Anlagen in Absprache mit dem Anlageverwalter vornehmen. In der Beteiligung des Anlageverwalters an der Ermittlung des Verkehrswerts bestimmter Anlagen des Fonds und seinen anderen Aufgaben liegt ein potenzieller Interessenkonflikt. Den beizulegenden Zeitwert solcher Anlagen zu schätzen ist in der Regel mit Schwierigkeiten verbunden und unterliegt erheblicher Unsicherheit. Jeder Fonds kann

zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen. Dabei kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Bewertung, die gemäss den Bestimmungen des nachstehenden Abschnitts 33 ausgeführt wurde, exakt den Betrag widerspiegelt, zu dem das Instrument letztendlich glattgestellt wird.

26.6.Zinsänderungsrisiko

Der Wert von Anteilen kann durch sehr nachteilige Zinsentwicklungen beeinflusst werden. Wenn das Zinsniveau sinkt, steigt der Preis von Schuldtiteln und Vorzugspapieren. In Phasen fallender Zinsen könnte ein Emittent auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Kapitalbetrag früher als geplant zurückzuzahlen. Ein Fonds könnte somit zur Anlage in gezwungen sein, in niedriger verzinslichen Wertpapieren anzulegen („Vorfälligkeitrisiko“/„Ertragsausfallrisiko“ aufgrund vorzeitiger Rückzahlung“). Bei Vorzugspapieren könnten geänderte Umstände, beispielsweise eine Gesetzesänderung, ebenfalls dazu führen, dass ein Emittent Wertpapiere vorzeitig einlöst.

Bei steigenden Zinsen sinken die Preise von Schuldtiteln und Vorzugswertpapieren. In Phasen steigender Zinsen kann sich die durchschnittliche Laufzeit bestimmter Arten von Wertpapieren aufgrund von unerwartet langsamen Kapitalzahlungen verlängern. Dadurch kann ein Zinssatz unterhalb des Marktzinses festgeschrieben und die Duration des Wertpapiers erhöht werden und somit der Wert des Wertpapiers sinken („Verlängerungsrisiko“).

Wenn ein Fonds Absicherungsgeschäfte oder andere Transaktionen anwendet, um sein Risiko gegen steigende Zinsen abzusichern, kann diese Strategie die Gesamtleistung des Fonds schmälern, da die Transaktionen Kosten verursachen und ihr Erfolg von der Fähigkeit, die Entwicklung von Zinssätzen zutreffend zu prognostizieren, abhängt.

26.7.Kreditrisiko

Weiterhin kann der Wert von Schuldtiteln und Vorzugswertpapieren eines Fonds durch Faktoren wie der Bonitätsbewertung des Emittenten und der Laufzeit beeinflusst werden. Niedriger bewertete Schuldtitle und solche mit längeren Laufzeiten unterliegen grösseren Kreditrisiko- und Preisschwankungen als kurzfristige Wertpapiere von Emittenten mit hoher Bonität.

Festverzinsliche Wertpapiere, deren Bonität nicht dem Investment-Grade entspricht, werden als hochverzinsliche (High-Yield) Wertpapiere bezeichnet. Diese Wertpapiere bieten eine potenziell höhere Rendite als andere, höher bewertete Wertpapiere, bergen jedoch ein höheres Risiko und werden und werden von den etablierten Kreditratingagenturen als spekulativ angesehen,

Bei Vorzugswertpapieren kann das Kreditrisiko nicht nur einen Kursverfall oder einen Ausfall zur Folge haben, sondern auch den Verzug der Zahlung von Dividendenausschüttungen bei Fälligkeit. Vorzugswertpapiere sind in der Kapitalstruktur eines Unternehmens gegenüber Anleihen und anderen Schuldtitle nachrangig und unterliegen daher einem höheren Kreditrisiko als diese Schuldtitle.

Es kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass Emittenten von Wertpapieren oder anderen Instrumenten, in denen ein Fonds anlegt, keinen bonitätsinduzierten Schwierigkeiten unterliegen werden, welche zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust des in solche Wertpapiere oder Instrumente investierten Betrages oder der für solche Wertpapiere oder Instrumente fälligen Zahlungen führen können (das Gleiche gilt für eine Wertsteigerung der Anlage in solche Wertpapiere). Für die Kreditwürdigkeit der Emittenten von Schuldtitlen kann es keine absolute Sicherheit geben. Instabilitäten der Märkte können den vermehrten Zahlungsausfall von Emittenten zur Folge haben.

26.8.Risiko der Bonitätsbewertung

Die Bonitätsbewertungen von Anleihen durch die Ratingagenturen Moody's and Standard & Poor's stellen eine allgemein anerkannte Messgrösse für Kreditrisiken dar. Aus der Sicht des Anlegers unterliegen diese Messgrössen jedoch bestimmten Beschränkungen. Die Bewertung der Bonität eines Emittenten ist stark von der Entwicklungen in der Vergangenheit geprägt, gibt jedoch nicht

unbedingt die zukünftigen Bedingungen wieder. Häufig vergeht zwischen der Bewertung eines Emittenten und ihrer Aktualisierung Zeit. Darüber hinaus gibt es möglicherweise in jeder Bewertungskategorie unterschiedliche Abstufungen der Kreditrisiken von Wertpapieren. Im Fall der Herabstufung der Bonitätsbewertung eines Wertpapiers oder eines verbundenen Emittenten kann der Wert eines Fonds, der in dieses Wertpapier angelegt hat, beeinträchtigt werden.

26.9. Aktienrisiko

Ein Fonds kann direkt oder indirekt in Aktien anlegen. Der Preis von Aktien schwankt aufgrund von Veränderungen der Finanzergebnisse eines Unternehmens und der generellen Markt- und Konjunkturlage. Aktienkurse schwanken täglich in Abhängigkeit der Marktbedingungen. Die Märkte können von einer Reihe von Faktoren beeinflusst werden wie politischen und wirtschaftlichen Meldungen, Ertragsberichte von Unternehmen, demografischen Trends, Katastrophen und breiteren Markterwartungen. Der Kurs der Aktien kann steigen und fallen. Ein Fonds, der in Aktien anlegt, kann möglicherweise erhebliche Verluste erleiden.

Die Anlage in Aktien kann möglicherweise eine höhere Rendite erbringen als die Anlage in kurzfristige und langfristige Schuldtitle. Allerdings können die Risiken von Anlagen in Aktien auch höher sein, weil ihre Anlageperformance von Faktoren abhängt, die sich schwer voraussagen lassen. Daher kann der Marktwert von Aktien, in die der Fonds anlegt, fallen und der betroffene Fonds kann Verluste erleiden. Es gibt zahlreiche Faktoren, die sich auf Aktien auswirken können, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Änderungen der Anlegerstimmung, politische Rahmenbedingungen, das konjunkturelle Umfeld sowie die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen auf den lokalen und globalen Märkten. Die Börsen haben in der Regel das Recht, den Handel jedes an der betreffenden Börse gehandelte Wertpapier auszusetzen oder zu beschränken. Im Fall der Aussetzung einer Notierung ist es unmöglich, Positionen zu liquidieren, und der Fonds kann daraufhin einem Verlustrisiko ausgesetzt sein.

26.10. Marktkapitalisierungsrisiko

Bestimmte Fonds investieren in Wertpapiere kleiner bis mittelgrosser (nach Marktkapitalisierung) Unternehmen oder FDI in Bezug auf solche Wertpapiere. Der Markt für diese Art von Wertpapieren ist möglicherweise begrenzter als für grössere Unternehmen. Dementsprechend kann es schwieriger sein, Verkäufe solcher Wertpapiere zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder ohne grosse Kurseinbussen zu tätigen als bei Wertpapieren eines Unternehmens mit grosser Marktkapitalisierung und einem breiteren Handelsmarkt. Darüber hinaus sind Wertpapiere von kleinen und mittleren Unternehmen von einer höheren Kursvolatilität gekennzeichnet, da sie generell anfälliger für nachteilige Marktfaktoren wie ungünstige Wirtschaftsberichte sind. Zu den zusätzlichen Risikofaktoren in Zusammenhang mit Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung gehören insbesondere die folgenden: begrenzte oder nicht nachgewiesene Betriebshistorie; schwache Bilanzen oder Bilanzen mit hoher Fremdkapitalquote, begrenzte Kreditaufnahmekapazität; niedrige oder negative Gewinnspannen; hohe Konzentration von Umsätzen von einer begrenzten Anzahl an Kunden; Wettbewerb von stärker etablierten Unternehmen und Risiko in Bezug auf Schlüsselpersonen im Management.

26.11. Nicht börsennotierte Wertpapiere

Ein Fonds kann in nicht börsennotierte Wertpapiere (Wertpapiere im „Freiverkehr“) anlegen. Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen im Freiverkehr weniger der behördlichen Regulierung und Überwachung als Transaktionen, die an anerkannten Börsen getätigten werden. Zudem stehen viele Schutzmechanismen, die den Teilnehmern an einigen anerkannten Börsen zur Verfügung stehen, wie z.B. die Performance-Garantie einer börslichen Clearing-Stelle, bei Wertpapieren im Freiverkehr möglicherweise nicht zur Verfügung. Daher ist jeder Fonds, der in nicht an einer Börse notierte Wertpapiere anlegt, dem Risiko ausgesetzt, dass seine direkten Gegenparteien ihren Verpflichtungen im Rahmen der Transaktionen nicht nachkommen und der Fonds Verluste erleidet.

26.12. Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Ein Fonds kann in ein oder mehrere OGA anlegen, einschliesslich in Organismen, die der Anlageverwalter oder eine seiner verbundenen Gesellschaften verwaltet. Als Anteilinhaber eines anderen OGA würde ein Fonds gemeinsam mit anderen Anteilinhabern seinen Anteil der Aufwendungen der anderen OGA tragen, einschliesslich der Anlageverwaltungsgebühr bzw. sonstiger Gebühren. Diese Gebühren würden zusätzlich zu den Gebühren des Anlageverwalters und der sonstigen Aufwendungen anfallen, die ein Fonds direkt im Zusammenhang mit seinen eigenen Betrieb trägt.

OGA können andere Abrechnungszyklen haben als der Fonds. Dadurch könnten zwischen den zwei Verrechnungszyklen Inkongruenzen entstehen, die die Fonds zu einer vorübergehenden Aufnahme von Mitteln zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten zwingt. Dementsprechend können dem jeweiligen Fonds Aufwendungen entstehen. Solche Fremdkapitalkosten stehen im Einklang mit den Verordnungen. Darüber hinaus wird möglicherweise nicht jeder OGA am gleichen Tag bewertet wie der betreffende Fonds. So wäre der Nettoinventarwert eines OGA für die Berechnung des NIW dieses Fonds der letzte verfügbare Nettoinventarwert des OGA (weitere Einzelheiten über die Berechnung des Nettoinventarwertes sind im nachfolgenden Abschnitt 33 aufgeführt).

OGA können gehebelt sein. Dies umfasst die Nutzung von Fremdkapital und Anlagen in Finanzderivate. Sie können auch Leerverkäufe durchführen. Während solche Strategien und Techniken die Chance zur Erzielung höherer Renditen auf die investierten Beträge steigern, erhöhen sie auch das Verlustrisiko. Die Höhe der Zinssätze im Allgemeinen, und insbesondere die Sätze, zu denen diese Mittel aufgenommen werden können, wirken sich möglicherweise auf das operative Ergebnis des betreffenden Fonds aus. Alle besonderen, für die Fonds geltenden Einschränkungen von CIS Hebeln und/oder Leerverkäufen sind in dem jeweiligen Nachtrag aufgeführt.

In dem Masse, wie der betreffende Fonds in ein OGA anlegt, hängt sein Erfolg von der Fähigkeit es OGA zur Entwicklung und Umsetzung von Anlagestrategien ab, die dem Anlageziel des Fonds entsprechen. Subjektive Entscheidungen des OGA können dazu führen, dass der betreffenden Fonds Verluste erleidet oder Gewinnchancen verpasst, aus denen er sonst hätte Kapital schlagen können. Darüber hinaus hängt die Gesamtleistung des betreffenden Fonds nicht nur von der Wertentwicklung des OGA ab, sondern auch von der Fähigkeit des Anlageverwalters, die OGA fortlaufend effektiv auszuwählen und ihnen die Vermögenswerte zuzuweisen. Es kann keine Garantie dafür geben, dass die Zuweisungen des Anlageverwalters ebenso erfolgreich sein werden wie andere Zuweisungen, die andernfalls möglich gewesen wären, oder wie die Verwendung eines statischen Ansatzes, bei dem die OGA gleich bleiben.

26.13. Nach Rule 144A begebene Wertpapiere

Nach Rule 144A begebene Wertpapiere können mit einem höheren geschäftlichen und finanziellen Risiko einhergehen und zu erheblichen Verlusten führen. Diese Wertpapiere sind unter Umständen weniger liquide als öffentlich gehandelte Wertpapiere, und ein Fonds braucht möglicherweise länger, um diese Positionen glattzustellen, als dies bei öffentlich gehandelten Wertpapieren der Fall wäre. Diese Wertpapiere können zwar im Rahmen privat ausgehandelter Geschäfte wieder verkauft werden, doch die dabei erzielten Preise sind eventuell niedriger als die Preise, die ein Fonds ursprünglich dafür gezahlt hat. Außerdem bestehen für Unternehmen, deren Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden, in Bezug auf Offenlegungspflichten und Anlegerschutz eventuell nicht die gleichen Vorschriften, die gelten würden, wenn die Wertpapiere der Unternehmen öffentlich gehandelt würden. Bei Anlagen in illiquiden Wertpapieren besteht für einen Fonds die Gefahr, dass sich bei einem beabsichtigten Verkauf dieser Titel kein Käufer findet, der bereit ist, einen dem Wert angemessenen Preis zu zahlen, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken kann.

26.14. Steuerrisiko

Wenn ein Fonds in Vermögenswerte anlegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht der Quellensteuer unterliegen, kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass auch künftig keine Quellensteuern infolge einer Änderung der geltenden Gesetze, Abkommen, Regeln, oder

Vorschriften bzw. ihrer Auslegung erhoben wird. Der Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, solche eingehaltenen Steuern zurückzufordern. Somit kann eine Änderung kann eine abträgliche Wirkung auf den Nettoinventarwert der Anteile haben.

Interessierte Anleger werden auf die Risiken der Besteuerung im Zusammenhang mit Anlagen in einem Fonds hingewiesen. Siehe nachstehend „Besteuerung“.

26.15. FATCA

Die Vereinigten Staaten von Amerika und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen zur Umsetzung des FATCA (das „IGA“) abgeschlossen. Unter dem IGA wird von einer Organisation, die als ausländisches Finanzinstitut („Foreign Financial Institution“ oder „FFI“) klassifiziert und als in Irland ansässig behandelt wird, erwartet, dass sie den irischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über ihre „Kontoinhaber“ (d. h. die Aktionäre) zur Weiterleitung an den IRS mitteilt. Das IGA schreibt die automatische Meldung und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit Konten, die von bestimmten US-Personen in irischen FFI gehalten werden, und umgekehrt den Informationsaustausch in Hinsicht auf Finanzkonten in Irland ansässiger Personen in den USA vor. Die Gesellschaft erwartet als FFI behandelt zu werden. Vorausgesetzt sie kommt den Erfordernissen des IGA und dem irischen Gesetz nach, dürfte sie nicht unter die Bestimmungen zur Einbehaltung von Zahlungen, die sie empfängt, und die Einbehaltung von Zahlungen, die sie leistet, fallen. Obwohl die Gesellschaft bestrebt sein wird, allen Verpflichtungen, die für sie gelten, nachzukommen, um die Auferlegung der FATCA Quellensteuer zu vermeiden, kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft dazu in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Um ihren durch das FATCA auferlegten Pflichten nachzukommen, benötigt die Gesellschaft von den Anlegern bestimmte Daten in Bezug auf ihren FATCA-Status. Sollte die Gesellschaft als Folge der Gültigkeit des FATCA einer Quellensteuer unterliegen, könnte der Wert der Aktien aller Aktionäre wesentlich beeinträchtigt werden. Alle potenziellen Anleger/Anteilinhaber sollten bezüglich der steuerlichen Auswirkungen des FATCA auf eine Anlage in der Gesellschaft an ihre eigenen Steuerberater wenden.

26.16. CRS

Irland hat die Grundlagen für die Umsetzung des CRS durch Section 891F und 891G des TCA und die Verabschiedung der Verordnungen über Bestimmte Informationen von berichtspflichtigen Finanzinstituten von 2015 und der Verordnungen über den verpflichtenden automatischen Austausch von Informationen bezüglich Steuern geschaffen.

Der CRS trat am 1. Januar 2016 in Kraft. Dabei handelt es sich um eine globale Initiative zum Austausch steuerbezogener Informationen der OECD, der einen koordinierten Ansatz für die Offenlegung von Einzelpersonen und Organisationen erzielten Erträgen hervorbringen soll.

Die Gesellschaft erwartet, dass sie für die Zwecke des CRS als berichtspflichtiges Finanzinstitut angesehen werden wird, das die Pflichten des irischen CRS erfüllen muss. Zur Erfüllung ihrer CRS-Verpflichtungen wird die Gesellschaft von ihren Anlegern bestimmte Informationen über ihren steuerlichen Wohnsitz verlangen. Sie kann in einigen Fällen auch Informationen in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers des Anlegers verlangen. Die Gesellschaft oder eine von ihr ernannte Person wird der irischen Finanzverwaltung diese erforderlichen Informationen bis zum 30. Juni des Jahres nach dem Erhebungsjahr, für die die Erklärung fällig ist, mitteilen. Die irische Finanzverwaltung wird die angemessenen Informationen an die massgeblichen Steuerbehörden der teilnehmenden Länder weiterleiten.

Alle potenziellen Anleger/Anteilinhaber sollten sich bezüglich der steuerlichen Auswirkungen des FATCA auf eine Anlage in der Gesellschaft an ihre eigenen Steuerberater wenden.

26.17. Zeichnungs-/Rücknahmekonto

Die Gesellschaft unterhält ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto für alle Fonds. Gelder in dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gelten als Vermögen des jeweiligen Fonds und unterliegen nicht dem Schutz der Vorschriften über den Anlegerschutz. Anlegern wird empfohlen, allen

Anforderungen in Verbindung mit einer Zeichnung, z. B. der Bereitstellung der entsprechenden Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung, unverzüglich nachzukommen, da Gelder, die einem Anleger aufgrund von Rücknahmen oder Dividendenaktivitäten zustehen, sonst nicht an den Anleger überwiesen werden können. Es besteht ein Risiko für Anleger in Hinblick auf die Geldmittel, die von der Gesellschaft im Namen eines Fonds im Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, wenn solch ein Fonds (oder ein anderer Fonds der Gesellschaft) insolvent werden sollte. Der Anleger nimmt in Hinblick auf evtl. Forderungen des Anlegers im Zusammenhang mit den im Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehaltenen Geldmitteln die Position eines nicht sichergestellten Gläubigers der Gesellschaft ein.

26.18. Verwahrstellenrisiko

Wenn ein Fonds in Vermögenswerte investiert, die Finanzinstrumente sind, bei denen eine Verwahrung möglich ist („**verwahrbare Vermögenswerte**“), ist die Verwahrstelle verpflichtet, eine vollumfänglich sichere Verwahrung durchzuführen und ist für jeglichen Verlust der verwahrten Vermögenswerte haftbare, ausser, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust als Folge eines externen Ereignisses ausserhalb ihrer Kontrolle entstanden ist, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidbar war. Im Falle eines solchen Verlustes (und dem Fehlen des Nachweises dafür, dass der Schadens durch ein solches externes Ereignis verursacht wurde), ist die Verwahrstelle verpflichtet, dem Fonds unverzüglich Vermögenswerte, die identisch mit den verlorenen Werten sind, oder einen entsprechenden Betrag zurückzuerstatten.

Wenn ein Fonds in Vermögenswerte investiert, die keine Finanzinstrumente sind, bei denen eine Verwahrung möglich ist („**nicht-verwahrbare Vermögenswerte**“), ist die Verwahrstelle lediglich verpflichtet, das Eigentum des Fonds an diesen Vermögenswerte zu überprüfen und Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte zu führen, von denen die Verwahrstelle sich überzeugt ist, dass sie Eigentum des Fonds sind. Im Falle eines Verlustes dieser Vermögenswerte ist die Verwahrstelle nur in dem Umfang haftbar, wie dieser Verlust aufgrund ihres fahrlässigen oder vorsätzlichen Versäumnisses aufgetreten ist, ihre Verpflichtungen aus dem Verwahrstellenvertrag zu erfüllen.

Da es wahrscheinlich ist, dass die Fonds sowohl in verwahrbaren als auch in nicht-verwahrbaren Vermögenswerten anlegen, sollte darauf hingewiesen werden, dass die Durchführung der sicheren Verwahrung durch die Verwahrstelle sich bezüglich der jeweiligen Kategorien von Vermögenswerten und der entsprechende Umfang der Haftung der Verwahrstelle sich erheblich unterscheidet.

Die Fonds geniessen in Bezug auf die sichere Verwahrung der verwahrbaren Vermögenswerte ein hohes Mass an Schutz durch die Verwahrstellenhaftung für die Verwahrung solcher Werte. Demgegenüber ist der Schutz für die nicht-verwahrbaren Vermögenswerte deutlich geringer. Je höher ist der Anteil der Anlagen eines an Kategorien von nicht-verwahrbaren Vermögenswerten ist, desto grösser ist dementsprechend auch das Risiko, dass der möglicherweise auftretende Verlust solcher Vermögenswerte nicht aufholbar ist. Auch wenn auf einer Fall-zu-Fall zu ermitteln ist, ob eine bestimmte Anlage des Fonds ein verwahrbarer oder ein nicht-verwahrbarer Vermögenswert ist, sollte darauf hingewiesen werden, dass es sich bei im Freiverkehr (OTC) gehandelten Derivaten um nicht verwahrbare Vermögensgegenstände handelt. Es ist möglich, dass auch andere Vermögenswerte, in die ein Fonds von Zeit zu Zeit anlegt, ähnlich behandelt würden. Der Rahmen der Verwahrstellenhaftung gemäss der UCITS-V-Richtlinie setzen diese nicht verwahrbaren Vermögenswerte aus der Sicht der sicheren Verwahrung den Fonds einem höheren Risiko als verwahrbares Vermögen wie öffentlich gehandelte Aktien und Anleihen.

26.19. Derivatenrisiko

Allgemeines: Der Einsatz von Finanzderivaten kann höhere Renditen erbringen, kann jedoch ein höheres Risiko für Ihre Anlage darstellen. Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können verwendet werden, um indirekte Engagements in einem bestimmten Vermögenswert, einem Kurs oder Index zu erreichen bzw. im Rahmen einer Strategie zur Verringerung anderer Risiken wie dem Währungsrisiko eingesetzt werden. Der Einsatz von DFI birgt andere oder möglicherweise grössere Risiken, als sie mit einer direkten Anlage in Wertpapieren und anderen Anlageinstrumenten verbunden sind. Sie beinhalten ferner das Risiko von Fehlbewertungen oder falschen Bewertungen

sowie das Risiko, dass Veränderungen im Wert des Derivats nicht exakt mit dem diesem Derivat zugrunde liegenden Vermögenswert, Zinssatz oder Index korrelieren.

Bei Anlagen in einem derivativen Instrument kann der Fonds mehr als den Kapitalbetrag der Anlage verlieren. Auch sind möglicherweise nicht unter allen Umständen geeignete Derivatetransaktionen verfügbar, und es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds diese Transaktionen durchführt, um andere Risiken zu reduzieren, wenn dies von Vorteil wäre.

Die Preise der derivativen Instrumente unterliegen einer hohen Schwankungsbreite. Preisbewegungen im Zusammenhang mit derivativen Kontrakten werden unter anderem durch Zinssätze, sich ändernde Angebots- und Nachfrageverhältnisse, staatliche Handels-, Steuer-, Geldmengen- und Devisenkontrollprogramme und -richtlinien, nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Änderungen lokaler Gesetze und Richtlinien beeinflusst. Zudem können Regierungen von Zeit zu Zeit unmittelbar oder mittels Vorschriften in bestimmte Märkte eingreifen, insbesondere in den Devisenmärkten und den Märkten für zinsabhängige Futures und Optionen. Derartige Interventionen sollen oft direkt die Preise beeinflussen und können im Zusammenspiel mit anderen Faktoren bewirken, dass sich alle solchen Märkte rasch in dieselbe Richtung bewegen, unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen. Der Einsatz von DFI ist auch mit bestimmten besonderen Risiken verbunden, unter anderem (1) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, die Kursbewegungen abgesicherter Wertpapiere und die Entwicklung von Zinssätzen zu prognostizieren; (2) unvollständiger Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren; (3) dem Umstand, dass für den Einsatz dieser Instrumente andere Kompetenzen erforderlich sind als für die Auswahl der Wertpapiere des Teilfonds; und (4) dem möglichen Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Fehlende Regulierung; Gegenparteirisiko: Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen im ausserbörslichen Verkehr (wo Währungen, Kassa- und Optionsgeschäfte, bestimmte Währungsoptionen und Swaps allgemein gehandelt werden) („OTC-Transaktionen“) weniger der behördlichen Regulierung und Überwachung als Transaktionen, die an anerkannten Börsen getätigten werden. OTC-Derivate mangelt es an Transparenz, da es sich hierbei um privat ausgehandelte Verträge handelt, und alle Informationen über die Transaktionen in der Regel nur den Vertragsparteien zugänglich sind. Und obwohl Massnahmen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“) mit dem Ziel, Risiken bei Anlagen in OTC-Derivate zu mindern und die Transparenz zu verbessern, eingeführt werden stellen diese Anlagen dennoch bis heute Herausforderungen für das klare Verständnis der Art und Höhe der Risiken dar. Zudem stehen viele Schutzmechanismen, die den Teilnehmern an einigen anerkannten Börsen zur Verfügung stehen, wie z.B. die Performance-Garantie einer börslichen Clearing-Stelle, bei OTC-Transaktionen möglicherweise nicht zur Verfügung.

Die Gegenpartei für OTC-Derivate ist keine anerkannte Börse, sondern das in die Transaktion involvierte jeweilige Unternehmen; deshalb könnte eine Insolvenz oder ein Zahlungsausfall einer Gegenpartei, mit dem der Fonds OTC-Optionen handelt, zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen. Darüber hinaus besteht ein Risiko, dass eine Gegenpartei eine Transaktion nicht gemäss ihren Konditionen abwickelt, weil der Kontrakt rechtlich nicht durchsetzbar ist oder die Absichten der Parteien nicht exakt wiedergibt oder weil eine Streitigkeit bezüglich der Konditionen des Kontrakts (in gutem Glauben oder nicht) vorliegt oder wegen eines Kredit- oder Liquiditätsproblems, so dass dem Fonds ein Verlust entsteht. Gerät eine Gegenpartei mit der Erfüllung ihrer Pflichten in Verzug, und der Fonds kann seine Rechte im Zusammenhang mit den Anlagen in seinem Portfolio nur verzögert oder gar nicht ausüben, kann die betreffende Position einen Wertverlust erfahren, und dem Fonds können Erträge entgehen und durch die Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen. Ungeachtet der Massnahmen, die der Fonds zur Reduzierung des Gegenparteiausfallrisikos gegebenenfalls trifft, kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass dem Fonds aus diesen Transaktionen infolgedessen keine Verluste entstehen. Das Gegenparteirisiko entspricht den Anlagebeschränkungen des Fonds.

Kreditrisiko und Gegenparteirisiko: Die Fonds sind einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenparteien ausgesetzt, mit denen sie Transaktionen eingehen oder bei denen sie einen Margeneinschuss oder Sicherheiten in Zusammenhang mit DFI-Transaktionen hinterlegen. Gerät

eine Gegenpartei mit der Erfüllung ihrer Pflichten in Verzug, und der Fonds kann seine Rechte im Zusammenhang mit den Anlagen in seinem Portfolio nur verzögert oder gar nicht ausüben, kann die betreffende Position einen Wertverlust erfahren, und dem Fonds können Erträge entgehen und durch die Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen. Ungeachtet der Massnahmen, die der Fonds zur Reduzierung des Gegenparteiausfallrisikos gegebenenfalls trifft, kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass dem Fonds aus diesen Transaktionen infolgedessen keine Verluste entstehen.

Korrelationsrisiko: Die Preise von Finanzderivaten korrelieren möglicherweise nicht genau mit den Kursen der zugrundeliegenden Wertpapiere. Dies kann auf die Transaktionskosten bzw. Bewegungen der Zinssätze zurückzuführen sein.

Sicherheitenrisiko: Der Fonds kann einer Gegenpartei oder einem Broker gegenüber Sicherheiten oder Einschusszahlungen für OTC-Derivate-Transaktionen überlassen. Möglicherweise werden die als Sicherheit oder Einschusszahlung hinterlegten Barmittel bei den Brokern nicht in getrennten Konten gehalten und werden somit im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Brokers für dessen Gläubiger verfügbar.

Terminhandel: Forward-Kontrakte und Optionen auf Forward-Kontrakte werden, anders als Futures-Kontrakte, nicht an Börsen gehandelt und unterliegen keinen Standards. Vielmehr handeln Banken und Händler auf diesen Märkten als Eigenhändler, wobei jede Transaktion auf einer individuellen Basis ausgehandelt wird. Forward- und Kassageschäfte sind im Wesentlichen nicht reguliert. Es gibt keine Begrenzung bezüglich der täglichen Preisbewegungen, und Limits für spekulative Positionen sind nicht anwendbar. Die Eigenhändler, die auf den ausserbörslichen Terminmärkten handeln, sind nicht verpflichtet, diese Märkte in Bezug auf die bislang dort gehandelten Währungen oder Rohstoffe aufrechtzuerhalten, und diese Märkte können illiquid Phasen von mitunter langer Dauer durchlaufen. Durch die Illiquidität oder Störung eines Marktes können einem Fonds beträchtliche Verluste entstehen.

Devisentransaktionen: Wenn ein Fonds Derivate einsetzt, die die Währungsrisikomerkmale von Wertpapieren im Portfolio des Fonds verändern, kann die Wertentwicklung des Fonds stark von Wechselkursbewegungen beeinflusst sein, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen gegebenenfalls nicht mit den Wertpapierpositionen des Portfolios korrespondieren.

Der Handel mit Futures und Optionen ist spekulativ und unterliegt Schwankungen: Erhebliche Risiken sind mit dem Handel von Futures-, Forward- und Optionskontrakten sowie verschiedenen anderen Instrumenten, in denen ein Fonds handeln kann, verbunden. Bestimmte Instrumente, in die ein Fonds investieren kann, werden von Zinssätzen und Devisenkursen beeinflusst; dies bedeutet, dass ihr Wert und damit der Nettoinventarwert entsprechend den Zins- und/oder Wechselkursschwankungen schwankt. Die Wertentwicklung des Fonds wird daher teilweise von der Fähigkeit abhängig sein, solche Schwankungen bei den Marktzinsen und Wechselkursen vorwegzunehmen und darauf zu reagieren sowie angemessene Strategien einzusetzen, um maximale Erträge für den Fonds zu erzielen, und andererseits zu versuchen, die damit verbundenen Risiken für sein Anlagekapital zu minimieren. Durch Abweichungen der Marktvolatilität von den Erwartungen des Fonds können dem Fonds erhebliche Verluste entstehen.

Die normalerweise bei der Begründung eines Engagements in einer Futures-Position erforderlichen niedrigen Anfangseinschüsse erlauben eine hohe Hebelwirkung. Demzufolge können verhältnismässig geringe Kursschwankungen eines Futures-Kontrakts zu Gewinnen oder Verlusten, die die Höhe der anfänglichen Einschusszahlung des Fonds wesentlich übersteigen, und somit auch über die hinterlegte Einschusszahlung hinaus zu nicht zu beifernernden Verlusten führen. Ferner kann sich bei der Verwendung zu Absicherungszwecken eine unvollständige Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den Anlagen oder Marktsektoren, die abgesichert werden, ergeben. Geschäfte mit ausserbörslich gehandelten Derivaten können zusätzliche Risiken beinhalten, da eine Börse bzw. ein Markt für die Glattstellung offener Positionen fehlt. Unter Umständen ist es nicht möglich, eine vorhandene Position aufzulösen, zu bewerten oder das Risiko zu bewerten. Optionsscheine geben einem Fonds das Recht, zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren, in denen ein Fonds anlegen darf. Der Basiswert ist möglicherweise Marktschwankungen ausgesetzt, daher unterliegt eine Anlage in einen Optionsschein einem höherem Risiko als eine Anlage in eine Aktie.

Rechtliches Risiko: Durch die Verwendung von ausserbörslich gehandelten Derivaten („OTC-Derivaten“) wie Termingeschäften, Kreditderivaten, Swap-Vereinbarungen und Differenzkontrakten ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass die rechtliche Dokumentation des jeweiligen ausserbörslich gehandelten Vertrags über das OTC-Derivats die Absicht der Vertragsparteien gegebenenfalls nicht korrekt wiedergibt.

Margeneinschussrisiko: Ein Fonds kann aufgrund von in seinem Namen abgeschlossenen Futures- und Optionskontrakten zur Zahlung von Einschusszahlungen und Optionsprämien an Broker verpflichtet sein. Obwohl börsengehandelte Kontrakte sind in der Regel durch die jeweilige Börse garantiert sind, kann der betreffende Fonds möglicherweise dennoch dem Risiko von Betrug oder Zahlungsunfähigkeit des Brokers ausgesetzt sein, über den die Transaktion durchgeführt wird. Der jeweilige Fonds strebt an, dieses Risiko durch den Abschluss solcher Geschäfte ausschliesslich über erstklassige Adressen zu vermeiden.

Liquiditätsrisiko: Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes derivatives Finanzinstrument schwer zu kaufen oder zu verkaufen ist. Ist eine Derivatetransaktion besonders umfangreich oder der massgebliche Markt illiquide, wie es bei zahlreichen privat ausgehandelten Derivaten der Fall ist, so kann möglicherweise eine Transaktion nicht abgeschlossen werden oder eine Position nicht zu einem vorteilhaften Preis oder zu einem gewünschten Zeitpunkt aufgelöst werden.

Liquidität von Futures-Kontrakten: Futures-Positionen können illiquide sein, weil bestimmte Börsen Schwankungen bei bestimmten Terminkontraktpreisen während eines Tages durch Vorschriften beschränken, die als „tägliche Preisschwankungslimits“ oder „Tageslimits“ bezeichnet werden. Wenn solche Tageslimits gesetzt werden, darf am jeweiligen Handelstag kein Geschäft zu Preisen ausgeführt werden, die jenseits der Tageslimits liegen. Sobald der Preis eines bestimmten Futures-Kontrakts um einen Betrag in Höhe des Tageslimits gestiegen oder gefallen ist, können Positionen in dem Future weder eröffnet noch liquidiert werden, ausser wenn Händler bereit sind, Geschäfte bis zum oder innerhalb des Limits zu tätigen. Dies kann zur Folge haben, dass ein Fonds unvorteilhafte Positionen nicht liquidieren kann.

Notwendigkeit von Gegenparteibeziehungen: Teilnehmer des OTC-Devisenmarktes gehen in der Regel Transaktionen nur mit denjenigen Gegenparteien ein, die sie für ausreichend kreditwürdig erachten, es sei denn die Gegenpartei leistet einen Margeneinschuss oder stellt eine Sicherheit, Akkreditive oder andere Instrumente zur Bonitätsverbesserung. Auch wenn die Gesellschaft davon ausgeht, dass sie in der Lage sein wird, die notwendigen Gegenparteibeziehungen herzustellen, damit ein Fonds Transaktionen in den OTC-Märkten tätigen kann, kann dies nicht garantiert werden. Sollte die Herstellung solcher Beziehungen nicht möglich sein, würde dies die Aktivitäten eines Fonds einschränken und könnte einen Fonds zwingen, einen grösseren Teil seiner Aktivitäten auf dem Geldmarkt oder an Börsen zu tätigen. Darüber hinaus sind die Gegenparteien, mit denen ein Fonds beabsichtigt, entsprechende Beziehungen aufzubauen, nicht verpflichtet, die einem Fonds gewährten Kreditlinien aufrechtzuerhalten, und diese Gegenparteien könnten beschliessen, ihre Kreditlinien nach eigenem Ermessen im Umfang zu reduzieren oder ganz aufzulösen.

Index-Risiko: Wenn ein Finanzderivat mit der Wertentwicklung eines Index verknüpft ist, unterliegt es den Risiken im Zusammenhang mit Änderungen an diesem Index. Wenn sich der Index ändert, könnte ein Fonds niedrigere Zinszahlungen oder erhalten oder eine Wertminderung des Finanzderivats unter den ursprünglich dafür gezahlten Preis erfahren. Bestimmte indizierte Wertpapiere - einschliesslich inverser Titel (die sich entgegengesetzt zur Richtung des Index bewegen) - schaffen möglicherweise eine Hebelung in einem solchen Umfang, dass eine Senkung oder Steigerung ihres Wertes ein Vielfaches der Veränderungen des entsprechenden Index zur Folge hat.

26.20. Liquiditätsrisiko

Nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, in die der Fonds investiert, werden eine Börsennotierung oder ein Rating aufweisen, weshalb ihre Liquidität gering sein kann. Darüber hinaus können Aufbau und Veräusserung von Beständen bei einigen Anlagen zeitraubend sein und müssen möglicherweise zu ungünstigen Preisen durchgeführt werden. Dem Fonds können aufgrund ungünstiger Marktbedingungen, die zu einer Einschränkung der Liquidität führen, auch Schwierigkeiten dabei entstehen, Vermögenswerte zu ihrem Marktwert zu veräussern. Einige

Märkte, in denen ein Fonds anlegt, können eine geringere Liquidität und höhere Volatilität aufweisen als die führenden Aktienmärkte der Welt, was wiederum zu Preisschwankungen bei den Wertpapieren führen kann. Infolgedessen können dem Fonds Verluste entstehen und der Nettoinventarwert des Fonds kann beeinträchtigt werden. Aufgrund der Marktlage können die Fonds zweitweise mit Wertpapieren handeln, die an einem zulässigen Markt gehandelt werden, der nach dem Kauf illiquide wird, oder der Fonds kann Schwierigkeiten haben, Wertpapiere zu einem nahe an ihrem Zeitwert liegendem Betrag zu veräussern, weil er seine Liquiditätsanforderungen erfüllen muss oder auf bestimmte Ereignisse wie eine vorübergehende Störung eines bestimmten Marktes reagieren muss. Bestimmte Wertpapiere können deshalb nur mit Schwierigkeiten oder gar nicht zu dem vom Verkäufer gewünschten Zeitpunkt oder zu dem Preis, der nach Ansicht des Verkäufers seinem aktuellen Wert entspricht, zu verkaufen sein.

26.21. Fehlen eines Sekundärmarktes

Es wird weder davon ausgegangen, dass es einen aktiven Sekundärmarkt für die Anteile gibt, noch dass sich ein solcher entwickelt. Vorbehaltlich bestimmter hierin dargelegter Bedingungen zum Beispiel zur Aussetzung von Rücknahmen oder der Registrierung von Anteilsübertragungen können die Anteilinhaber jedoch ihre Anlage im Fonds veräussern, indem dieser ihre Anteile zurückkauft oder auf einen Anleger, der ein zulässiger Übertragungsempfänger ist, überträgt.

26.22. Aktuelle Entwicklungen an den Finanzmärkten

Aktuelle Entwicklungen an den globalen Finanzmärkten machen deutlich, dass im aktuellen Umfeld aussergewöhnliche und möglicherweise beispiellose Unsicherheit herrscht. Angesichts der Marktturbulenzen der letzten Zeit und der allgemeinen Schwäche der Finanzdienstleistungsbranche können sich ungünstige Auswirkungen auf die Finanzlage der Gesellschaft, des Anlageverwalters, des Unter-Anlageverwalters und anderer Finanzinstitute ergeben und sie können Rechts-, Aufsichts-, Reputations- und sonstigen nicht vorhersehbaren Risiken ausgesetzt sein, die bedeutende ungünstige Auswirkungen auf das Geschäft und den Betrieb der Gesellschaft haben könnten.

26.23. Finanzmärkte und aufsichtsrechtliche Änderungen

Der Rechtsrahmen für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit entwickelt sich ununterbrochen und unvorhersehbar. Gesetze und Vorschriften, die für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft gelten, darunter insbesondere diejenigen mit Bezug zu Steuern, Anlagegeschäften und Handel, können Gegenstand schneller und unvorhersehbarer Änderungen sein und können jederzeit auf eine Art geändert, modifiziert, aufgehoben oder ersetzt werden, die den Interessen der Gesellschaft entgegen läuft. Die Gesellschaft kann jetzt oder in Zukunft einer unangemessen belastenden und restriktiven Aufsicht unterworfen werden. Das kann sich insbesondere infolge bedeutender aktueller Ereignisse an den internationalen Finanzmärkten, staatlichen Interventionen und bestimmten aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergeben, die in bestimmten Ländern eingeführt wurden oder werden können.

26.24. Eurozone

Es besteht die Möglichkeit, dass ein derzeitiges Mitgliedsland der Eurozone die Eurozone verlässt und zu einer Nationalwährung zurückkehrt und infolgedessen möglicherweise auch die EU verlässt und/oder dass der Euro, die europäische Einheitswährung, in seiner aktuellen Form abgeschafft wird und/oder seinen rechtlichen Status in einem oder mehreren Ländern verliert, wo er gegenwärtig einen solchen Status hat. Die Auswirkungen derartiger Ereignisse auf die Fonds, die auf den Euro lauten oder vorwiegend in an Europa gebundenen Instrumenten anlegen, lassen sich nicht voraussagen.

26.25. Risiko aus der erneuten Investition von Barsicherheiten

Weil ein Fonds Barsicherheiten, die er erhält, vorbehaltlich bestimmter, durch die Zentralbank

festgelegter Bedingungen und Grenzen erneut investieren darf, setzt sich ein Fonds, der Barsicherheiten erneut investiert, dem mit derartigen Investitionen verbundenen Risiko aus, z. B. infolge eines Bankrotts oder der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers.

26.26. Rücknahmerisiko

Bei grossen Anteilsrücknahmen eines Fonds ist dieser Fonds möglicherweise gezwungen, Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und Preis zu verkaufen, zu denen er normalerweise diese Vermögenswerte vorzugsweise nicht verkauft hätte, was sehr ungünstig für den Fonds sein kann.

26.27. Volatilitätsrisiko

Die Preise von Wertpapieren können volatil sein. Preisschwankungen von Wertpapieren sind schwierig vorherzusagen und werden unter anderem von Spekulation, Änderungen im Angebots- und Nachfrageverhältnis, staatlichem Handel, Haushalts-, geldpolitischen und Devisenkontrollprogrammen und -politiken, nationalen und internationalen politischen und ökonomischen Ereignissen, dem Klima, Zinsänderungen und der inhärenten Volatilität des Marktes beeinflusst. Volatilität kann ausserdem durch Wechselkursschwankungen verursacht werden. Sie ist deshalb eine Wahrscheinlichkeitskennzahl für die Gefahr, die eine Wechselkursänderung für das auf eine Fremdwährung lautende Portfolio eines Anlegers darstellt. In Phasen mit unsicherer Marktlage kann das Zusammenwirken von Kursvolatilität und geringerer Liquidität der Wertpapiermärkte in einigen Fällen die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Wertpapiere zum gewünschten Preis und Zeitpunkt zu erwerben oder veräußern, was sich wiederum negativ auf die Anlageperformance des Fonds auswirken kann.

26.28. Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichtsstandards

In vielen Ländern, in denen der Fonds anlegen kann, sind die Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichtsstandards möglicherweise weniger gut ausgeprägt als diejenigen, die in der Europäischen Union gelten.

26.29. Betriebliche Risiken (einschliesslich Cyber-Sicherheit und Identitätsraub)

Eine Anlage in einem Fonds kann wie bei anderen Fonds mit betrieblichen Risiken infolge von Faktoren wie Verarbeitungsfehlern, menschlichem Versagen, unangemessenen oder gestörten internen oder externen Prozessen, Störungen in Systemen und Technologien, Personaländerungen, Unterwanderung durch unbefugte Personen und von Dienstleistern wie dem Anlageverwalter oder dem Administrator verursachte Fehlern unterliegen. Der Fonds strebt zwar danach, derartige Ereignisse durch Kontrollen und Beaufsichtigung zu minimieren, es kann aber dennoch zu Störungen kommen, die einem Fonds Verluste verursachen.

Der Anlageverwalter, Administrator und die Verwahrstellen (sowie deren jeweilige Unternehmensgruppen) unterhalten alle zweckdienliche Informationstechnologiesysteme. Wie alle sonstigen Systeme könnten diese Systeme Ziel von Cyber-Angriffen oder ähnlichen Bedrohungen werden, die zu Verletzungen der Datensicherheit, Datendiebstahl, Störungen des Dienstes der jeweiligen Rechtsperson oder der Fähigkeit, Positionen zu schliessen, sowie der Offenlegung oder Korruption von sensiblen oder vertraulichen Daten führen können. Ungeachtet der Tatsache, dass Grundsätze und Verfahren zur Erkennung und Abwehr derartiger Verstöße und zur Wahrung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit derartiger Informationen sowie Massnahmen zur Geschäftsfortführung und Krisenpläne zur Minderung derartiger Verstöße oder Störungen auf Ebene des Unternehmens und beauftragter Unternehmen eingeführt wurden, können derartige Sicherheitsverstöße auch zum Verlust von Vermögenswerten führen und ein bedeutendes finanzielles oder rechtliches Risiko für die Gesellschaft schaffen.

26.30. Risiko auf Ebene der Anteilsklasse

Es ist zwar nicht beabsichtigt, wesentliche Anlageverwaltungs- oder Handelsaktivitäten auf Ebene der Anteilsklassen innerhalb eines Fonds durchzuführen (Absicherungsgeschäfte ausgenommen), wird darauf hingewiesen, dass derartige Aktivitäten den Fonds einem Risiko der gegenseitigen

Ansteckung aussetzen, weil möglicherweise nicht (vertraglich oder auf sonstige Art) sichergestellt werden kann, dass die Rechtsmittel einer Gegenpartei bei derartigen Geschäften auf die Vermögenswerte der relevante Klasse beschränkt bleiben.

26.31. Vertrauen auf den Scharia-Berater

Der Scharia-Berater überwacht nicht die Leistung der Investmentgesellschaft, sondern die Einhaltung der Anlagerichtlinien der Scharia durch die Fonds.

Der Scharia-Berater überwacht die Geschäftstätigkeit der Fonds, um hinsichtlich der Einhaltung der Anlagerichtlinien der Scharia durch den Fonds zu beraten. Der Scharia-Berater nimmt keine Entscheidungs-, Verwaltungs- oder Anlageberatungsaufgaben in Bezug auf einen Fonds wahr und verfügt ausschliesslich über das Recht oder die Fähigkeit, den Anlageverwalter zur Vornahme von Änderungen an dem Portfolio eines Fonds aufzufordern, falls die entsprechenden Änderungen erforderlich sind, um für die Einhaltung der Anlagerichtlinien der Scharia durch den Fonds zu sorgen. Da es nicht die Aufgabe des Scharia-Beraters ist, die Wertentwicklung der Fonds zu überwachen, sollten Anlageinteressenten beachten, dass eine Einhaltung der Anlagerichtlinien der Scharia keine Garantie dafür ist, dass ein Fonds keine Verluste erleidet. Die Verwahrstelle ist möglicherweise dazu gezwungen, auf Zusicherungen des Anlageverwalters oder des Scharia-Beraters im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der Scharia durch einen Fonds zu vertrauen.

26.32. Scharia-Konformität

Die Investmentgesellschaft, die Fonds und die Anlagen aller Fonds müssen auf Grundlage der Beurteilung durch den Scharia-Berater als „Scharia-konform“ zertifiziert werden. Weder der Scharia-Berater noch der Anlageverwalter, die Verwahrstelle oder deren Auftraggeber oder verbundenen Unternehmen geben ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen oder Gewährleistungen jedweder Art im Hinblick auf die Angemessenheit, Richtigkeit, Genauigkeit, Billigkeit oder Vollständigkeit dieser Beurteilung ab. Für den Fall, dass sich der Status der Scharia-Konformität ändern sollte, übernehmen weder der Scharia-Berater noch der Anlageverwalter, die Verwahrstelle oder deren Auftraggeber oder verbundenen Unternehmen eine Haftung im Zusammenhang mit dieser Änderung.

Anlageinteressenten sollten bei der Entscheidung darüber, ob sie zu Anteilinhabern werden, nicht auf Erklärungen des Scharia-Beraters zur Scharia-Konformität der Investmentgesellschaft und ihrer Fonds und der Anlagen vertrauen. Anlageinteressenten sollten zu der Frage, ob die Investmentgesellschaft, der massgebliche Fonds und die Anlagen dieses Fonds die Grundsätze der Scharia einhalten, ihre Eigenen Scharia-Sachverständigen zurate ziehen. Durch den Erwerb der Stellung eines Anteilinhabers soll durch jeden Anteilinhaber als zugesichert gelten, dass er sich davon überzeugt hat, dass die Investmentgesellschaft, der massgebliche Fonds und die Anlagen dieses Fonds nicht gegen die Grundsätze der Scharia verstossen.

Auch wenn der Anlageverwalter beabsichtigt, zu jeder Zeit die Anlagerichtlinien der Scharia einzuhalten, kann dies nicht zugesichert werden, da Umstände eintreten können, unter denen die Anlagen eines Fonds aus ausserhalb des Einflussbereichs des Anlageverwalters liegenden Gründen diese Kriterien nicht vollständig erfüllen. In solchen Fällen schlägt der Scharia-Berater vom Anlageverwalter umzusetzende Gegenmassnahmen vor und werden die Anleger von einer etwaigen Reinigungsverpflichtung, die sich aus den nicht Scharia-konformen Anlagen ergibt, in Kenntnis gesetzt.

26.33. Emittentenrisiko

Der Wert von Wertpapieren, die vom Fonds gehalten werden oder von denen die Wertentwicklung des Fonds abhängig ist, kann sowohl fallen als auch steigen und es kann nicht garantiert werden, dass sich eine Wertentwicklung in der Vergangenheit wiederholen wird. Zahlreiche verschiedene und nicht zusammenhängende Faktoren können fallende Wertpapierkurse verursachen, darunter die allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen oder politische oder soziale Unruhen. Der Wert von Wertpapieren steigt bzw. fällt unter Umständen nicht im Einklang mit dem Gesamtmarkt, etwa in Fällen, in denen der Emittent der betreffenden Wertpapiere ein schlechtes Ergebnis erzielt oder dies erwartet wird oder die Branche oder die Region des Emittenten ein schlechtes Ergebnis erzielt

oder dies erwartet wird.

26.34. Schwellenländer

Wenn ein Fonds in Wertpapiere aus Schwellenländern anlegt, können ihn zusätzliche Risiken entstehen, unter anderem:

Bilanzierungsstandards: In den Schwellenländern gibt es keine einheitlichen Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichtsstandards und -praktiken.

Unternehmensrisiken: In einigen Schwellenmärkten sind Unternehmen Risiken durch Kriminalität und Korruption z. B. in Form von Erpressung und Betrug ausgesetzt. Das Vermögen und die Mitarbeiter der zugrundeliegenden Beteiligungen können Ziele von Diebstahl, Gewalt und/oder Erpressung werden.

Länderrisiko: Der Wert der Vermögenswerte des Fonds kann durch Unsicherheiten auf politischer, rechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Ebene betroffen sein. Der bestehende Rechtsrahmen wird möglicherweise nicht einheitlich angewendet.

Währungsrisiko: Die Währungen, auf welche die Anlagen lauten, können instabil sein, einer bedeutenden Abwertung unterliegen und sind möglicherweise nicht frei umtauschbar.

Verwahrungsrisiko: Verwahrstellen sind möglicherweise nicht in der Lage, das für Industrieländer übliche Niveau bei Dienstleistungen sowie der Verwahrung, Abrechnung und Verwaltung von Wertpapieren zu bieten, und es besteht das Risiko, dass der Fonds nicht als Eigentümer der in seinem Namen von einer Unter-Verwahrstelle verwahrten Wertpapiere anerkannt wird.

Offenlegung: Anleger können möglicherweise auf weniger vollständige und verlässliche Finanz- und sonstige Informationen zugreifen.

Recht: Das Rechtssystem und die Bilanzierungs-, Prüfungs- und Berichtsstandards bieten in einigen Ländern, in denen investiert werden darf, möglicherweise kein vergleichbares Niveau für den Anlagerschutz wie es allgemein bei führenden Wertpapiermärkten der Fall ist. Zu den Risiken, die mit dem Rechtssystem zahlreicher Schwellenländer verbunden sind, gehören (i) die Unerprobtheit der Unabhängigkeit der Judikative und deren Immunität gegenüber ökonomischen, politischen oder nationalistischen Einflüssen, (ii) Inkonsistenzen zwischen Gesetzen, Präsidentendekreten sowie Regierungs- und Ministerialerlassen und -beschlüssen, (iii) der Mangel an gerichtlichen und behördlichen Leitfäden zur Auslegung der massgeblichen Gesetze, (iv) grosse Ermessensspielräume für Regierungsbehörden, (v) miteinander in Konflikt stehende kommunale, regionale und nationale Gesetze und Vorschriften, (vi) die relative Unerfahrenheit von Richtern und Gerichten bei der Auslegung neuer Rechtsnormen, und (vii) die Unvorhersehbarkeit der Durchsetzung ausländischer Urteile und Schiedssprüche. Es kann nicht garantiert werden, dass weitere Rechtsreformen, mit denen für ausgewogene Rechte von privaten Parteien und öffentlichen Behörden vor Gerichten und weniger Gründe für Folgeklagen auf der Grundlage von Urteilen gesorgt werden soll, umgesetzt werden und Erfolg beim Aufbau eines zuverlässigen und unabhängigen Rechtssystems haben.

Markteigenschaften / Liquidäts- und Abwicklungsrisiken: Im Allgemeinen befinden sich Schwellenlandmärkte noch in den frühen Phasen ihrer Entwicklung und weisen geringere Volumen und Liquidität sowie höhere Volatilität auf als etablierte Märkte. Zahlreiche Schwellenlandmärkte unterliegen keiner starken Aufsicht. Bei dem Versuch, Schwellenlandaktien zu verkaufen, kann für diese Wertpapiere nur ein keiner oder gar kein Markt existieren. Das Zusammenwirken von Kursvolatilität und geringerer Liquidität der Wertpapiermärkte in Schwellenländern kann in einigen Fällen die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Wertpapiere zum gewünschten Preis und Zeitpunkt zu erwerben oder veräußern, was sich wiederum negativ auf die Anlageperformance des Fonds auswirken kann. Die Abwicklung von Transaktionen kann sich verzögern und verwaltungstechnischen Unsicherheiten unterliegen.

Politisches Risiko: Das Risiko von staatlichen Interventionen ist in Schwellenländern besonders gross, sowohl aufgrund des politischen Klimas in vielen dieser Länder als auch aufgrund des

weniger entwickelten Charakters ihrer Märkte und Wirtschaftssysteme. Regierungshandlungen in der Zukunft könnten bedeutende Auswirkungen auf die Wirtschaftslage in diesen Ländern haben, was wiederum Privatunternehmen und den Wert von Wertpapieren im Fondsportfolio beeinträchtigen könnte.

Steuern: Das Steuersystem in einigen Schwellenländern ist Gegenstand unterschiedlicher Auslegungen, häufiger Änderungen und uneinheitlicher Durchsetzung auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene. Steuerrecht und -praxis einiger Schwellenländer befinden sich in einer Anfangsphase der Entwicklung und sind noch nicht so deutlich etabliert wie in Industrieländern.

Frontiermarktrisiko: Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die ihre Geschäftstätigkeit in Frontiermärkten ausüben, sind mit grossen Risiken und besonderen Überlegungen verbunden, die typischerweise nicht bei Anlagen in traditionelleren Industrieländern zu beachten sind. Außerdem verstärken sich die Risiken, die mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die ihre Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten ausüben, verbunden sind, bei Investitionen in Frontiermärkten um ein Vielfaches. Diese Anlagearten könnten von Faktoren beeinflusst werden, die üblicherweise nicht mit Anlagen in herkömmlichen Industrieländern verbunden sind, z. B. Risiken der Enteignung und/oder Verstaatlichung, politischer oder sozialer Instabilität, hoher Korruptions- und Verbrechensraten, bewaffneter Konflikte, wirtschaftlicher Auswirkungen von Bürgerkrieg, religiöser oder ethnischer Unruhen sowie des Entzugs oder Nicht-Verlängerung von Zulassungen, die dem Fonds den Handel mit Wertpapieren eines bestimmten Landes erlauben, enteignungsgleicher Steuern, Beschränkungen von Vermögensübertragungen, des Mangels an einheitlichen Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichtsstandards, weniger verfügbarer Finanz- und sonstiger Informationen, diplomatischer Entwicklungen, die sich auf Beteiligungen in diesen Ländern auswirken können, und potenzieller Probleme beim Durchsetzen vertraglicher Verpflichtungen. Durch diese Risiken und besonderen Überlegungen werden Anlagen in Wertpapieren aus Frontiermärkten hochgradig spekulativ, weshalb auch die Anlage in Anteilen eines Fonds als hochgradig spekulativ zu betrachten ist und sich möglicherweise nicht für Anleger eignet, die sich einen Totalverlust ihrer Anlage nicht leisten können. Soweit ein Fonds einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte in einem einzigen Frontiermarkt anlegt, unterliegt dieser Fonds den Risiken, die mit Anlagen in Frontiermärkten verbunden sind, noch stärker und zusätzlichen Risiken, die mit diesem bestimmten Land verbunden sind.

Falls der Fonds mehr als 20 % in Schwellenländern anlegt, sollte eine Anlage in den Fonds keinen wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

26.35. Depository Receipts

Der Fonds kann Depository Receipts (American Depository Receipts, Global Depository Receipts und European Depository Receipts) halten oder in diesen engagiert sein. Dabei handelt es sich um Instrumente, die Aktien von Unternehmen repräsentieren, die ausserhalb der Märkte gehandelt werden, in denen die Depository Receipts gehandelt werden. Daher können mit Depository Receipts, obwohl sie an anerkannten Börsen gehandelt werden, andere zu berücksichtigende Risiken verbunden sein – beispielsweise können die den Instrumenten zugrunde liegenden Aktien politischen, Inflations- oder Wechselkursrisiken oder Risiken im Zusammenhang mit Depotstellen ausgesetzt sein. Darüber hinaus berechtigt der Besitz von Depository Receipts den Fonds möglicherweise nicht zum Erhalt von Finanz- oder anderen Berichten des Emittenten, zu dem er als Eigentümer gesponsorter Depository Receipts berechtigt wäre.

26.36. Wertpapiere ohne Anlagequalität

Bestimmte Fonds können festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Anlagequalität (Investment Grade) halten oder der Wertentwicklung entsprechender Wertpapiere ausgesetzt sein. Entsprechende Wertpapiere weisen möglicherweise eine höhere Preisvolatilität, höhere Risiken eines Kapital- oder Ertragsverlusts und höhere Ausfall- und Liquiditätsrisiken als Wertpapiere mit einem höheren Rating auf. Falls der Fonds mehr als 30 % in entsprechenden Wertpapieren anlegt, sollte eine Anlage in den Fonds keinen wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

27. DIVIDENDENPOLITIK

Die für den jeweiligen Fonds geltenden Dividendenregelungen sowie ggf. relevante Einschränkungen werden von den Verwaltungsratsmitgliedern zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds festgelegt; Einzelheiten zu den entsprechenden Regelungen werden in dem massgeblichen Anhang veröffentlicht.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind gemäss der Satzung berechtigt, auf alle Anteilklassen die von ihnen für angemessen erachteten und ihnen gerechtfertigt erscheinenden Dividenden aus den Gewinnen des Fonds zu zahlen, d. h. aus (i) dem Nettoertrag (bestehend aus sämtlichen aufgelaufenen Erträgen einschliesslich Gewinnen und Dividenden abzüglich der Aufwendungen des Fonds) und/oder (ii) den realisierten und unrealisierten Gewinnen aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen abzüglich realisierter und unrealisierter Verluste des Fonds, wobei Dividenden jeweils ausschliesslich aus für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln, deren Ausschüttung gesetzlich zulässig ist, gezahlt werden dürfen.

Anleger sollten beachten, dass von einem Fonds ausgeschüttete und in einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehaltene Dividenden Vermögen des jeweiligen Fonds bleiben bis die Einkünfte an den Anleger freigegeben werden, und dass der Anleger während dieser Zeit die Position eines allgemeinen, nicht sichergestellten Gläubigers der Gesellschaft einnimmt. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet und berechtigt, von Dividenden, die an einen Anleger zu zahlen sind, der eine in Irland ansässige Person ist oder als solche gilt oder im Namen einer solchen handelt, einen Betrag für die Besteuerung in Irland abzuziehen und diesen Betrag an die Finanzbehörden (*Revenue Commissioners*) in Irland abzuführen.

Etwaige Dividenden werden gemäss den Richtlinien der Euronext Dublin gezahlt.

Nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrem Fälligkeitstag geltend gemachte Dividenden verfallen und fallen an den Fonds zurück. An Anteilhaber zu zahlende Bardividenden werden durch elektronische Überweisung auf Kosten des Zahlungsempfängers gezahlt.

28. ZEICHNUNG VON ANTEILEN

28.1. Ausgabe von Anteilen

Nach der Erstausgabe werden Anteile aller Klassen zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse entspricht. Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Klassen des Fonds wird in deren jeweiliger Währung ausgewiesen. Einzelheiten zur Mindesterstzeichnung für den Fonds und etwaige Zeichnungsgebühren sind in den Anhängen angegeben.

Erstanträge auf die Zeichnung von Anteilen sind per Mail oder Fax unter Verwendung eines unterzeichneten Antragsformulars an die Verwaltungsstelle zu richten. Nachdem ein gültiges Antragsformular, das alle Anforderungen erfüllt, im Original eingetroffen ist, können alle Folgezeichnungen anhand per Fax übermittelter Anweisungen (ohne Zustellung des Originals) vorgenommen werden.

Wenn eine Anweisung für eine Erstzeichnung per Fax gesendet wird, müssen das Antragsformular und Begleitdokumente zur Verhinderung von Geldwäsche im Original dennoch sofort per Post an die Verwaltungsstelle gesendet werden. Jedoch werden alle per Fax eingehenden Anträge als endgültige Anträge behandelt, auch wenn sie nicht brieflich bestätigt worden sind, und können nach Annahme durch die Verwaltungsstelle nicht widerrufen werden.

Antragsformulare, die unvollständig sind, werden erst angenommen, wenn alle relevanten Informationen eingegangen sind.

Bei gemeinschaftlichen Anträgen muss das Antragsformular von allen Antragstellern unterzeichnet werden, sofern keine geeignete Vollmacht vorgelegt wird.

Untervertriebsstellen können abweichende Verfahren und Fristen vorschreiben (die kürzer sein

können als die in dem jeweiligen Anhang angegebenen, um den Untervertriebsstellen die Weiterleitung der Anträge an die Investmentgesellschaft zu ermöglichen), falls Anträge auf die Zeichnung von Anteilen über diese erfolgen. Antragsteller sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine Untervertriebsstelle nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, möglicherweise nicht in der Lage sind, Anteile über diese zu kaufen. In solchen Fällen können Antragsteller ihre Antragsformulare direkt an die Verwaltungsstelle übersenden.

Anteile werden an dem Handelstag ausgegeben, für den ordnungsgemäss bis zum massgeblichen Handelsschluss ein Antrag eingeht.

Anträge, die nach dem Handelsschluss für den betreffenden Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden am nächsten Handelstag auf Grundlage des für den nächsten Handelstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil auf übliche Weise bearbeitet. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch nach eigenem Ermessen unter aussergewöhnlichen Umständen gestatten, dass nach dem Handelsschluss, jedoch vor dem Bewertungszeitpunkt eines Handelstags eingehende Anträge noch an dem diesem Handelstag bearbeitet werden. Die Verwaltungsratsmitglieder sind möglicherweise nicht unter allen Umständen zur Ausübung ihres Ermessensspielraums in Lage, etwa falls Anträge auf Zeichnung von Anteilen über Handelsplattformen gestellt werden. In solchen Fällen können nach dem Handelsschluss eingehende Anträge abgelehnt werden. Anleger, die Anträge über Handelsplattformen stellen, werden darauf hingewiesen, dass sie sich bezüglich der bei entsprechenden Handelseinrichtungen geltenden Verfahrensweisen an den Betreiber der Handelsplattform wenden müssen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eigentümerstellung von Anteilen durch Personen, Gesellschaften oder Körperschaften beschränken oder unterbinden, falls deren Anteilsbesitz für die Investmentgesellschaft mit Nachteilen verbunden ist, zu einem Verstoss gegen irische oder ausserirische Gesetze oder Verordnungen führen könnte oder falls der Investmentgesellschaft infolgedessen ein steuerlicher Nachteil oder sonstiger finanzieller Nachteil entstehen könnte, der ihr anderenfalls nicht entstehen würde (Personen, Gesellschaften oder Körperschaften, bei denen dies gemäss der Feststellung durch die Verwaltungsratsmitglieder der Fall ist, werden nachfolgend als Unzulässige Personen bezeichnet). Insbesondere haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, keinen Eigentumserwerb von Anteilen durch US-Personen zuzulassen, sofern dies nicht im Rahmen von Transaktionen erworben wird, die nicht gegen die US-Wertpapiergesetzgebung verstossen.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, Anlegern in einem bestimmten Land zur Einhaltung lokaler gesetzlicher Vorschriften, Usancen oder Geschäftspraktiken nur eine bestimmte Anteilsklasse zum Kauf anzubieten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen Anteile gegen eine Sacheinlage von Wertpapieren und/oder anderen Vermögenswerten ausgegeben, sofern sie sich davon überzeugt haben, dass dadurch den vorhandenen Anteilinhabern kein wesentlicher Nachteil entsteht und dass dies im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds und im Einklang mit den in der Durchführungsverordnung und nach irischem Recht vorgeschriebenen Voraussetzungen steht. Die zu übertragenden Anlagen müssen die Voraussetzungen für Anlagen des massgeblichen Fonds gemäss seinen Anlagenzielen, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen erfüllen. Die Transaktionskosten, die im Zusammenhang mit der Annahme von Zeichnungen gegen Sacheinlagen durch die Verwaltungsratsmitglieder anfallen, sind unmittelbar von dem neu hinzukommenden Anteilinhaber zu tragen. Die die Sacheinlage bildenden Anlagen werden gemäss den nachstehend beschriebenen Bewertungsregeln und gemäss den Anforderungen der Durchführungsverordnung bewertet. Der Anzahl der bei einer Sacheinlage auszugebenden Anteile entspricht der Anzahl von Anteilen, die an dem Tag, an dem die Anlagen im Namen des massgeblichen Fonds auf die Verwahrstelle übertragen werden, bei einer Zahlung von Barmitteln (zuzüglich des massgeblichen Ausgabeaufschlags) gegen Zahlung einer Summe in Höhe des Werts der Anlagen ausgegeben worden wäre. Ziel dieser Regelung ist es, zu verhindern, dass die vorhandenen Anteilinhaber des Fonds die Transaktionskosten des Erwerbs zusätzlicher Vermögenswerte für einen grossen neu hinzukommenden Anteilinhaber tragen müssen.

Stellen die Verwaltungsratsmitglieder fest, dass die Annahme eines Antrags auf Barzeichnung von

Anteilen, die mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds entsprechen, für die vorhandenen Anteilinhaber nachteilig wäre, können die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen, den Zeichnungsantrag über Anteile, die über diese 10 % hinausgehen, vollständig oder teilweise auf den nächsten Handelstag zu verschieben und zum Bewertungszeitpunkt dieses Handelstags zu bewerten. Falls die Verwaltungsratsmitglieder entscheiden, einen über diese 10 % hinausgehenden Antrag vollständig oder teilweise zu verschieben, wird der Antragsteller vor der Verschiebung hiervon in Kenntnis gesetzt und ihm Gelegenheit gegeben, seinen Antrag zurückzuziehen.

28.2. Zahlungsverfahren

Antragsteller, die Anteile erwerben möchten, müssen die Zahlung in der Währung leisten, auf die die Anteilkategorie lautet, in der eine Zeichnung erfolgt. Sofern keine vorherigen Vereinbarungen getroffen wurden, müssen Antragsteller Zahlungen in frei verfügbaren Mitteln, die bis zum Abwicklungstag für den betreffenden Handelstag eingehen, leisten, um den für diesen Tag geltenden Nettoinventarwert je Anteil zu erhalten. Antragsteller haben keinen Anspruch auf den Erhalt eines für einen anderen Handelstag geltenden Nettoinventarwerts je Anteil.

Nach Eingang der Zahlung in das Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehen die Zeichnungsbeträge in das Eigentum des jeweiligen Fonds über und ein Anleger nimmt dementsprechend während des Zeitraums ab Eingang des Zeichnungsbetrags im Zeichnungs-/Rücknahmekonto und der Ausgabe der Anteile die Position eines allgemeinen Gläubigers des jeweiligen Fonds ein.

Falls keine fristgerechte Abwicklung erfolgt, kann nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder (a) die betreffende Zuteilung von Anteilen widerrufen und der Antragsteller zur Entschädigung des Fonds für alle tatsächlich aufgrund einer solchen Pflichtverletzung erlittenen Verluste herangezogen werden oder (b) der Antragsteller lediglich zur Entschädigung des Fonds für alle dem Fonds tatsächlich entstandenen Verluste herangezogen werden, wobei der Entschädigungsbetrag beispielsweise von Dividenden abgezogen werden kann, die auf die dem Antragsteller zugeteilten Anteile zu zahlen sind.

28.3. Form der Anteile

Die Anteile werden als Namensanteile ausgegeben; das Anteilsregister bildet einen schlüssigen Eigentumsnachweis. Ausführungsanzeigen, in denen die Einzelheiten zu dem jeweiligen Geschäft angegeben sind, werden in der Regel innerhalb von drei Bankgeschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag ausgestellt. Es werden keine Anteilscheine ausgegeben. Jeder Anteilinhaber erhält monatliche Auszüge, in denen sein Eigentum, die Eintragung des Anteilinhabers in das Anteilsregister der Investmentgesellschaft und die Anzahl der Anteile, die in Bezug auf den Fonds auf seinen Namen in das Anteilsregister eingetragen sind, bestätigt werden. Ausführungsanzeigen und Auszüge werden auf dem Postweg oder per Telefax, auf elektronische Weise oder über sonstige Mittel an Antragsteller übersandt. Antragstellern wird geraten, Ausführungsanzeigen bei Erhalt zu überprüfen, da bereits verarbeitete Transaktionen ausschliesslich nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder und, falls die Verwaltungsratsmitglieder dies für angemessen erachten, auf Kosten des Antragstellers geändert werden.

Antragstellern wird bei einer Annahme ihres Antrags eine Anteilinhabernummer zugewiesen, die zusammen mit den persönlichen Daten des Anteilinhabers als Identitätsnachweis gilt. Diese Anteilinhabernummer sollte vom Anteilinhaber bei jeglichem künftigen Geschäftsverkehr mit der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsstelle angegeben werden.

Sämtliche Änderungen, etwa der persönlichen Daten des Anteilinhabers, oder der Verlust der Anteilinhabernummer sind der Verwaltungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen werden ausschliesslich nach dem Erhalt der Originalunterlagen vorgenommen. Werden diese nicht vorgelegt, kann es zu Verzögerungen bei der Rücknahme kommen. Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, vor der Annahme entsprechender Anweisungen eine Haftungsfreistellung oder eine von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierhändler oder einer anderen für sie annehmbaren Partei unterzeichnete Bestätigung zu verlangen.

Wird ein Antrag vollständig oder teilweise abgelehnt, werden die Zeichnungsgelder bzw. der

ausstehende Restbetrag auf dem Postweg oder per Überweisung auf Risiko des Antragstellers an diesen zurückerstattet.

28.4. Allgemeine Bestimmungen

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, einen Antrag abzulehnen oder diesen nur in Teilen anzunehmen. Ferner behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen des Fonds jederzeit und ohne vorherige Mitteilung einzustellen.

In Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds gemäss der Satzung und wie im Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts** beschrieben ausgesetzt ist, werden keine Anteile ausgegeben.

Entsprechende Aussetzungen werden Antragstellern, die eine Zeichnung von Anteilen beabsichtigen, mitgeteilt; während einer Aussetzung gestellte oder zu bearbeitende Anträge können durch schriftliche Mitteilung, die der Investmentgesellschaft vor dem Ende der Aussetzung zugehen muss, widerrufen werden. Nicht widerrufene Anträge werden am ersten Handelstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums bearbeitet.

Massnahmen zur Verhinderung Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfordern eine detaillierte Überprüfung der Identität, Adresse und Herkunft der Gelder des Anlegers, gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers auf risikosensitiver Basis sowie die fortlaufende Überwachung der Geschäftsbeziehung, um die irischen Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten. Politisch exponierte Personen („PEP“), d. h. Personen, die zu beliebiger Zeit im vorangegangen Jahr wichtige öffentliche Ämter bekleidet haben oder noch bekleiden und direkte Familienmitglieder oder Personen, die als enge Vertraute dieser Personen gelten, müssen ebenfalls identifiziert werden.

Beispielsweise können natürliche Personen aufgefordert werden, eine beglaubigte Originalkopie ihres Passes oder Ausweises gemeinsam mit einem Nachweis ihrer Adresse etwa in Form von zwei Originalkopien einer Gas-, Wasser- oder Stromrechnung oder eines Kontoauszugs (nicht älter als sechs Monate) vorzulegen und ihr Geburtsdatum und ihren Steuersitz anzugeben. Handelt es sich bei den Anlegern um Unternehmen bzw. juristische Personen, kann beispielsweise die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und jeder Namensänderung), des Gesellschaftsvertrags und der Satzung (oder eines gleichwertigen Dokuments), einer beglaubigten Kopie der Liste der Unterschriftsberechtigten des Unternehmens sowie der Namen, Tätigkeiten, Geburtsdaten und Wohn- und Geschäftsadressen aller Verwaltungsratsmitglieder verlangt werden. Abhängig von den Umständen jedes Antrags ist möglicherweise keine detaillierte Überprüfung erforderlich, wenn der Antrag beispielsweise über einen anerkannten Vermittler gestellt wird, der in einem Land ansässig ist, das Irland als Land mit vergleichbaren Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche anerkennt.

Die Gesellschaft wird von der Zentralbank beaufsichtigt und muss die im Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010 und im Criminal Justice Act 2013 vorgesehenen Massnahmen ergreifen, die auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abzielen. Zur Einhaltung dieser Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangt der Verwalter im Namen der Gesellschaft von jedem Zeichner oder Anteilinhaber eine detaillierte Überprüfung der Identität dieses Zeichners oder Anteilinhabers, der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer dieses Zeichners oder Anteilinhabers, der Herkunft der für die Zeichnung von Anteilen verwendeten Mittel oder andere zusätzliche Informationen, die von Zeit zu Zeit zu solchen Zwecken von einem Zeichner oder Anteilinhaber angefordert werden können. Die Gesellschaft und der Verwalter behalten sich jeweils das Recht vor, solche Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines Antragstellers und ggf. des wirtschaftlichen Eigentümers gemäss den Beneficial Ownership Regulations 2016 (SI 560 of 2016) oder anderweitig erforderlich sind.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder, der Anlageverwalter oder der Verwalter sind dem Zeichner oder Anteilinhaber gegenüber nicht haftbar, wenn unter solchen Umständen ein Antrag auf Anteile nicht bearbeitet wird, Anteile zwangsweise zurückgekauft werden oder sich die Zahlung

von Rückkäuferlöszen verzögert.

- (a) In Abhängigkeit von den genauen Umständen des einzelnen Antrags kann eine ausführliche Überprüfung entbehrlich sein, falls (a) der Antrag über einen anerkannten Vermittler gestellt wird, (b) die Anlage von einem anerkannten Vermittler oder Finanzinstitut getätigt wird oder (c) andere Umstände vorliegen, unter denen gemäss den irischen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und den Bestimmungen des irischen Strafrechts eine Ausnahmeregelung angewendet werden kann. Diese Ausnahmeregelungen gelten nur unter bestimmten Umständen, falls das/der vorstehend genannte Finanzinstitut bzw. Vermittler in einem Land ansässig ist, dessen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche mit denjenigen in Irland vergleichbar sind. Antragsteller können sich an die Verwaltungsstelle wenden, um zu erfragen, ob sie unter die vorstehend genannten Ausnahmeregelungen fallen.
- (b) Die Verwaltungsstelle und der Vertriebskoordinator behalten sich jeweils das Recht vor, die zur Feststellung der Identität eines Antragstellers erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses seitens des Antragstellers, die für Überprüfungszwecke erforderlichen Auskünfte zu erteilen, kann die Verwaltungsstelle die Annahme des Antrags und die Entgegennahme der Zeichnungsgelder verweigern.
- (c) Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber des Fonds auswirken können, wie etwa der Einsatz von Market-Timing-Anlagestrategien durch Anteilinhaber, sind nicht gestattet. Solche Strategien können die Verwaltung des Fonds beeinträchtigen, sich nachteilig auf seine Wertentwicklung auswirken und zu höheren Kosten führen. Die Verwaltungsratsmitglieder können in Fällen, in denen sie der Auffassung sind, dass sich entsprechende Aktivitäten nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der Investmentgesellschaft auswirken, nach eigenem Ermessen einen Antrag auf die Zeichnung von Anteilen ablehnen.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können, falls dies nach ihrer Auffassung angemessen und im Interesse der Anteilinhaber ist, sich das Recht vorbehalten, Anträge auf Umtausch und/oder Zeichnung von Anteilen von Anteilinhabern, die sie mit Market-Timing-Aktivitäten in Verbindung bringen, jederzeit aus beliebigen Gründen ohne vorherige Mitteilung abzulehnen. In diesem Zusammenhang können die Verwaltungsratsmitglieder die Verwaltungsstelle anweisen, Anteile zusammenfassen, die im gemeinsamen Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle stehen, um festzustellen, ob davon auszugehen ist, dass Anteilinhaber an entsprechenden Aktivitäten beteiligt sind. Darüber hinaus behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder das Recht vor, von einem Anteilinhaber die Rückgabe sämtlicher Anteile eines Fonds zu verlangen, falls sie der Auffassung sind, dass die Handelsaktivitäten des Anteilinhabers in Bezug auf diesen Fonds darauf abzielen, kurzfristige Marktbewegungen auszunutzen.

29. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilinhaber, die eine Rücknahme ihrer Anteile oder eines Teils ihrer Anteile durch die Investmentgesellschaft wünschen, können einen Rücknahmeantrag stellen, indem sie ein ordnungsgemäss ausgefülltes Rücknahmeformular schriftlich per Telefax an die Verwaltungsstelle übersenden; Zahlungen erfolgen auf das eingetragene Bankkonto (Änderungen an dem eingetragenen Konto können ausschliesslich nach dem Erhalt von entsprechenden schriftlichen Anweisungen im Original vorgenommen werden). Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil (abzüglich Abgaben und Gebühren) zurückgenommen. Rücknahmeanweisungen müssen Angaben zur Bezeichnung des Fonds, zur Anteilkategorie, zu der Anzahl der Anteile oder dem Betrag, deren bzw. dessen Rücknahme der Anteilinhaber wünscht, die persönlichen Daten des Anteilinhabers, die Kontoverbindung des Anteilinhabers sowie alle sonstigen im Rücknahmeformular verlangten Angaben enthalten. Das Fehlen von Angaben kann zu einer Verzögerung des Antrags führen, während eine Überprüfung (die schriftlich angefordert werden kann) von dem Anteilinhaber verlangt wird. Voraussetzungen für die Annahme von Rücknahmeanträgen und die Zahlung von Rücknahmeerlösen sind der Eingang des unterzeichneten Antragsformulars im Original und die vollständige Durchführung der anfänglichen Überprüfungen zur Verhinderung der Geldwäsche und zur Feststellung der Kundenidentität.

Rücknahmeanträge werden von der Investmentgesellschaft als verbindlich und unwiderruflich angesehen. Antragsformulare sind von allen eingetragenen Inhabern ordnungsgemäß zu unterzeichnen, es sei denn – im Falle von gemeinsam eingetragenen Inhabern – jeder gemeinschaftliche Inhaber ist einzelzeichnungsberechtigt.

Anträge, die nach dem Handelsschluss für den betreffenden Handelstag eingehen, können nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder entweder – unter aussergewöhnlichen Umständen – noch am selben Handelstag bearbeitet werden oder am nächsten Handelstag auf Grundlage des für den nächsten Handelstag berechneten Nettoinventarwerts bearbeitet werden, sofern sie bis zum massgeblichen Bewertungszeitpunkt eingehen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind möglicherweise nicht unter allen Umständen zur Ausübung ihres Ermessensspialraums in Lage, etwa falls Anträge auf Rücknahme von Anteilen über Handelsplattformen gestellt werden. In solchen Fällen können nach dem Handelsschluss eingehende Anträge abgelehnt werden. Anleger, die Rücknahmeanträge über Handelsplattformen stellen, werden darauf hingewiesen, dass sie sich bezüglich der bei entsprechenden Handelseinrichtungen geltenden Verfahrensweisen an den Betreiber der Handelsplattform bzw. -einrichtung wenden müssen.

Untervertriebsstellen können abweichende Verfahren und Frist vorschreiben (die kürzer sein können als die in dem jeweiligen Anhang angegebenen, um den betreffenden Untervertriebsstellen die Weiterleitung der Anträge an die Investmentgesellschaft zu ermöglichen), falls Anträge auf die Rücknahme von Anteilen über diese erfolgen. Antragsteller sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine Untervertriebsstelle nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, möglicherweise nicht in der Lage sind, Anteile über diese zurückzugeben. In solchen Fällen können Antragsteller ihre Rücknahmeanträge unmittelbar an die Verwaltungsstelle übersenden.

Antragstellern wird der Rücknahmeerlös mitgeteilt, sobald dies nach der Ermittlung des Nettoinventarwerts vernünftigerweise durchführbar ist. Anteilinhaber werden an dieser Stelle daran erinnert, dass der Rücknahmeerlös höher oder niedriger als der anfängliche Zeichnungsbetrag sein kann.

Anteilinhaber sollten beachten, dass die von einem Fonds gezahlten und für eine gewisse Zeit in dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehaltenen Rücknahmeerlöse Vermögen des jeweiligen Fonds bleiben bis die Erlöse an den Anleger freigegeben werden. Hierzu zählen beispielsweise Fälle, bei denen Erlöse aus Rücknahmen zeitweise bis zum Eingang ausstehender Identitätsnachweise, die von der Gesellschaft oder dem Verwalter erforderlich gemacht werden, einbehalten werden – dies erhöht die Notwendigkeit auf diese Fragen zeitnah einzugehen, damit die Erlöse freigegeben werden können. Es sollte auch beachtet werden, dass der Anleger nicht mehr als Anleger gesehen wird und stattdessen die Position eines allgemeinen, nicht sichergestellten Gläubigers der Gesellschaft einnimmt.

Falls die Rücknahmeanträge für den Fonds an einem Handelstag insgesamt 10 % der Gesamtzahl der Anteile des Fonds oder 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen, können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen die Rücknahme von über diese 10 % hinausgehenden Anteilen ablehnen. In diesem Fall werden alle Rücknahmeanträge an dem betreffenden Handelstag anteilig reduziert und die Rücknahmeanträge so behandelt, als seien sie an den einzelnen darauffolgenden Handelstagen eingegangen, bis alle Anteile, die Gegenstand des ursprünglichen Antrags waren, zurückgenommen wurden.

Alternativ können die Verwaltungsratsmitglieder in Fällen, in denen Rücknahmeanträge dazu führen würden, dass an einem Handelstag 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts der Anteile des Fonds zurückgenommen werden – oder bei weniger als 5 % mit Zustimmung des Anteilinhabers –, Rücknahmeanträge vollständig oder teilweise durch eine Sachauskehrung von Wertpapieren anstelle von Barmitteln erfüllen. Die Zuteilung von Vermögenswerten bedarf der Zustimmung der Verwahrstelle. Ein Anteilinhaber kann die Investmentgesellschaft auffordern, anstelle einer Übertragung der betreffenden Vermögenswerte deren Verkauf und die Zahlung des Nettoerlöses aus dem Verkauf abzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren an den Anteilinhaber zu veranlassen. Anteilinhaber, die bei einer Rücknahme anstelle von Barmitteln Wertpapiere erhalten, sollten beachten, dass sie möglicherweise Maklergebühren und/oder lokale Steuern auf den Verkauf der Wertpapiere zu entrichten haben. Darüber hinaus kann der Erlös des Anteilinhabers, von dem die Rücknahme beantragt wurde, aus dem Verkauf der Wertpapiere aufgrund der Marktbedingungen

und/oder aufgrund von Differenzen zwischen den bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendeten Preisen und den beim Verkauf der Wertpapiere erhaltenen Ankaufspreisen höher oder niedriger als der Rücknahmepreis sein.

29.1. Sonstige Rücknahmebeschränkungen

Anteilinhaber sind berechtigt, die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile aller Klassen zu verlangen. Jedoch ist die Investmentgesellschaft nicht zur Erfüllung von

Rücknahmeanträgen verpflichtet, falls (i) der Antrag einen Teil eines Anteilsbestands zum Gegenstand hat, der aus Anteilen mit einem Wert besteht, der niedriger als der Mindestrücknahmebetrag ist, oder (ii) der Wert des nach der Rücknahme verbleibenden Anteilsbestands des Inhabers niedriger als der Mindestbestand für die betreffende Klasse wäre; in diesem Fall kann die Investmentgesellschaft den Antrag wie einen Antrag auf die Rücknahme aller (sofern anwendbar) Anteile der betreffenden Klasse des Anteilinhaber behandeln.

29.2. Vorübergehende Aussetzung der Rücknahme

In Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse von den Verwaltungsratsmitgliedern im Rahmen der im Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts** genannten Befugnisse ausgesetzt wird, wird das Recht der Anteilinhaber, die Rücknahme ihrer Anteile der Investmentgesellschaft zu verlangen, ebenfalls ausgesetzt. Anteilinhaber, die Anteile zur Rücknahme andienen, werden von entsprechenden Aussetzungszeiträumen in Kenntnis gesetzt. Die betroffenen Anteile werden am ersten Handelstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums zurückgenommen.

Dauert ein Aussetzungszeitraum länger als einen (1) Kalendermonat ab dem Datum eines Rücknahmeantrags an, kann der Antrag von dem Anteilinhaber durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsstelle widerrufen werden, sofern diese Mitteilung der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss am letzten Handelstag des Aussetzungszeitraums zugeht.

29.3. Zwangsweise Rücknahme

Falls der Nettoinventarwert des Fonds an einem Handelstag zu einem beliebigen Zeitpunkt auf unter USD 10 Mio. oder den Gegenwert in der Währung des Fonds (oder einen anderen gegebenenfalls im Anhang des Fonds genannten Betrag) fällt, können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen sämtliche (jedoch nicht weniger) zu dem betreffenden Zeitpunkt ausstehenden Anteile des betreffenden Fonds zu dem am Fristablauf (wie nachstehend definiert) berechneten Rücknahmepreis zurücknehmen. Darüber hinaus sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, von einem Anteilinhaber die Rückgabe sämtlicher Anteile des Fonds zu verlangen, falls sie der Auffassung sind, dass die Handelsaktivitäten des Anteilinhabers in Bezug auf den Fonds darauf abzielen, kurzfristige Marktbewegungen auszunutzen. Die Investmentgesellschaft muss jedoch (i) mit einer Frist von vier (4) Wochen eine schriftliche Rücknahmemitteilung an alle Anteilinhaber der Anteilklassen, die zurückgenommen werden sollen, übersenden, die an dem in der Mitteilung genannten Tag abläuft (der **Fristablauf**), und (ii) die betreffenden Anteile anschliessend innerhalb von vier (4) Wochen ab dem Fristablauf zurücknehmen. Die Anteilinhaber werden schriftlich von einer entsprechenden Rücknahme in Kenntnis gesetzt.

Erlangen die Verwaltungsratsmitglieder zu einem beliebigen Zeitpunkt Kenntnis davon, dass Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer Unzulässigen Person stehen oder in deren Namen gehalten werden – gleich ob dies alleine oder gemeinschaftlich mit anderen Personen erfolgt –, und die Unzulässige Person der Aufforderung der Investmentgesellschaft, ihre Anteile zu verkaufen und den Verwaltungsratsmitgliedern innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen ab der entsprechenden Aufforderung einen Nachweis über diesen Verkauf vorzulegen, nicht nachkommt, können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen eine zwangsweise Rücknahme der betreffenden Anteile nach Massgabe der Satzung durchführen. Unmittelbar nach dem Geschäftsschluss, der in der Mitteilung der Investmentgesellschaft an die Unzulässige Person über die zwangsweise Rücknahme genannt ist, werden die Anteile zurückgenommen und erlischt das Eigentum des Anlegers an den Anteilen. Die Investmentgesellschaft kann von Anteilinhabern oder

Anlageinteressenten verlangen, ihr alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Feststellung darüber, ob der wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen eine Unzulässige Person ist bzw. sein wird, für erforderlich erachtet. Insbesondere kann die Investmentgesellschaft von Anteilinhabern oder Anlageinteressenten verlangen, ihr Informationen darüber vorzulegen, ob es sich bei der betreffenden Person um eine US-Person handelt.

30. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteilinhaber können an jedem Handelstag durch Mitteilung an die Verwaltungsstelle im Namen der Investmentgesellschaft an oder vor dem Handelsschluss für den betreffenden Bewertungszeitpunkt beantragen, ihre Anteile eines Fonds (die **Ursprüngliche Klasse**) vollständig oder teilweise gegen Anteile eines anderen Fonds umzutauschen, die zu diesem Zeitpunkt angeboten werden (die **Neue Klasse**), sofern sämtliche Kriterien für die Beantragung von Anteilen der Neuen Klasse erfüllt sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch nach eigenem Ermessen unter aussergewöhnlichen Umständen der Annahme von nach diesem Zeitpunkt eingehenden Umtauschanträgen zustimmen, sofern diese vor dem massgeblichen Bewertungszeitpunkt eingehen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind möglicherweise nicht unter allen Umständen zur Ausübung ihres Ermessensspielraums in Lage, etwa falls Anträge auf Umtausch von Anteilen über Handelsplattformen gestellt werden. In solchen Fällen können nach dem Handelsschluss eingehende Umtauschanträge abgelehnt werden. Anleger, die Umtauschanträge über Handelsplattformen stellen, werden darauf hingewiesen, dass sie sich bezüglich der bei entsprechenden Handelseinrichtungen geltenden Verfahrensweisen an den Betreiber der Handelsplattform bzw. -einrichtung wenden müssen. Sofern die Verwaltungsratsmitglieder nicht ihre Zustimmung hierzu erteilen, können Inhaber von Anteilen einer Klasse eines Fonds diese Anteile nicht gegen Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds umtauschen.

Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren für Rücknahmen gelten gleichermassen für den Umtausch. Jeder Umtausch wird wie eine Rücknahme von Anteilen der Ursprünglichen Klasse und ein Antrag auf Verwendung des Nettoerlöses zum Kauf von Anteilen der Neuen Klasse auf Grundlage der zu dem betreffenden Zeitpunkt geltenden Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds behandelt. Die Satzung gestattet die Berechnung einer Umtauschgebühr von bis zu 3 % des Gesamtrücknahmepreises der zurückgenommenen Anteile der Ursprünglichen Klasse; die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, eine entsprechende Gebühr innerhalb der in dem Anhang des Fonds genannten Obergrenze zu erheben.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der Neuen Klasse wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{[R \times (RP \times ER)] - F}{SP}$$

Dabei gilt:

- R** = Anzahl der umzutauschenden Anteile der Ursprünglichen Klasse;
- S** = Anzahl der auszugebenden Anteile der Neuen Klasse;
- RP** = Rücknahmepreis je Anteil der Ursprünglichen Klasse am Bewertungszeitpunkt für den massgeblichen Handelstag;
- ER** = beträgt bei einem Umtausch von auf dieselbe Basiswährung lautenden Anteilen 1. Andernfalls ist ER der von den Verwaltungsratsmitgliedern am Bewertungszeitpunkt für den massgeblichen Handelstag bestimmte Währungsumrechnungsfaktor, der nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder dem vorherrschenden Wechselkurs entspricht, der auf die Übertragung von zur Ursprünglichen Klasse und zur Neuen Klasse von Anteilen gehörenden Vermögenswerten nach einer gegebenenfalls erforderlichen Anpassung zur Berücksichtigung der effektiven Kosten der Durchführung der Übertragung anzuwenden ist;

S = Ausgabepreis je Anteil der Neuen Klasse am Bewertungszeitpunkt für den massgeblichen Handelstag und

F = etwaige Umtauschgebühr, die beim Umtausch der Anteile an die Investmentgesellschaft oder nach deren Weisung zu zahlen ist.

Bei einem Umtausch von Anteilen werden für die Anteile der Ursprünglichen Klasse Anteile der Neuen Klasse im Verhältnis S zu R zugeteilt und ausgegeben.

In Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts eines der Fonds wie im nachstehenden Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts** beschrieben ausgesetzt wird, können keine Anteile gegen Anteile eines anderen Fonds umgetauscht werden. Antragsteller, die einen Umtausch von Anteilen beantragen, werden von einer entsprechenden Verschiebung in Kenntnis gesetzt; ihre Anträge werden, sofern sie nicht widerrufen werden, am nächsten auf das Ende der Aussetzung folgenden Handelstag bearbeitet.

Bei der Beantragung eines Umtauschs von Anteilen als Erstanlage in den Fonds sollten Anteilinhaber sicherstellen, dass der Wert der umgetauschten Anteile mindestens der in dem massgeblichen Anhang genannten Mindesterszeichnung für die betreffende Neue Klasse entspricht. Wird lediglich der Teil eines Anteilsbestands umgetauscht, muss der Wert des verbleibenden Anteilsbestands zudem mindestens dem Mindestbestand der Ursprünglichen Klasse entsprechen.

Die Verwaltungsstelle veranlasst gegebenenfalls erforderliche Währungstransaktionen, falls ein Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Fonds gegen Anteile derselben Klasse eines anderen Fonds, die auf eine andere Währung lauten, durchgeführt wird. Entsprechende Währungstransaktionen können mit der Verwahrstelle oder der Vertriebsstelle durchgeführt werden und erfolgen auf Kosten des Antragstellers. Durch Währungsumtauschtransaktionen kann sich der Handel mit Anteilen verzögern, da die Verwaltungsstelle nach eigener Wahl die Ausführung von Devisentransaktion bis zum Eingang frei verfügbarer Mittel zurückstellen kann.

31. DATENSCHUTZ

Interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass durch ihre Anlage in der Gesellschaft und die damit verbundenen Interaktionen mit der Gesellschaft und deren verbundenen Unternehmen und Beauftragten (darunter das Ausfüllen des Antragsformulars und ggf. die Aufzeichnung elektronischer Kommunikation oder von Telefongesprächen) oder indem sie der Gesellschaft personenbezogene Daten zu mit dem Anleger verbundenen natürlichen Personen (z. B. Verwaltungsratsmitglieder, Treuhänder, Mitarbeiter, Vertreter, Anteilinhaber, Anleger Kunden, wirtschaftliche Eigentümer oder Erfüllungsgehilfen) übermitteln, diese Personen der Gesellschaft und deren verbundenen Unternehmen und Beauftragten bestimmte personenbezogene Daten bereitstellen, die personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes darstellen. Die Gesellschaft handelt als Verantwortlicher in Bezug auf diese personenbezogenen Daten und ihre verbundenen Unternehmen und Beauftragten, z. B. der Verwalter, der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle, können als Datenverarbeiter (oder unter bestimmten Umständen als gemeinsame Verantwortliche) handeln.

Die Gesellschaft hat ein Dokument erstellt, in dem ihre Datenschutzverpflichtungen und die Datenschutzrechte natürlicher Personen im Rahmen des Datenschutzgesetzes dargelegt sind (die „**Datenschutzerklärung**“).

Alle neuen Anleger erhalten im Rahmen ihrer Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft eine Kopie der Datenschutzerklärung. Ausserdem wurde allen bestehenden Anlegern der Gesellschaft, die bereits vor dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes Anteile gezeichnet haben, eine Kopie der Datenschutzerklärung zugesendet.

Die Datenschutzerklärung enthält Informationen zu folgenden Angelegenheiten in Bezug auf den Datenschutz:

- dass Anleger der Gesellschaft bestimmte personenbezogene Daten bereitstellen, die

- personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes darstellen;
- eine Beschreibung der Zwecke und der Rechtsgrundlage, für die die personenbezogenen Daten verwendet werden können;
- Einzelheiten zur Übertragung personenbezogener Daten, gegebenenfalls auch an Rechtsträger, die sich ausserhalb des EWR befinden;
- Einzelheiten zu von der Gesellschaft ergriffenen Datenschutzmassnahmen;
- eine Darstellung der verschiedenen Datenschutzrechte natürlicher Personen als betroffene Personen im Rahmen des Datenschutzgesetzes;
- Informationen zu den Richtlinien der Gesellschaft hinsichtlich der Speicherung personenbezogener Daten; und
- Kontaktdata für weitere Informationen zu Datenschutzangelegenheiten.
- Angesichts der spezifischen Zwecke, für die die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen und Beauftragten personenbezogene Daten im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu verwenden beabsichtigen, ist nicht zu erwarten, dass für eine solche Verwendung eine individuelle Zustimmung erforderlich ist. Wie in der Datenschutzerklärung dargelegt, haben natürliche Personen jedoch das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen, wenn die Gesellschaft dies für die Zwecke ihrer berechtigten Interessen oder der Interessen einer dritten Partei als notwendig erachtet.

32. VERWÄSSERUNGSGEBÜHR

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach ihrem Ermessen eine Verwässerungsgebühr in Bezug auf die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen erheben. Die Gebühr ist eine Rückstellung für Marktspreads, steuerliche und sonstige Handelskosten, die die Zahl der ausgegebenen Anteile in Verbindung mit einer Zeichnung von Anteilen reduzieren kann oder von den in Verbindung mit der Rücknahme von Anteilen erhaltenen Rücknahmevermögen abgezogen wird, um die Kosten für den Kauf oder die Veräußerung von Basiswerten widerzuspiegeln.

Die Gebühr soll sicherstellen, dass alle Anleger der Fonds gleich behandelt werden, indem die Transaktionskosten jenen Anlegern zugeordnet werden, deren Transaktionen diese Kosten verursachen.

33. AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE / BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS/BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

Der Erstausgabepreis für die Anteile eines Fonds ist in dem jeweiligen Anhang angegeben.

Der Preis, zu dem Anteile eines Fonds nach der Erstausgabe an einem Handelstag ausgegeben werden, wird durch Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds (d. h. des Werts der Vermögenswerte des Fonds nach Abzug der Verbindlichkeiten des Fonds) zum Bewertungszeitpunkt für den Fonds für den massgeblichen Handelstag berechnet. Der Nettoinventarwert je Anteil des massgeblichen Fonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des Fonds durch die Gesamtzahl der zu dem massgeblichen Bewertungszeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds geteilt und das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen gerundet wird. Gegebenenfalls wird der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Klassen eines Fonds berechnet, indem der der betreffenden Klasse zuzurechnende Teil des Nettoinventarwerts des Fonds ermittelt wird und dieser Betrag durch die Gesamtzahl der zu dem massgeblichen Bewertungszeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile der Klasse geteilt und das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen gerundet wird. Falls in einem Fonds mehrere Anteilklassen bestehen, werden auf bestimmte Klassen möglicherweise zusätzliche Gebühren erhoben; Einzelheiten zu entsprechenden Gebühren sind gegebenenfalls in dem Anhang des Fonds angegeben. Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Klassen unterschiedlich ist. Der Bewertungszeitpunkt für einen Fonds ist jeweils im Anhang angegeben.

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag ausgegeben werden, entspricht vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dem in der vorstehend beschriebenen Weise berechneten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Die Investmentgesellschaft kann bei der Berechnung des Ausgabepreises in den Ausgabepreis in Bezug auf den Fonds ein Entgelt für eigene Rechnung in einer Höhe aufnehmen, die zur Abdeckung etwaiger Abgaben und Gebühren in Bezug auf die Ausgabe von Anteilen ausreichend ist. Antragstellern kann zudem ein in den Anhängen genannter Ausgabeaufschlag berechnet werden.

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag zurückgenommen werden, entspricht vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dem in der vorstehend beschriebenen Weise berechneten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Die Investmentgesellschaft kann bei der Berechnung des Rücknahmepreises ein Entgelt für Abgaben und Gebühren berechnen. Antragstellern kann zudem ein in den Anhängen genannter Rücknahmeabschlag berechnet werden.

Das Verfahren für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds ist in der Satzung geregelt.

Insbesondere sieht die Satzung vor, dass das Verfahren für die Ermittlung des Werts von an Märkten notierten oder gehandelten Anlagen der letzte Mittelkurs ist oder – falls kein Mittelkurs zur Verfügung steht oder dieser nicht repräsentativ ist – der zuletzt gehandelte Kurs an dem betreffenden Markt zum massgeblichen Bewertungszeitpunkt. Sind Anlagen an mehreren Märkten notiert oder werden sie an mehreren Märkten gehandelt, wählen die Verwaltungsratsmitglieder den Markt aus, bei dem es sich um den Hauptmarkt für die jeweilige Anlage handelt oder der nach ihrer Auffassung die zutreffendsten Kriterien für den Wert des betreffenden Wertpapiers liefert.

Die Bewertungsgrundsätze werden über die Dauer der Investmentgesellschaft stetig angewandt; zwischen den für die verschiedenen Kategorien von Vermögenswerten geltenden Grundsätzen herrscht Konsistenz.

Der Wert von Anlagen, die nicht an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder von Anlagen, die üblicherweise an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, für die jedoch der letzte Mittelkurs oder – falls dieser nicht zur Verfügung steht oder dieser nicht repräsentativ ist – der zuletzt gehandelte Kurs gegenwärtig nicht verfügbar ist oder deren zuletzt gehandelter Kurs nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder nicht deren angemessenem Marktwert entspricht, ist der voraussichtliche Veräußerungswert dieser Anlagen, der sorgfältig und in gutem Glauben von den Verwaltungsratsmitgliedern oder einer von den Verwaltungsratsmitgliedern beauftragten und für diese Zwecke von der Verwahrstelle gebilligten sachkundigen Person oder über andere Mittel geschätzt wird, sofern der Wert von der Verwahrstelle gebilligt wird.

Barmittel und sonstige liquide Mittel werden zum Nennwert zuzüglich etwaiger aufgelaufener Erträge bewertet.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und ausgewiesene oder aufgelaufene Gewinne, die zu einem Bewertungszeitpunkt noch nicht erhalten wurden, werden zu ihrem Nennwert bewertet, sofern die Verwaltungsratsmitglieder nicht in bestimmten Fällen der Auffassung sind, dass deren vollständige Zahlung bzw. deren vollständiger Erhalt unwahrscheinlich ist; in diesem Fall wird ein Abschlag auf den Wert vorgenommen, den die Verwaltungsratsmitglieder in dem konkreten Fall für angemessen erachten, um den tatsächlichen Wert des betreffenden Vermögenswerts zu dem Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln.

Sichtwechsel, Schulscheine und Forderungen werden zu ihrem Nennwert oder vollen Betrag bewertet, nachdem zuvor gegebenenfalls ein Abschlag vorgenommen wurde, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten, um deren tatsächlichen Wert zu dem betreffenden Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln.

Einlagenzertifikate, US-Schatzwechsel, Bankakzepte, Warenwechsel und sonstige Handelspapiere, die im Einklang mit der Scharia stehen, werden zu ihrem Schlusskurs oder, falls dieser nicht verfügbar ist, zum zuletzt bekannten Marktkurs der Einlagenzertifikate, US-Schatzwechsel, Bankakzepte, Warenwechsel oder sonstigen Handelspapiere bewertet.

Geldmarktinstrumente werden zu ihrem Restbuchwert gemäss den Anforderungen der Zentralbank bewertet.

Devisentermingeschäfte und Swap-Vereinbarungen werden entweder in derselben Weise wie die nachstehenden ausserbörslichen Derivate oder unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktquotierungen bewertet.

Börsengehandelte Terminkontrakte, Aktienindex-Terminkontrakte, Optionen und andere börsennotierte Derivate, die im Einklang mit der Scharia stehen, werden zu ihrem zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Markt ermittelten Abrechnungspreis bewertet. Ist kein Abrechnungspreis verfügbar, werden entsprechende Kontrakte zu ihrem voraussichtlichen Veräusserungswert bewertet, der sorgfältig und in gutem Glauben von einer von den Verwaltungsratsmitgliedern beauftragten und für diese Zwecke von der Verwahrstelle gebilligten sachkundigen Person zu schätzen ist.

Investmentanteile oder vergleichbare Beteiligungen an OGA, die eine Rücknahme der Investmentanteile bzw. vergleichbaren Beteiligungen nach Wahl des Inhabers aus dem Vermögen der betreffenden Gesellschaft vorsehen, werden zum letzten an dem massgeblichen Bewertungszeitpunkt verfügbaren Nettoinventarwert je Investmentanteil oder sonstiger Beteiligung, der von dem Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wurde, oder, falls Ankaufs- und Verkaufspreise veröffentlicht werden, zum letzten Ankaufskurs bewertet.

Falls in einem Fall ein bestimmter Wert nicht wie vorstehend beschrieben ermittelt werden kann, wird das Bewertungsverfahren für die betreffende Anlage von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Zustimmung der Verwahrstelle festgelegt.

Alle in einer anderen als der Basiswährung des Fonds ausgedrückten Werte (ungeachtet dessen, ob es sich um Anlagen oder Barmittel handelt) sowie sämtliche Kreditaufnahmen in einer anderen als der Basiswährung sind zu einem Kurs in die Basiswährung umzurechnen, den die Verwaltungsratsmitglieder unter den gegebenen Umständen für angemessen erachten. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert von Anlagen anpassen, falls sie eine entsprechende Anpassung vor dem Hintergrund der Währung, der Marktgängigkeit und/oder sonstiger von ihnen für massgeblich erachteter Erwägungen, wie z.B. die anwendbare Profitrate, den erwarteten Dividendensatz, die Laufzeit oder Liquidität, für erforderlich halten, um deren beizulegenden Zeitwert wiederzugeben.

34. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Investmentgesellschaft kann in den folgenden Zeiträumen jederzeit die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds und das Recht der Anteilinhaber, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen aller Klassen und die Zahlung des Rücknahmeerlöses zu verlangen, aussetzen: (i) in Zeiträumen, in denen einer der Hauptmärkte oder eine der Hauptbörsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds notiert ist, ausser aufgrund von gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder in denen der Handel an diesem bzw. dieser eingeschränkt oder ausgesetzt ist; (ii) in Zeiträumen, in denen aufgrund von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder monetären Ereignissen oder aufgrund von Umständen ausserhalb des Einflusses, der Verantwortung und der Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder die Veräusserung oder die Bewertung von Anlagen des Fonds nicht in angemessener Weise durchführbar ist, ohne die Interessen der Anteilinhaber des Fonds ernsthaft zu schädigen oder in denen nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder der Nettoinventarwert des Fonds nicht in angemessener Weise berechnet werden kann; (iii) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die üblicherweise bei der Ermittlung des Preises der Anlagen des Fonds eingesetzt werden, oder falls aus einem anderen Grund die aktuellen Kurse von Anlagen des Fonds an einem Markt oder einer Wertpapierbörse nicht zeitnah und genau ermittelt werden können; (iv) in Zeiträumen, in denen die Investmentgesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, die für die Leistung von bei der Rücknahme von Anteilen beliebiger Klassen des Fonds fälligen Zahlungen benötigt werden, oder in denen die Überweisung von Geldern im Rahmen des Erwerbs oder der Realisierung von Anlagen oder im Rahmen von Zahlungen, die bei einer Rücknahme von Anteilen fällig sind, nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu üblichen Kursen oder

üblichen Wechselkursen vorgenommen werden kann, (v) in allen Zeiträumen, in denen eine entsprechende Aussetzung nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder vor dem Hintergrund der Interessen der Investmentgesellschaft gerechtfertigt ist, oder (vi) nach der Übersendung einer Einladung zu einer Hauptversammlung an die massgeblichen Anteilinhaber, auf der über einen Beschluss über eine Liquidation der Investmentgesellschaft oder eine Beendigung des Fonds beraten werden soll. Ausser im Falle des vorstehenden Punkts (vi) hat die Investmentgesellschaft, wo immer dies möglich ist, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um einen Aussetzungszeitraum schnellstmöglich zu beenden.

Anteilinhaber, die eine Ausgabe oder eine Rücknahme von Anteilen einer beliebigen Klasse oder einen Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen beantragt haben, werden in der von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Weise von einer entsprechenden Aussetzung in Kenntnis gesetzt; ihre Anträge werden am ersten Handelstag nach der Beendigung der Aussetzung bearbeitet. Alle entsprechenden Aussetzungen sind der Zentralbank und der Euronext Dublin unverzüglich mitzuteilen. Die zuständigen Behörden in anderen Rechtsordnungen, in denen die Investmentgesellschaft für den Verkauf registriert ist, werden ebenfalls in Kenntnis gesetzt.

35. GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Einzelheiten zur Verwaltungsgebühr und zu etwaigen erfolgsabhängigen Gebühren und Auslagen und den Gebühren und Auslagen anderer Dienstleister, die aus dem Vermögen der einzelnen Fonds zu zahlen sind, sind in dem jeweiligen Anhang angegeben. Die Investmentgesellschaft zahlt aus dem Vermögen der einzelnen Fonds die Gebühren und Auslagen anderer Dienstleister, die Gebühren und Auslagen von Unterverwahrstellen (die marktüblich sein müssen), Gebühren für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Honorare des Secretary, Stempelsteuern, Steuern, alle Kosten im Zusammenhang mit Versammlungen der Anteilinhaber, Marketing- und Vertriebskosten, Transaktionsgebühren, Kosten im Zusammenhang mit der Ausschüttung von Erträgen an Anteilinhaber, die Gebühren und Auslagen von Vertriebsstellen, Zahlstellen und Vertretern, die gemäss den Vorgaben einer anderen Rechtsordnung bestellt werden (die marktüblich sein müssen), etwaige Beträge, die im Rahmen von in der Satzung oder in Verträgen mit Beauftragten der Investmentgesellschaft vorgesehenen Freistellungsbestimmungen zu zahlen sind, sämtliche Beträge, die in Bezug auf einen Versicherungs-/Takafulschutz bei Organhaftung (D&O-Versicherung/Takaful) zu zahlen sind, Maklerprovisionen oder sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen, Honorare und Auslagen von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsberatern und Gebühren im Zusammenhang mit der Zulassung der Anteile zur Euronext Dublin und der Registrierung der Investmentgesellschaft für den Verkauf in anderen Rechtsordnungen. Kosten für den Druck und Vertrieb dieses Prospekts, von Berichten, Abschlüssen und Begründungen (Explanatory Memoranda), Honorare für erforderliche Übersetzungen, KIIDs oder sonstige ergänzende informatorische Dokumentation, die Kosten für die Veröffentlichung von Preisen und anderer Fondsinformationen oder Gebühren infolge von Gesetzesänderungen oder der Einführung neuer Gesetze (einschliesslich Kosten in Verbindung mit der Einhaltung einschlägiger Normen, unabhängig davon, ob diese Gesetzeskraft haben) werden von der Investmentgesellschaft ebenfalls aus dem Vermögen des oder der jeweiligen Fonds gezahlt.

Die vorstehenden Kosten, Abgaben und Gebühren werden jeweils dem Fonds belastet, in Bezug auf den sie entstanden sind, oder werden, falls eine Aufwendung nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder keinem Fonds zuzurechnen sind, in einer Weise und auf einer Grundlage zugewiesen, die die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen für angemessen und gerecht erachten. Im Fall von regelmässig oder wiederholt auftretenden Gebühren oder Auslagen, wie etwa Prüfungsgebühren, können die Verwaltungsratsmitglieder diese im Voraus für jährliche oder andere Zeiträume auf Grundlage einer Schätzung berechnen und gleichmässig über den betreffenden Zeitraum verteilen.

Verwaltungsratsmitglieder, die nicht mit dem Anlageverwalter verbunden sind, haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienste als Mitglieder des Verwaltungsrats, wobei die Gesamtbezüge von Verwaltungsratsmitgliedern für einen Rechnungslegungszeitraum von zwölf (12) Monaten EUR 30.000 oder einen gegebenenfalls vom Verwaltungsrat gebilligten höheren Betrag nicht übersteigen dürfen. Darüber hinaus haben Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf Erstattung angemessener

Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten als Mitglieder des Verwaltungsrats entstehen.

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft, die Zulassung der Anteile zur Euronext Dublin, Registrierungsgebühren, die Erstellung und den Druck dieses Prospekts, Marketingkosten und alle Fachhonorare, die voraussichtlich EUR 150.000 nicht überschreiten werden, werden von der Investmentgesellschaft getragen und über die ersten fünf (5) Jahre der Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft (oder über einen gegebenenfalls von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem Ermessen festgelegten anderen Zeitraum) abgeschrieben und den anfänglich bestehenden Fonds (nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder einschliesslich später hinzugekommener Fonds, die von der Investmentgesellschaft innerhalb dieses Zeitraums aufgelegt werden) zu den Bedingungen und in der Weise, die die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen festlegen, belastet. Die Kosten für die Auflegung späterer Fonds werden dem jeweiligen Fonds belastet. Der Anlageverwalter wird in Bezug auf die vorstehend genannten Kosten möglicherweise anfänglich vollständig oder teilweise im Namen der Investmentgesellschaft in Vorleistung treten; in diesem Fall hat er Anspruch auf Erstattung aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft.

Inhaber bestimmter Anteilklassen mit gestaffelten Verwaltungsgebührenstrukturen können individuell Anspruch auf eine Ermässigung der Verwaltungsgebühr des entsprechenden Fonds in Form eines Nachlasses haben, um den unterschiedlichen Sätzen Rechnung zu tragen, die auf die Tranchen der Anlagen der Anteilinhaber anzuwenden sind. Die Fonds, für die der Nachlass gilt, die Bereiche und die Höhe des für diese Bereiche geltenden Nachlasses werden im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Ein Anteilinhaber eines entsprechenden Fonds hat Anspruch auf einen Nachlass, wenn der Wert seines Anteilsbesitzes am letzten Geschäftstag jedes Monats in die entsprechenden Bereiche fällt. Der Nachlass für den Monat wird dann auf den Teil des durchschnittlichen Anlagesaldos des Monats berechnet, der in den entsprechenden Bereich fällt.

Jeder Nachlass wird automatisch am fünften Handelstag des Folgemonats zum jeweiligen Antragspreis an diesem Tag in zusätzliche Anteilklassen des betreffenden Fonds investiert, sofern die Anteilinhaber nichts anderes verlangen und dies von der Gesellschaft genehmigt wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnungsmethode und Zahlweise eines solchen Nachlasses ändern, nachdem sie die Anteilinhaber der betreffenden Anteilkasse entsprechend informiert haben.

35.1. Verwahrgebühr

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Gebühr, die aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds zu zahlen ist und 0,022 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. Die Verwahrgebühr wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und ist monatlich rückwirkend zu zahlen; vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr von USD 15.000, auf die verzichtet werden kann. Die Verwahrstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung aller vereinbarten Transaktionsgebühren und aller Auslagen, die ihr ordnungsgemäss im Namen des Fonds entstehen, aus dem Vermögen des Fonds. Die Gebühren etwaiger von der Verwahrstelle bestellter Unterverwahrstellen (die marktüblich sein müssen) werden vom Fonds gezahlt.

35.2. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf eine Gebühr in Höhe von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds. Die Verwaltungsgebühr wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und ist monatlich rückwirkend zu zahlen; vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr von USD 45.000, auf die verzichtet werden kann. Die Verwaltungsstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung aller vereinbarten Transaktionsgebühren im Zusammenhang mit Aktivitäten der Anteilinhaber und aller Auslagen, die ihr ordnungsgemäss im Namen des Fonds entstehen, aus dem Vermögen des Fonds.

35.3. Scharia-Beratungsgebühr

Der Scharia-Berater hat Anspruch auf eine anfängliche Auflegungsgebühr von USD 6.000 je Fonds und auf eine Jahresgebühr (die vierteljährlich zu zahlen ist), die jeweils aus dem Vermögen des betreffenden Fonds zu zahlen ist, in folgender Höhe:

Weniger als 5 Fonds	USD 5.000 je Fonds
6–10 Fonds	USD 4.000 je Fonds
Mehr als 10 Fonds	USD 3.000 je Fonds

35.4. Gebühren für den Handel mit Anteilen

Einzelheiten zu einem etwaigen bei einer Zeichnung von Anteilen zu zahlenden Ausgabeaufschlag und/oder einem etwaigen bei einer Rücknahme von Anteilen zu zahlenden Rücknahmeabschlag und/oder einer etwaigen bei einem Umtausch von Anteilen zu zahlenden Umtauschgebühr sind in Bezug auf die Anteile der Fonds in den Anhängen angegeben.

Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die in Bezug auf weitere von der Investmentgesellschaft aufgelegte Fonds oder eingerichtete Anteilsklassen zu zahlen sind, werden zum Zeitpunkt der Auflegung des jeweiligen Fonds bzw. der Einrichtung der Anteilsklasse festgelegt und in dem betreffenden Anhang veröffentlicht.

36. SOFT COMMISSIONS / REGELUNGEN DER TRANSAKTIONSPROVISIONEN

Derzeit ist kein Abschluss von Soft-Commission-Vereinbarungen in Bezug auf die Investmentgesellschaft geplant.

Für den Fall, dass der Anlageverwalter Geschäfte mit oder durch Vermittlung einer anderen Person durchführt, mit der der Anlageverwalter oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen Vereinbarungen getroffen hat, wonach diese Person dem Anlageverwalter bzw. einem verbundenen Unternehmen gelegentlich Güter, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen wie Analyse- und Beratungsdienste, spezialisierte Computerhardware oder -software zur Verfügung stellt oder beschafft. Diese Güter oder Dienstleistungen können nicht direkt bezahlt werden, aber der Anlageverwalter kann der Person Aufträge zuführen, sofern sich diese Person bereit erklärt, diese unter Beachtung des „Best Execution“-Standards auszuführen, und sofern die Dienstleistungen derart beschaffen sind, dass sie die Anlagedienstleistungen unterstützen, die der Anlageverwalter der Gesellschaft erbringt. Der Jahres- und der Halbjahresbericht des entsprechenden Fonds enthalten einen Bericht, in dem die Soft-Commission-Praktiken des Anlageverwalters beschrieben sind. Gegebenenfalls entsprechen solche Vereinbarungen den Anforderungen von Artikel 11 der MiFID II.

37. VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft hat eine Vergütungspolitik aufgestellt, um die Anforderungen von OGAW V zu erfüllen. Diese Vergütungspolitik stellt Vergütungsregeln für die Mitarbeiter und Führungskräfte in der Gesellschaft auf, deren Handlungen einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Fonds haben. Die Gesellschaft stellt sicher, dass ihre Vergütungspolitik und -praxis im Einklang mit einem robusten und effektiven Risikomanagement steht, keine Anreize für das Eingehen von Risiken, die im Widerspruch zum Risikoprofil der Fonds stehen, setzt und mit OGAW V konform ist. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Vergütungspolitik immer mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft, der Fonds und der Anteilinhaber im Einklang steht, und sieht Massnahmen vor, durch die jederzeit ein angemessener Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten gewährleistet ist. Weitere Angaben zur Vergütungspolitik finden sich auf der Website: www.cimb-principalislamic.com. Eine Kopie der Vergütungspolitik ist auf Anfrage kostenlos von der Gesellschaft erhältlich.

38. TRANSAKTIONEN DER GESELLSCHAFT UND INTERESSENKONFLIKTE

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts sind die Verwaltungsratsmitglieder, der

Anlageverwalter, der Vertriebskoordinator, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, jeder Anteilinhaber und deren jeweilige Tochterunternehmen, verbundene und assoziierte Unternehmen, Beauftragte und Vertreter (jeweils eine **Verbundene Person**) berechtigt, Verträge und Finanz-, Bank- oder sonstige Geschäfte untereinander oder mit der Investmentgesellschaft abzuschliessen, einschliesslich einer Anlage der Investmentgesellschaft in Wertpapiere eines Anteilinhabers oder einer Verbundenen Person oder einer Anlage Verbundener Personen in Unternehmen oder Körperschaften, deren Anlagen Bestandteil des Vermögens des Fonds sind, oder sich an entsprechenden Verträgen oder Geschäften zu beteiligen. Insbesondere kann jede Verbundene Person in Anteile des Fonds oder in Vermögenswerte der im Vermögen der Investmentgesellschaft enthaltenen Art investieren oder mit ihnen handeln, jeweils sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung Anderer. Die Beauftragung des Anlageverwalters, des Unter-Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle in ihren primären Rollen als Dienstleister der Gesellschaft sind vom Geltungsbereich dieser Auflagen für verbundene Personen ausgenommen.

Wenn ein Interessenkonflikt auftritt, muss jede verbundene Person in diesem Fall ihre Verpflichtung beachten, bei Anlagen, bei denen Interessenkonflikte auftreten können, im besten Interesse der Anteilinhaber zu handeln und derlei Konflikte fair zu lösen. Insbesondere hat der Anlageverwalter dafür Sorge zu tragen, dass Anlagemöglichkeiten in gerechter und billiger Weise zwischen der Investmentgesellschaft und seinen anderen Kunden aufgeteilt werden. Bei auftretenden Interessenkonflikten hat der Anlageverwalter sich um deren gerechte Lösung zu bemühen.

Der Anlageverwalter wird in solchen Fällen seine Verpflichtungen gemäss Anlageverwaltungsvertrag und insbesondere seine Verpflichtung, bei der Tätigung von Anlagen, in denen potenzielle Interessenkonflikte auftreten könnten, im besten Interesse der Gesellschaft und des relevanten Fonds zu handeln, wahrnehmen. Alle Unter-Anlageverwalter werden in solchen Fällen ihre Verpflichtungen gemäss Unter-Anlageverwaltungsvertrag und insbesondere ihre Verpflichtung, bei der Tätigung von Anlagen, in denen potenzielle Interessenkonflikte auftreten könnten, im besten Interesse der Gesellschaft und des relevanten Fonds zu handeln, wahrnehmen. Der Administrator wird in solchen Fällen seine Verpflichtungen gemäss Administrationsvertrag wahrnehmen. Die Verwahrstelle wird in solchen Fällen ihre Verpflichtungen gemäss Verwahrstellenvertrag wahrnehmen.

Darüber hinaus können Barmittel der Investmentgesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen *Central Bank Acts, 1942 to 1998* (in der durch den *Central Bank and Financial Services Authority of Ireland Act 2003 to 2004* geänderten Fassung) und der Durchführungsverordnung bei einer Verbundenen Person hinterlegt oder in von Verbundenen Personen ausgegebene Einlagenzertifikate oder Bankinstrumente angelegt werden. Zudem können Bankgeschäfte oder vergleichbare Geschäfte mit Verbundenen Personen oder über Verbundene Personen durchgeführt werden.

Der Anlageverwalter kann Beratungs- oder Verwaltungsleistungen für andere Organisationen für gemeinsame Anlagen erbringen, in die ein Fonds investieren darf oder der ähnliche oder sich überschneidende Anlageziele hat wie der Fonds. Ausserdem können Interessenkonflikte auftreten, wenn der Sachkundige, der die nicht börsennotierten Wertpapiere und/oder OTC-Derivate in einem Fondspotfolio bewertet, der Anlageverwalter oder ein Unter-Anlageverwalter oder eine sonstige verbundene Partei ist. Beispielsweise erhöhen sich die Gebühren des Anlageverwalters mit einem Zuwachs des Nettoinventarwerts des Fonds, weil diese Gebühren als prozentualer Anteil des Nettoinventarwertes eines Fonds berechnet werden. Bei der Bewertung von Wertpapieren, die ein Fonds besitzt oder kauft, wird der Anlageverwalter (oder jede sonstige verbundene Partei) jederzeit seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und dem Fonds beachten und sicherstellen, dass derartige Konflikte gerecht beigelegt werden.

Es gibt keine Beschränkungen für Transaktionen mit der Gesellschaft, dem Anlageverwalter, dem Administrator, der Verwahrstelle oder den jeweiligen Beauftragten, Unterbeauftragten oder verbundenen oder assoziierten Unternehmen, das Halten, Veräussern oder sonstiges Handeln mit Anteilen, die Eigentum der Gesellschaft sind oder von dieser ausgegeben wurden, wobei keiner von ihnen der Gesellschaft gegenüber für Gewinne oder Erträge, die mit oder in Verbindung mit diesen Transaktionen erzielt oder von diesen abgeleitet werden, Rechenschaft ablegen muss, unter der Voraussetzung, dass diese Transaktionen im besten Interesse der Anteilinhaber sind und die Geschäfte zu handelsüblichen Bedingungen abgewickelt werden und:

- (a) eine zertifizierte Bewertung des Geschäfts durch eine von der Verwahrstelle (oder, falls die Verwahrstelle selbst das Geschäft abschliesst, von den Verwaltungsratsmitgliedern) als unabhängig und kompetent anerkannte Person eingeholt wurde, oder
- (b) das Geschäft zu den bestmöglichen Bedingungen, die billigerweise an einer organisierten Börse gemäss der für sie geltenden Regeln erzielt werden können, durchgeführt wurde, oder
- (c) falls keine der vorstehenden Verfahrensweisen durchführbar ist,
- (d) das Geschäft zu Bedingungen ausgeführt wurde, bei denen die Verwahrstelle (oder, falls die Verwahrstelle selbst das Geschäft abschliesst, die Verwaltungsratsmitglieder) überzeugt ist (bzw. sind), dass sie dem Grundsatz entsprechen, dass Geschäfte zu handelsüblichen Bedingungen unter Einhaltung des Grundsatzes des Fremdvergleichs und im besten Interesse der Anteilinhaber zu tätigen sind.

Die Verwahrstelle (oder - bei Transaktionen unter Einbezug der Verwahrstelle - der Verwaltungsrat) hat zu dokumentieren, wie die Vorschriften der Absätze (a), (b) und (c) erfüllt wurden. Wenn Transaktionen im Einklang mit Absatz (c) durchgeführt werden, hat die Verwahrstelle (oder - bei Transaktionen unter Einbezug der Verwahrstelle - der Verwaltungsrat) die Überlegungen zu dokumentieren, die zu der Ansicht geführt haben, dass die Transaktion mit den oben dargelegten Grundsätzen konform war.

Potenzielle Interessenkonflikte können zeitweise auftreten, wenn die Verwahrstelle und/oder deren verbundene Unternehmen andere Dienstleistungen für die Gesellschaft und/oder andere Parteien erbringen. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder deren verbundene Unternehmen als Verwahrstelle, Treuhänder, Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds agieren. Es kann deshalb dazu kommen, dass für die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit denen der Gesellschaft und/oder anderen Fonds entstehen, für welche die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist.

Wenn ein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt entsteht, wird die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft beachten und die Gesellschaft und die anderen Fonds, für die sie tätig ist, gerecht behandeln, so dass die Transaktionen soweit wie möglich nicht zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen für die Gesellschaft durchgeführt werden, als wenn der Konflikt oder potenzielle Konflikt nicht bestehen würde. Derartige potenzielle Interessenkonflikte werden anhand mehrerer anderer Methoden identifiziert, gemanagt und überwacht, wozu unter anderem die hierarchische und funktionelle Trennung der Funktionen der Verwahrstelle von anderen potenziell in Konflikt stehenden Aufgaben und das Einhalten der "Grundsätze für Interessenkonflikte" (die auf Anfrage an den Head of Compliance der Verwahrstelle in Kopie erhältlich sind) durch die Verwahrstelle gehören.

Alle verbundenen Parteien werden der Gesellschaft alle relevanten Angaben zu diesen Transaktionen übermitteln (einschliesslich des Namens der beteiligten Partei und, soweit relevant, die im Zusammenhang mit der Transaktion an diese Partei gezahlten Gebühren), um der Gesellschaft die Erfüllung ihrer Verpflichtung zu ermöglichen, der Zentralbank im Rahmen der Jahres- und Halbjahresberichte der jeweiligen Fonds sämtliche Transaktionen mit verbundenen Parteien zu melden.

Ungeachtet des Vorstehenden ist in Fällen, in denen es dem Anlageverwalter oder einem seiner Stellvertreter gelingt, die Zurückerlangung eines Teils der von einem Makler im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren für den Fonds berechneten Provision auszuhandeln, der zurückerstattete Betrag in den betreffenden Fonds zu zahlen. In diesem Zusammenhang können an den Anlageverwalter Gebühren, die von ihm berechnet werden, und ordnungsgemäss belegte Kosten und Auslagen, die ihm unmittelbar entstehen, aus dem Vermögen des Fonds gezahlt werden.

Da die Gebühren des Anlageverwalters vom Nettoinventarwert eines Fonds abhängig sind, steigen bei einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds auch die an den Anlageverwalter zu zahlenden

Gebühren. Daher können in Fällen, in denen der Anlageverwalter für die Bewertung von Anlagen eines Fonds verantwortlich ist, beim Anlageverwalter Interessenkonflikte entstehen.

Die obige Auflistung potenzieller Interessenkonflikte stellt keine vollständige Aufzählung oder Erläuterung aller mit einer Anlage in die Investmentgesellschaft verbundenen möglichen Interessenkonflikte dar.

39. Besteuerung

39.1. Allgemeines

Die folgenden Angaben zur Besteuerung sollen potenziellen Anlegern und Anteilsinhabern lediglich als allgemeine Informationen dienen und sind nicht als steuerliche Beratung anzusehen. Anteilsinhabern und potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, ihre jeweiligen Berater bezüglich etwaig anfallender Steuern oder anderen Folgen des Kaufs, des Besitzes, des Verkaufs oder einer anderweitigen Verfügung der Anteile gemäss den Gesetzen ihres jeweiligen Landes, in dem sie geschäftlich oder privat niedergelassen sind, hinzuzuziehen.

Anteilsinhaber und potenziellen Investoren sollten zur Kenntnis nehmen, dass die folgenden Angaben zur Besteuerung auf Ratschlägen seitens des Verwaltungsrats bezüglich der in den jeweiligen Ländern zum Zeitpunkt des Verfassens des vorliegenden Dokuments geltenden Gesetzen und Verfahren sowie Gesetzesentwürfen beruhen. Wie bei allen Anlagen kann nicht garantiert werden, dass die Steuersituation oder voraussichtliche Steuersituation zum Zeitpunkt der Tätigung einer Anlage in die Investmentgesellschaft für unbegrenzte Zeit fortbesteht.

39.2. Irische Besteuerung

Steuern auf Einkommen und Kapitalgewinne

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt nur in Hinblick auf Anteilinhaber, die irische Personen sind (generell Personen, die in Irland für Steuerzwecke wohnhaft sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben – siehe „Bestimmte Definitionen des irischen Steuerrechts“ für weitere Informationen), steuerrechtlich relevanten Ereignissen.

Steuerpflichtige Ereignisse sind z. B.:

- (i) Zahlungen jeglicher Art an einen Anteilinhaber durch die Investmentgesellschaft
- (ii) eine Übertragung von Anteilen; und
- (iii) am achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen durch einen Anteilsinhaber sowie jeder weitere Jahrestag nach acht Jahren

Ein steuerpflichtiges Ereignis umfasst jedoch nicht Transaktionen in Bezug auf Anteile, die in einem von den Irish Revenue Commissioners anerkannten Clearing-System gehalten werden, bestimmte Übertragungen aufgrund einer Fusionierung oder Umstrukturierung und bestimmte Übertragungen von Anteilen zwischen Ehe- oder Lebenspartnern und ehemaligen Ehe- oder Lebenspartnern;

Wenn ein Anteilinhaber zum Zeitpunkt des Auftretens eines steuerlich relevanten Ereignisses keine irische Person ist, wird für das steuerlich relevante Ereignis in Hinblick auf diesen Anteilinhaber keine irische Steuer fällig.

Ist, vorbehaltlich der untenstehenden Anmerkungen, ein steuerlich relevantes Ereignis steuerpflichtig, ist dies eine Verbindlichkeit der Gesellschaft, die durch Abzug zurückerstattet

wird, oder, im Fall einer Übertragung und im achten Jahr des steuerlich relevanten Ereignisses, durch Stornierung oder Einziehung der Anteile von den jeweiligen Anteilinhabern. Unter bestimmten Umständen und nur nach Benachrichtigung des Anteilinhabers durch die Gesellschaft kann die auf das achtjährige steuerlich relevante Ereignis anfallende Steuer nach Wahl der Gesellschaft zu einer Verbindlichkeit des Anteilinhabers anstatt der Gesellschaft werden. Unter diesen Umständen muss der Anteilinhaber eine irische Steuererklärung einreichen und die entsprechenden Steuern (zu dem nachfolgend aufgeführten Satz) an die irische Steuerbehörde (Revenue Commissioners) abführen.

Ist bei der Gesellschaft keine hinreichende Erklärung eingegangen, dass ein Anteilinhaber keine irische Person ist, oder falls die Gesellschaft über Informationen verfügt, die bei objektiver Betrachtung darauf hindeuten, dass eine Erklärung falsch ist, und sofern keine schriftliche Genehmigung der irischen Steuerbehörde dahingehend vorliegt, dass das Erfordernis der Einreichung solch einer Erklärung als erfüllt angesehen wird (oder nach Rückziehung oder Versäumnis, die Bedingungen, die mit solch einer Genehmigung verbunden sind, zu erfüllen), ist die Gesellschaft verpflichtet bei Eintreten eines steuerlich relevanten Ereignisses Steuern zu zahlen (selbst wenn der Anteilinhaber tatsächlich nicht in Irland wohnhaft sein oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort haben sollte). Falls es sich bei dem steuerlich relevanten Ereignis um eine Ausschüttung von Erträgen handelt, werden Steuern mit einem Satz von 41 % des Betrags der Ausschüttung in Abzug gebracht oder mit einem Satz von 25 %, falls der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde. Falls es sich bei dem steuerlich relevanten Ereignis um eine andere Zahlung an einen Anteilinhaber, der keine Gesellschaft ist, die eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, handelt, bei Übertragung der Anteile und bei dem achtjährigen relevanten Ereignis werden Steuern mit einem Satz von 41 % der Wertsteigerung der Anteile seit Erwerb in Abzug gebracht. Steuern in Höhe von 25 % werden für Übertragungen in Abzug gebracht, bei denen der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und die entsprechende Erklärung eingereicht wurde. In Hinblick auf das achtjährige steuerlich relevante Ereignis besteht ein Mechanismus zur Erstattung der Steuer, sofern die Anteile später mit einem geringeren Wert veräussert werden.

Eine Anti-Vermeidungs-Bestimmung erhöht den Satz von 41 % auf 60 % (80 % sofern die Einzelheiten der Zahlung/Veräusserung nicht korrekt in den Steuererklärungen der Person aufgeführt sind), falls unter den Bedingungen einer Anlage in einen Fonds der Anleger oder bestimmte Personen, die in Verbindung zum Anleger stehen, über die Fähigkeit verfügen, die Auswahl der Vermögenswerte des Fonds zu beeinflussen.

Mit Ausnahme der vorstehend beschriebenen Fälle unterliegt die Gesellschaft für Einkünfte oder zu versteuernde Gewinne nicht der irischen Besteuerung.

Die Anteilinhaber

Anteilinhaber, die in Irland weder wohnhaft sind, noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und für die die entsprechenden Erklärungen abgegeben wurden (oder in Hinblick auf die die Gesellschaft insofern eine schriftliche Genehmigung von der irischen Finanzbehörde erhalten hat, dass das Erfordernis der Einreichung solch einer Erklärung von dem Anteilinhaber oder der Klasse von Anteilinhabern, die der Anteilinhaber angehört, als erfüllt erachtet wird) sind Ausschüttungen von der Gesellschaft oder Zugewinne, die aus der Rückgabe, der Rücknahme oder der Übertragung ihrer Anteile erzielt wurden, unter der Voraussetzung, dass die Anteile nicht von einer Zweigstelle oder Agentur in Irland gehalten werden, nicht steuerpflichtig. Von Zahlungen, die von der Gesellschaft an Anteilinhaber, die keine irischen Personen sind, geleistet werden, werden keine Steuern in Abzug gebracht. Anteilinhaber, die in Irland wohnhaft sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder die ihre Anteile über eine Zweigstelle oder Agentur in Irland halten, können unter dem Selbstdeklarationssystem zur Zahlung von Steuern, oder von weiteren Steuern auf Ausschüttungen oder Zugewinne, die aus dem Halten der Anteile durch sie entstehen,

verpflichtet sein. Ein Anteilinhaber ist, wenn die Gesellschaft sich entschlossen hat für das achtjährige steuerlich relevante Ereignis keine Steuern in Abzug zu bringen, insbesondere verpflichtet, eine Steuererklärung auf Grundlage der Selbstdeklaration einzureichen und den entsprechenden Steuerbetrag an die irische Finanzbehörde zu bezahlen.

Steuererstattungen in Fällen, in denen eine entsprechende Erklärung abgegeben werden hätte können, diese aber zum Zeitpunkt des steuerlich relevanten Ereignisses nicht vorlag, sind im Allgemeinen nicht möglich, ausser im Fall bestimmter körperschaftlicher Anteilinhaber, die unter die irische Körperschaftssteuer fallen..

Stempelsteuern

Auf die Zeichnung, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen ist keine irische Stempelsteuer zu zahlen, sofern keine Bewerbung für Anteile oder die Rücknahme oder die Rücknahme von Anteilen durch eine Übertragung in Bar eines in Irland befindlichen Sachwertes befriedigt wird.

Kapitalerwerbsteuer (capital acquisitions tax)

Unter den folgenden Voraussetzungen fallen bei einer Schenkung oder Vererbung von Anteilen keine irische Schenkung- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuern) an:

- (a) der Übertragende ist am Tag der Verfügung weder in Irland wohnhaft noch gewöhnlich gebietsansässig und der Übertragungsempfänger ist am Tag der Schenkung oder Erbschaft weder in Irland wohnhaft noch gewöhnlich gebietsansässig ist und
- (b) die Anteile sind zum Zeitpunkt der Verfügung und am Bewertungstag Bestandteil der Schenkung oder Erbschaft.

Sonstige Steuerangelegenheiten

Die Einkünfte und/oder Gewinne einer Gesellschaft aus ihren Wertpapieren und ihrem Vermögen können in den Ländern, in denen diese Einkünfte und/Zugewinne entstanden sind, einer Quellensteuer unterliegen. Es ist möglich, dass die Gesellschaft reduzierte Quellensteuersätze aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen, die zwischen Irland und diesen Ländern bestehen, nicht in Anspruch nehmen kann. Falls diese Position sich in Zukunft verändern sollte und die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes zu einer Erstattung an diese Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu festgelegt. Der Nutzen wird zum Zeitpunkt der Rückzahlung den bestehenden Anteilinhabern anteilig zugewiesen.

39.3 Automatischer Informationsaustausch

Berichtspflichtige irische Finanzinstitute, zu denen möglicherweise auch die Gesellschaft gehört, unterliegen in Hinblick auf bestimmte Anleger Meldepflichten unter dem FATCA, der gemäss dem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen Irland und den USA umgesetzt wurde, und/oder dem Standard für den automatischen Informationsaustausch der OECD (siehe unten).

39.4 FATCA

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bestimmte Informationen über US-Anleger in der Gesellschaft an die irische Finanzbehörde zu melden, die diese Informationen an die Steuerbehörden in den USA weitergeben.

Die Foreign Account Tax Compliance Bestimmungen des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010 (**FATCA**) schreiben eine US-Quellensteuer von 30% für bestimmte quellensteuerfähige Zahlungen („Withholdable Payments“) vor, die am oder nach dem 1. Juli 2014 geleistet wurden, sofern der Zahlungsempfänger nicht eine Vereinbarung mit der US-Steuerbehörde („U.S. Internal Revenue Service“, **IRS**) über die Erhebung und Mitteilung für den IRS wesentlicher Informationen zu direkten und indirekten Eigentümern und Kontoinhabern eingeht und einhält.

Am 21. Dezember unterzeichnete Irland ein Intergovernmental Agreement (**IGA**) mit den USA zur Verbesserung der internationalen Einhaltung von Steuervorschriften und zur Implementierung des FATCA. Gemäss diesem Vertrag verpflichtete sich Irland zur Implementierung von Gesetzen über die Erfassung bestimmter Informationen in Verbindung mit dem FATCA, und die irischen und US-amerikanischen Behörden verpflichteten sich, diese Informationen automatisch auszutauschen. Das IGA sieht den jährlichen automatischen Austausch von Informationen bezüglich Konten und Investitionen von US-Investoren in einer weit gefassten Kategorie von irischen Finanzinstituten und umgekehrt vor.

Unter dem IGA und den Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014 (in der jeweils gültigen Fassung), die die Informationsoffenlegungspflichten umsetzen, müssen irischen Finanzinstitute, wie die Gesellschaft, bestimmte Informationen über US-Kontoinhaber an die irische Steuerbehörde melden. Die irische Steuerbehörde teilt diese Informationen jährlich dem IRS mit. Die Gesellschaft (und/oder der Verwalter bzw. Anlageverwalter im Namen der Gesellschaft) müssen die notwendigen Informationen von den Anlegern einholen, um die Meldeerfordernisse unter dem IGA, den irischen Vorschriften oder anderen geltenden Gesetzen, die im Zusammenhang mit FATCA veröffentlicht werden, zu erfüllen. Diese Informationen werden daher im Rahmen des Antragsverfahrens für die Anteile an der Gesellschaft erhoben. Es sollte beachtet werden, dass die irischen Vorschriften die Erhebung von Informationen und die Einreichung von Erklärungen an die irische Finanzbehörde ungeachtet dessen erforderlich machen, ob die Gesellschaft US-Vermögenswerte hält oder US-Anleger hat.

Falls ein Anteilinhaber verursacht, dass die Gesellschaft einen Einbehalt für oder aufgrund von FATCA (FATCA Abzug) oder sonstige finanzielle Strafen, Kosten, Auslagen oder Haftungen erleidet, kann die Gesellschaft Anteile solch eines Anteilinhabers zwangsweise zurücknehmen und/oder jedwede Massnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der FATCA Abzug oder die sonstigen Strafen, Kosten, Auslagen oder Haftungen wirtschaftlich von diesem Anteilinhaber getragen werden. Während IGA und die irischen Vorschriften einer Reduzierung der Belastung der Konformität mit FATCA dienen sollen, und dementsprechend des Risikos eines FATCA Einbehalts von Zahlungen an die Gesellschaft für ihre Vermögenswerte, kann hierfür keine Garantie übernommen werden. Anteilinhaber sollten sich daher hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen des FATCA vor einer Anlage unabhängig steuerrechtlich beraten lassen.

39.5 Gemeinsamer Meldestandard (CRS)

Das Common Reporting Standard (**CRS**)-Rahmenwerk wurde erstmals im Februar 2014 von der OECD herausgegeben. Bisher haben sich über 90 Länder offiziell zu dessen Implementierung verpflichtet, wobei Irland zu den sogenannten „Early Adopters“ gehört. Am 21. Juli wurde der Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters (der **Standard**) veröffentlicht, wobei zwei Hauptelemente, das Competent Authority Agreement (**CAA**) und der CRS verwendet wurden.

Ziel des Standards ist die Ermöglichung des jährlichen, automatischen Austauschs von Informationen zu Finanzkonten zwischen Regierungen, die ihnen von lokalen Finanzinstituten (FIs) im Zusammenhang mit Kontoinhabern, die in anderen teilnehmenden Ländern steuerpflichtig sind, mitgeteilt werden, um die effiziente Beitreibung von Steuern zu

unterstützen. Die OECD hat bei der Entwicklung der CAA und CRS FATCA-Konzepte verwendet. Der Standard ähnelt daher im Grossen und Ganzen den FATCA-Erfordernissen, wenn auch mit zahlreichen Änderungen. Aufgrund der höheren Zahl der Instanzen von Konten, die potenziell in seinen Geltungsbereich fallen, und die Aufnahme mehrerer Rechtsräume, an die Konten gemeldet werden müssen, resultiert er in einer signifikant höheren Zahl an zu meldenden Personen.

Irland ist unterzeichnender Rechtsraum zu einem multilateralen Abkommen zuständiger Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Hinblick auf CRS, während Abschnitte 891F und 891G des TCA Massnahmen enthalten, die erforderlich sind, um den CRS international und innerhalb der Europäischen Union umzusetzen. Die Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 Vorschriften (die **CRS-Vorschriften**), über die die CRS mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft treten, wurden am 31. Dezember 2015 wirksam.

Richtlinie 2014/107/EU bezüglich der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich Steuern („DAC II“) implementiert CRS in einem europäischen Kontext und schafft eine zwingende Verpflichtung für alle EU-Mitgliedsstaaten, Informationen über Finanzkonten in Hinblick auf die Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten jährlich auszutauschen. Der Irish Finance Act 2015 enthält Massnahmen, die zur Umsetzung der DAC II erforderlich sind. Die Mandatory Automatic Exchange of Information in the Field of Taxation Regulations 2015 Vorschriften (zusammen mit den CRS-Vorschriften, die „Vorschriften“), aufgrund derer DAC II ab 1. Januar 2016 in Kraft tritt, wurden am 31. Dezember 2015 wirksam.

Unter den Vorschriften müssen meldepflichtige Finanzinstitute bestimmte Informationen über Kontoinhaber und über bestimmte Kontrollpersonen, falls der oder die Kontoinhaber ein Rechtsträger ist bzw. Rechtsträger sind, gemäss Definition für CRS-Zwecke, (z. B. Namen, Anschrift, Rechtsraum des Wohnsitzes, TIN, Ort und Tag der Geburt (wie zutreffend), die Kontonummer und den Kontostand oder den Wert zum Ende jedes Kalenderjahrs) erheben, um Konten zu identifizieren, die der irischen Steuerbehörde gemeldet werden müssen. Die irische Steuerbehörde tauscht diese wiederum mit den entsprechenden Behörden in den teilnehmenden Rechtsräumen. Weitere Informationen zu CRS und DAC II finden Sie auf der Automatic Exchange of Information (AEOI) Webseite auf www.revenue.ie

39.6. Bestimmte irische Steuerdefinitionen

Ansässigkeit – Unternehmen

Vor dem Finance Act 2014 richtete sich die Bestimmung der Ansässigkeit eines Unternehmens nach den seit langem bestehenden Gesetzesvorschriften zu zentraler Verwaltung und Kontrolle. Diese Regeln wurden mit dem Finance Act 2014 erheblich geändert: Ein Unternehmen mit Sitz in einem Land wird für Steuerzwecke als Ansässiger dieses Landes angesehen, es sei denn, er wird im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommen als Ansässiger in einem Partnerland angesehen. Zwar gilt nach wie vor auch die Gesetzesvorschrift bezüglich zentraler Verwaltung und Kontrolle, diese unterliegt jedoch der gesetzlichen Regelung zur Bestimmung der Ansässigkeit eines Unternehmens auf Grundlage der Niederlassung in einem Land gemäss Revised Section 23A TCA 1997.

Die neue Körperschaftsregelung zur Feststellung des Steuerdomizils einer Gesellschaft, die im Staat gegründet wurde, gilt für Gesellschaften, die am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründet wurden. Für Gesellschaften, die vor diesem Datum im Staat gegründet wurden, gilt eine Übergangsphase bis 31. Dezember 2020.

Wir empfehlen, dass in Irland eingetragene Gesellschaften, die davon ausgehen, dass sie nicht in Irland ihr Steuerdomizil haben, sich um professionelle Beratung bemühen, bevor sie dies in einer Steuererklärung, die sie der Gesellschaft gegenüber abgeben, in Anspruch nehmen.

Ansässigkeit – natürliche Personen

Das irische Steuerjahr beruht auf einem Kalenderjahr.

Eine natürliche Person gilt in einem Steuerjahr als in Irland gebietsansässig, wenn sie:

- (a) sich in dem betreffenden Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland aufhält oder
- (b) sich während des Steuerjahres und während des vorangegangenen Steuerjahres insgesamt 280 Tage in Irland aufgehalten hat.

Hält sich eine natürliche Person in einem Steuerjahr weniger als 30 Tage in Irland auf, so wird dieser Aufenthalt für die Zweijahresprüfung nicht berücksichtigt. Anwesenheit in Irland für einen Tag bezeichnet heute die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu einem beliebigen Zeitpunkt an dem betreffenden Tag.

Gewöhnliche Gebietsansässigkeit – natürliche Personen

Der Begriff „gewöhnliche Gebietsansässigkeit“ bezieht sich im Unterschied zur „Ansässigkeit“ auf die üblichen Lebensumstände einer Person und bezeichnet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Kontinuität.

Eine natürliche Person, die drei aufeinander folgende Steuerjahre lang in Irland gebietsansässig ist, gilt mit Beginn des vierten Steuerjahres als gewöhnlich gebietsansässig.

Natürliche Personen, die bislang in Irland gewöhnlich gebietsansässig waren, verlieren ihren Status der gewöhnlichen Gebietsansässigkeit mit Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem diese Person nicht mehr in Irland gebietsansässig sind. Somit gilt eine natürliche Person, die 2016 gebietsansässig und auch gewöhnlich gebietsansässig ist, noch bis zum Ende des Steuerjahrs 2019 als in Irland gewöhnlich gebietsansässig.

Vermittler

Bezeichnet eine Person,

- (a) deren Geschäftstätigkeit ausschliesslich oder zu einem Teil aus der Entgegennahme von Zahlungen für Anlagen im Namen anderer Personen besteht, oder
- (b) die Anteile an Anlagen im Namen anderer Personen hält.

39.7. Vereinigte Staaten

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass weder die Gesellschaft noch ihre Investoren lediglich aufgrund der Tätigkeiten der Gesellschaft oder der Investition in diese in den Vereinigten Staaten steuerpflichtig werden. Die Gesellschaft kann jedoch in den Vereinigten Staaten nach Erhalt von Zinserträgen oder Dividenden in den Vereinigten Staaten einer Quellensteuer unterliegen, und die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, bei ihren Investitionen den Effekt einer solchen Quellensteuer zu berücksichtigen.

Für Investoren, die ehemalige Staatsbürger der Vereinigten Staaten sind, kontrollierte ausländischen Unternehmen in den Vereinigten Staaten, ausländische Versicherungsunternehmen, die Anteile im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten innehaben oder als Anteilinhaber gelten, ausländische persönliche Holdinggesellschaften sowie Unternehmen, die Erträge thesaurieren, um die Bundesinkommensteuer in den USA zu vermeiden, können Sonderregelungen gelten.

Insbesondere gelten Sonderregelungen für die mittelbare Beteiligung durch ein vom Ausland kontrollierten Unternehmen an Einheiten einer passiven ausländischen Investmentgesellschaft.

39.8. Sonstige Gerichtsbarkeiten

Wie Anteilinhaber mit Sicherheit wissen, können die steuerlichen Folgen einer Investition in verschiedenen Ländern stark variieren, und sie beruhen letztendlich auf dem Steuersystem in dem Land, in dem eine Person ansässig ist. Der Verwaltungsrat empfiehlt daher eindringlich, dass sich Anteilinhaber bei einschlägigen Stellen über die Steuerpflicht informieren, die sich aus einer Beteiligung an Anteilen eines Fonds sowie aus jedweder Investitionsrendite ergibt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte eines jeden Fonds so zu führen, dass er für Steuerzwecke nicht als ausserhalb von Irland ansässig gilt.

Die obigen Ausführungen, die lediglich als allgemeine Richtlinien dienen sollen, entsprechen dem Verständnis der Gesellschaft in Bezug auf das derzeit geltende Steuerrecht und die Praxis, die für Investoren gelten, die ihre Anteile in den vorgenannten Ländern als Investitionen halten. Alle Investoren sollten vor einer Investition qualifizierten Rat zu Steuerfragen einholen.

40. FINANZBERICHTE UND JAHRESABSCHLÜSSE

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet jeweils am 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Jahresbericht und der geprüfte Jahresabschluss der Investmentgesellschaft werden innerhalb von vier (4) Monaten ab dem Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahrs und spätestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Investmentgesellschaft, auf der sie zur Genehmigung vorgelegt werden, an die Anteilinhaber und die Zentralbank übersandt. Darüber hinaus übersendet die Investmentgesellschaft innerhalb von zwei Monaten ab dem Ende des Halbjahres zum 31. Juli eines jeden Jahres einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Halbjahresabschluss an die Anteilinhaber und die Zentralbank. Der geprüfte Abschluss und Jahresbericht sowie die ungeprüften Halbjahresberichte können von der Website <http://www.cimb-principalislamic.com/Capabilities-@-Funds.aspx> heruntergeladen werden.

Diese Berichte und Abschlüsse enthalten jeweils einen Ausweis des Nettoinventarwerts des Fonds und der darin enthaltenen Anlagen zum Ende des Geschäftsjahres bzw. des Halbjahres.

Der Jahresbericht in englischer Sprache wird innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Rechnungslegungszeitraums an das Companies Announcements Office der Euronext Dublin geschickt.

41. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteile der einzelnen Fonds können durch eine schriftliche Urkunde, die von dem Übertragenden unterzeichnet wurde (oder, im Falle einer Übertragung durch eine juristische Person, in deren Namen unterzeichnet oder mit dem Siegel versehen wurde), übertragen werden, sofern der Übertragungsempfänger ein Antragsformular zur Zufriedenheit der Verwaltungsstelle ausfüllt und der Verwaltungsstelle alle von ihr angeforderten Unterlagen vorlegt. Im Falle des Todes von Mitanteilinhabern ist bzw. sind der oder die Überlebenden die einzige(n) Person(en), deren Eigentumsrechte oder Beteiligungen an den im Namen der betreffenden Mitanteilinhaber eingetragenen Anteilen von der Investmentgesellschaft anerkannt werden.

Eine Übertragung von Anteilen auf US-Personen ist nicht zulässig (es sei denn, diese erfolgt im Rahmen einer gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten bestehenden Ausnahmeregelung und mit Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder).

Die

Eintragung einer Übertragung kann von den Verwaltungsratsmitgliedern abgelehnt werden, falls nach der Übertragung entweder der Übertragende oder der Übertragungsempfänger Anteile halten würde, deren Wert niedriger als ein etwaiger in den Anhängen zu diesem Prospekt festgelegter Mindestbestbestand ist.

Ist der Übertragende ein in Irland ansässiger Anteilinhaber oder gilt er als solcher oder handelt er im Namen eines solchen, ist die Investmentgesellschaft berechtigt, Anteile des Übertragenden in ausreichender Anzahl zurückzunehmen und einzuziehen, um der Investmentgesellschaft die Zahlung der in Bezug auf die Übertragung an die irischen Finanzbehörden (*Revenue Commissioners*) zu zahlenden Steuern zu ermöglichen.

42. KURSVERÖFFENTLICHUNG

Der Nettoinventarwert je Anteil wird täglich veröffentlicht. Diese Kurse sind auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Weitere Informationen einschliesslich Details anderer relevanter Veröffentlichungen sind auf folgender Website verfügbar: www.cimb-principalslamic.com. Es handelt sich dabei in der Regel um die Kurse für den Handel des Vortags, d. h. um ungefähre Kurse. Die Investmentgesellschaft übernimmt keine Verantwortung für falsch angegebene Kurse.

Die Kommunikation mit Anteilinhabern erfolgt per E-Mail oder über ein anderes Kommunikationsmittel, sofern der Anteilinhaber der Verwendung des betreffenden Kommunikationsmittels zugestimmt hat. Abschriften aller an die Anteilinhaber übersandten Dokumente können in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle eingesehen werden.

Der Nettoinventarwert der notierten Anteilklassen der Gesellschaft wird der Euronext Dublin unmittelbar nach der Berechnung mitgeteilt.

43. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

43.1. Gründung und Anteilskapital

Die Investmentgesellschaft wurde am 24. November 2011 in Irland als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründet und unter der Registernummer 506452 eingetragen.

Zum Datum dieses Prospekts beläuft sich das genehmigte Anteilskapital der Investmentgesellschaft auf 300.002 Zeichneranteile (**Zeichneranteile**) zu je EUR 1,00 und 1.000.000.000.000 nennwertlose Anteile, die anfänglich als nicht klassifizierte Anteile ohne Nennwert ausgewiesen werden und für eine Ausgabe als Anteile zur Verfügung stehen.

Die Anteile sind nicht mit Vorkaufsrechten ausgestattet.

43.2. Satzung

Artikel 2 der Satzung sieht vor, dass der einzige Unternehmenszweck der Investmentgesellschaft in der gemeinsamen Anlage von beim Publikum beschafften Geldern in Wertpapieren und/oder sonstigen liquiden Finanzanlagen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäss der Durchführungsverordnung besteht.

In der Satzung ist Folgendes festgelegt:

- (i) **Stimmrechte.** Bei einer Abstimmung per Handzeichen auf einer Hauptversammlung oder einer Versammlung einer Klasse der Investmentgesellschaft hat jeder persönlich anwesende oder vertretene Anteilinhaber, der Anteile hält, eine Stimme und bei einer Abstimmung durch Stimmenauszählung hat jeder persönlich anwesende oder vertretene Anteilinhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil.

(ii) **Liquidation.** In der Satzung ist Folgendes festgelegt:

- (a) Vorbehaltlich der Vorschriften der Companies Acts verwendet der Liquidator bei einer Liquidation der Investmentgesellschaft das Vermögen der einzelnen Fonds auf die Weise und in der Reihenfolge, die er für die Befriedigung der sich auf den jeweiligen Fonds beziehenden Ansprüche der Gläubiger für geeignet hält.
- (b) Das für die Ausschüttung an die Inhaber zur Verfügung stehende Vermögen wird in der folgenden Reihenfolge verwendet: als Erstes wird der Anteil des Vermögens des Fonds, der den einzelnen Anteilklassen zuzurechnen ist, an die Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse im Verhältnis der von den jeweiligen Inhabern gehaltenen Anteile zur Gesamtzahl der zu dieser Klasse gehörenden Anteile, die bei Beginn der Liquidation im Umlauf sind, ausgeschüttet und als Zweites wird ein etwaig verbleibender Restbetrag, der keiner der Anteilklassen zuzurechnen ist, anteilig auf Grundlage des Nettoinventarwerts, der den einzelnen Anteilklassen bei Beginn der Liquidation zuzurechnen ist, auf die Anteilklassen aufgeteilt; der einer Klasse auf diese Weise zugewiesene Betrag wird auf die Inhaber im Verhältnis der Anzahl der von ihnen jeweils gehaltenen Anteile dieser Anteilkategorie aufgeteilt.
- (c) Der Fonds kann gemäss Section 1406 des *Companies Act 2014* liquidiert werden. In diesem Fall finden die Liquidationsbestimmungen der Satzung sinngemäss auf den Fonds Anwendung.
- (d) Bei einer Liquidation der Gesellschaft kann der Liquidator (gleich ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder von Gerichts wegen erfolgt) kraft eines Sonderbeschlusses der betreffenden Anteilinhaber und aller sonstigen Genehmigungen, die gemäss den Companies Acts erforderlich sind, das einem Fonds zuzurechnende Vermögen der Investmentgesellschaft vollständig oder teilweise im Wege einer Sachauskehrung auf die Inhaber von Anteilen einer oder mehrerer Klassen des Fonds aufteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus Vermögensgegenständen einer einzigen Art besteht oder nicht. Hierbei kann er für eine oder mehrere Vermögensgegenstandsklassen den von ihm für angemessen erachteten Wert ansetzen und festlegen, wie diese Aufteilung zwischen allen Anteilinhabern der Investmentgesellschaft bzw. den Inhabern verschiedener Anteilklassen des Fonds durchgeführt werden soll. Der Liquidator kann zudem mit derselben Vollmacht einen beliebigen Teil der Vermögenswerte im Rahmen von Treuhandvermögen zugunsten der Anteilinhaber auf einen Treuhänder übertragen, wie es der Liquidator mit derselben Vollmacht für angemessen erachtet; die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, wobei jedoch kein Anteilinhaber dazu gezwungen werden darf, Vermögensgegenstände anzunehmen, die mit einer Verbindlichkeit behaftet sind. Ein Anteilinhaber kann den Liquidator auffordern, anstelle der Übertragung von Vermögensgegenständen im Wege einer Sachauskehrung an ihn deren Veräußerung und die Zahlung des Nettoerlöses daraus an ihn zu veranlassen.

43.3. Gerichts- und Schiedsverfahren

Die Investmentgesellschaft ist weder an Gerichts- oder Schiedsverfahren beteiligt noch sind den Verwaltungsratsmitgliedern angedrohte Gerichts- oder Schiedsverfahren bekannt.

43.4. Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

Weder bestehen Dienstverträge zwischen der Investmentgesellschaft und ihren Verwaltungsratsmitgliedern noch wurde der Abschluss entsprechender Verträge angeboten.

Zum Datum dieses Prospekts verfügt kein Verwaltungsratsmitglied über unmittelbare oder mittelbare Interessen an Vermögenswerten, die von der Investmentgesellschaft erworben oder

veräussert oder an sie ausgegeben wurden oder werden sollen; sofern nicht nachstehend etwas anderes angegeben ist, verfügt kein Verwaltungsratsmitglied über wesentliche Interessen an zum Datum dieses Prospekts bestehenden Verträgen oder Vereinbarungen, deren Art oder Bedingungen unüblich sind oder die für die Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft von erheblicher Bedeutung sind.

Zum Datum dieses Prospekts verfügen weder die Verwaltungsratsmitglieder noch Nahestehende Personen über wirtschaftliches Eigentum am Anteilkapital der Investmentgesellschaft oder über Optionen darauf.

43.5. Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge wurden ausserhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs der Investmentgesellschaft geschlossen und sind von wesentlicher Bedeutung oder könnten dies sein:

- (a) Anlageverwaltungsvertrag vom 16. Dezember 2011 zwischen der Investmentgesellschaft und dem Anlageverwalter in Bezug auf den Fonds; dieser Vertrag sieht vor, dass die Bestellung des Anlageverwalters von beiden Parteien durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei Monaten beendet werden kann. Jede der Parteien kann diesen Vertrag bei Eintritt bestimmter in dem Vertrag genannter Ereignisse, wie etwa einer Liquidation der anderen Partei, durch schriftliche Mitteilung (gemäß dem in dem Vertrag vorgesehenen Verfahren) mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Vertrag sieht bestimmte Freistellungsregelungen zugunsten des Anlageverwalters vor (diese sind dagehend beschränkt, dass auf Betrug, Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Anlageverwalters (oder von ihm benannter Personen) zurückzuführende Sachverhalte ausgeschlossen werden).
- (b) Verwahrstellenvertrag vom 30. März 2016 zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle; der Verwahrstellenvertrag sieht eine Kündigung beider Parteien unter bestimmten Umständen durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 90 Tagen oder eine unverzügliche Kündigung unter bestimmten Umständen, wie etwa bei der Insolvenz einer der Parteien oder einer ungeheilten Pflichtverletzung, vor, wobei eine Beendigung der Bestellung der Verwahrstelle erst mit der Billigung einer Nachfolgeverwahrstelle durch die Zentralbank wirksam wird. Der Verwahrstellenvertrag sieht bestimmte Entschädigungsregelungen zugunsten der Verwahrstelle für bestimmte entstandene Verluste vor; hiervon ausgenommen sind jedoch Verluste, die die Verwahrstelle zu verantworten hat.
- (c) Die Verwahrstelle wird als Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft agieren und für die Beaufsichtigung der Gesellschaft verantwortlich sein, soweit dies gemäß geltendem Recht vorgeschrieben ist. Die Verwahrstelle wird die Überwachungspflicht im Einklang mit geltendem Recht und dem Verwahrstellenvertrag wahrnehmen.
- (d) Die Verwahrstelle muss ihre Pflichten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, entsprechend den Standards und der Praxis professioneller Verwahrstellen in den Märkten oder Ländern, in denen die Verwahrstelle ihre Dienste nach dem Verwahrstellenvertrag leistet, erfüllen.
- (e) Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft oder den Anteilinhabern gegenüber für jegliche Verluste, die ihnen aus der fahrlässigen oder absichtlichen Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäß dem Verwahrstellenvertrag und OGAW V, entstehen. Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft und den Anteilinhabern gegenüber für den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten (gemäß OGAW V) durch die Verwahrstelle oder eine ordnungsgemäß bestellte dritte Partei, und die Verwahrstelle ist für die unverzügliche Rückgabe des Finanzinstruments oder des

entsprechenden Betrags an die Gesellschaft verantwortlich. Der Verwahrstellenvertrag wird Haftungsfreistellungen zugunsten der Verwahrstelle für bestimmte Verluste vorsehen, jedoch mit Ausnahme von Umständen, in denen die Verwahrstelle für die entstandenen Verluste verantwortlich ist.

- (f) Der Verwahrstellenvertrag bleibt gültig, bis er von einer Partei schriftlich mit mindestens 90 Tagen Kündigungsfrist gegenüber der anderen Partei gekündigt wird. Die Kündigung kann in bestimmten Fällen mit umgehender Wirkung erfolgen, beispielsweise im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle. Bei einer (geplanten) Abberufung oder einem Rücktritt der Verwahrstelle muss die Gesellschaft unter Berücksichtigung der einschlägigen Anforderungen der Zentralbank eine Nachfolgerin für die Verwahrstelle bestellen. Die Verwahrstelle darf nicht ohne Zustimmung der Zentralbank ausgewechselt werden.
- (g) Der Verwahrstellenvertrag unterliegt irischem Recht, und irische Gerichte haben die nicht-ausschliessliche Gerichtsbarkeit bei jeglichen Streitigkeiten oder Ansprüchen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Verwahrstellenvertrag ergeben.
- (h) Verwaltungsstellenvertrag vom 16. Dezember 2011 zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsstelle; der Verwaltungsstellenvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwaltungsstelle fortdauert, solange sie nicht von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen, wie etwa bei der Insolvenz einer der Parteien oder einer nicht geheilten Pflichtverletzung nach entsprechender Aufforderung, durch schriftliche Mitteilung unverzüglich gekündigt wird. Der Verwaltungsstellenvertrag sieht bestimmte Freistellungsregelungen zugunsten der Verwaltungsstelle vor; hiervon ausgenommen sind Verluste, die auf Betrug, Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen zurückzuführen sind; ferner enthält der Verwaltungsstellenvertrag Bestimmungen zur Haftung der Verwaltungsstelle.
- (i) Koordinationsvertrag vom 29. August 2012 zwischen der Investmentgesellschaft und dem Vertriebskoordinator; dieser Vertrag sieht vor, dass die Bestellung des Vertriebskoordinators fortdauert, solange sie nicht von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird, wobei unter bestimmten Umständen eine sofortige Kündigung durch jede der Parteien möglich ist.
- (j) Scharia-Beratungsvertrag vom 16. Dezember 2011 zwischen der Investmentgesellschaft und dem Scharia-Berater; dieser Vertrag sieht vor, dass die Bestellung des Scharia-Beraters fortdauert, solange sie nicht von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere mit einer Frist von drei Monaten oder, unter bestimmten Umständen, durch schriftliche Mitteilung unverzüglich gekündigt wird. Der Scharia-Beratungsvertrag sieht bestimmte Freistellungsregelungen zugunsten des Scharia-Beraters vor; hiervon ausgenommen sind Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens des Scharia-Beraters.

43.6. Sonstige Angaben

Sofern nicht im vorstehenden Abschnitt Interessen der Verwaltungsratsmitglieder offen gelegt, verfügt kein Verwaltungsratsmitglied über Interessen an Vermögensgegenständen, die von der Investmentgesellschaft erworben wurden oder deren Erwerb beabsichtigt ist.

Mit Ausnahme solcher Beträge oder Vergünstigungen, die die Investmentgesellschaft infolge des Abschlusses der im vorstehenden Abschnitt Wesentliche Verträge genannten Verträge zu zahlen bzw. zu gewähren hat, sowie mit Ausnahme von anderen Gebühren, Provisionen oder verauslagten Aufwendungen wurden keine Beträge oder Vergünstigungen an Personen, die die Investmentgesellschaft in der Gründungsphase unterstützt haben (Promoter), gezahlt oder

gewährt, noch ist dies vorgesehen.

Der Vertriebskoordinator kann einen Teil seiner Gebühren an Vertriebsgesellschaften oder andere Vermittler zahlen. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter einen Teil seiner Gebühren an Vertriebsgesellschaften, Händler oder andere Unternehmen, die ihn unmittelbar oder mittelbar bei der Erfüllung seiner Pflichten oder der Erbringung von Dienstleistungen unterstützen, an die Investmentgesellschaft oder ihre Anteilinhaber zahlen; ferner können der Anlageverwalter und/oder der Vertriebskoordinator und/oder deren jeweilige verbundene Unternehmen private Vereinbarungen auf Verhandlungsbasis mit Anteilinhabern oder Anlageinteressenten abschliessen. Die Auswahl der Anteilinhaber oder Anlageinteressenten, mit denen entsprechende private Vereinbarungen getroffen werden, und die Bedingungen, zu denen der Vertriebskoordinator, der Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen, Beauftragte oder mit der Platzierung Beauftragte, möglicherweise entsprechende private Vereinbarungen abschliessen, sind Sache des betreffenden Unternehmens.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Investmentgesellschaft kein Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitdarlehen) ausstehen und keine Instrumente zur Aufnahme von Fremdkapital geschaffen aber nicht ausgegeben; es bestehen keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen, Schuldtitle oder sonstigen Kreditaufnahmen oder einer Kreditaufnahme entsprechenden Verbindlichkeiten, einschliesslich Verbindlichkeiten aus Überziehungskrediten, Akzeptverbindlichkeiten oder Akzeptkrediten oder Verpflichtungen aus Mietkaufverträgen oder Finanzierungsleasingvereinbarungen, Garantien oder sonstiger Eventualverbindlichkeiten wesentlicher Art.

43.7. Einsehbare Dokumente

Kopien der Satzung, des Prospekts, der Anhänge, der wesentlichen Anlegerinformationen und – nach deren Veröffentlichung – der regelmässigen Berichte und Abschlüsse sind auf Anfrage kostenlos von der Investmentgesellschaft erhältlich. Sie sind ebenfalls unter www.cimb-principalslamic.com erhältlich.

Die folgenden Dokumente können auch während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen (ausgenommen gesetzliche Feiertage) am Sitz der Investmentgesellschaft eingesehen werden:

- (a) eine Aufstellung aller früheren und gegenwärtigen Organmitgliedschaften und
- (b) die Wesentlichen Verträge;
- (c) die Satzung;
- (d) die Durchführungsverordnung; und
- (e) die regelmässigen Berichte und Abschlüsse.

Wenn diese Details nicht in diesem Prospekt beschrieben sind oder wenn sie sich geändert haben und in einer überarbeiteten Version dieses Prospekts nicht widergespiegelt werden, erhalten Anteilinhaber auf Anfrage kostenlos aktuelle Informationen zu Folgendem:

- (a) die Identität der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Aufgaben und von Interessenkonflikten, die auftreten können; und
- (b) eine Beschreibung von Verwaltungsaufgaben, die die Verwahrstelle delegiert hat, eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Interessenkonflikte, die aus einer solchen Delegierung entstehen können.

ANHANG 1 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Verwalter	bezeichnet die BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company oder eine andere Person, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ordnungsgemäss als nachfolgender Verwalter der BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company eingesetzt wurde.
Antragsformular	bezeichnet das Originalformular, das mit dem Zeichnungsformular bei einem anfänglichen Antrag auf oder dem Tausch von Anteilen eingereicht werden muss. Es muss mit späteren Anträgen nur eingereicht werden, wenn die Angaben des Anlegers oder seine Umstände sich seit ursprünglicher Einreichung geändert haben.
Satzung	bezeichnet die Gesellschaftssatzung („Memorandum“ und „Articles of Association“).
Verbundene Person	eng verbundene Person bezeichnet in Verbindung mit einem <i>Director</i> -
	<ul style="list-style-type: none">(a) den Ehegatten des <i>Director</i>,(b) abhängige Kinder des <i>Director</i>,(c) andere Familienangehörige des <i>Director</i>, die an dem Tag der jeweiligen Transaktion mindestens ein Jahr lang den Haushalt dieser Person geteilt haben,(d) jede Person -<ul style="list-style-type: none">(i) deren Verwaltungsverantwortung durch eine Person nachgekommen wird -<ul style="list-style-type: none">a) die einer Verwaltungsverantwortung innerhalb des Emittenten nachkommt, oderb) auf die sich in den Absätzen (a), (b) oder (c) dieser Definition bezogen wird,(ii) die direkt oder indirekt von einer Person kontrolliert wird, auf die in den Unterabsätzen (i) von Absatz (d) dieser Definition Bezug genommen wird,

- (iii) die zum Nutzen einer Person, auf die in Unterabsatz (i) von Absatz (d) dieser Definition Bezug genommen wird, gegründet wird, oder
- (iv) deren wirtschaftlichen Interessen im Wesentlichen denen einer Person, auf die in Unterabsatz (i) von Absatz (d) dieser Definition Bezug genommen wird, gleichwertig sind;

Basiswährung

bezeichnet in Hinblick auf die Gesellschaft die Währung, die in den Nachträgen hierzu (oder im Fall späterer Fonds, die bisweilen von der Gesellschaft mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank errichtet werden, in dem jeweiligen Nachtrag) angegeben ist.

Geschäftstag

bezeichnet die Tage, die in dem Nachtrag hierzu (oder im Fall späterer Fonds, die bisweilen von der Gesellschaft mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank errichtet werden, in dem jeweiligen Nachtrag) für den Fonds angegeben sind oder den oder die anderen Tag(e), die der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Verwahrstelle festlegen können.

Zentralbank

bezeichnet die Zentralbank von Irland oder eine Nachfolgebehörde.

Anforderungen der Zentralbank

bezeichnet den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 sowie alle sonstigen mitunter von der Zentralbank herausgegebenen, für die Investmentgesellschaft geltenden Rechtsverordnungen, Bestimmungen, Regelungen, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Richtlinien.

CIMB Islamic's Shariah Committee

bezeichnet Scheich Prof. Dr. Mohammad Hashim Kamali, Scheich Nedham Yaqoobi, Scheich Dr. Haji Mohd Nai'm Bin Haji Mokhtar, Scheich Assc. Prof. Dr. Shafaai Bin Musa, Scheich Dr. Yousef Abdullah Al Shubaily und Professor Dr. Noor Inayah Yaakub, wie bisweilen ersetzt und geändert.

Companies Acts

bezeichnet die irischen Companies Acts 2014, einschliesslich aller darunter erlassenen Vorschriften, insoweit, als dass sie für offene Investmentgesellschaften mit variablem Kapital Anwendung finden.

Gesellschaft

bezeichnet CIMB-Principal Islamic Asset Management (Ireland) plc.

Sachverständiger	bezeichnet den Rechtsträger, der gemäss Verzeichnis 5 der Durchführungsbestimmungen zum Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1) (OGAW) von 2015 beauftragt wurde, die Funktion einer Bewertungsstelle wahrzunehmen.
Verbundene Person	bezeichnet die Personen, die in dem Abschnitt Transaktionen des Fonds und Interessenkonflikte als solche definiert sind.
CRS	(Common Reporting Standard) bezeichnet den am 15. Juli 2014 vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Cooperation and Development) herausgegebenen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (auch „gemeinsamer Meldestandard“ genannt) sowie alle sonstigen bi- und multilateralen Abkommen zwischen den zuständigen Behörden, zwischenstaatliche Abkommen und Verträge, Gesetze, Bestimmungen, offizielle Leitlinien oder sonstige Verordnungen, die eine Umsetzung und Durchführung jeglicher Gesetze zur Einführung des gemeinsamen Meldestandards ermöglichen.
Datenschutzgesetz	bezeichnet ab dem 25. Mai 2018 die mit der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) eingeführte EU-Datenschutzregelung.
Handelstag	bezeichnet in Hinblick auf jede Anteilsklasse den Tag bzw. die Tage, der/die in dem jeweiligen Nachtrag festgelegt ist/sind, oder den oder die anderen Tage, den oder die der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Verwahrstelle festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, jederzeit unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
Handelsfrist	bezeichnet in Hinblick auf Anträge auf Zeichnungen, den Tausch oder Rücknahme von Fondsanteilen die Tage und Zeiten, die im Nachtrag des Fonds angegeben sind.
Verwahrstelle	bezeichnet die BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited oder eine andere Person, die jeweils gemäss den Anforderungen der Zentralbank ordnungsgemäss als Nachfolger der BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited zur Depotbank der Investmentgesellschaft bestellt wird.
Verwaltungsrat	bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Abgaben und Gebühren	bezeichnet alle Stempel- und andere Gebühren, Steuern, staatliche Gebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren, alle Transaktions- und Verwahrgebühren, die an die Verwahrstelle oder ihre Delegierten oder Beauftragten zu zahlen sind (die zu normalen kommerziellen Sätzen anfallen), und andere Abgaben und Gebühren, sowohl in Verbindung mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung von Positionen von Vermögenswerten des Fonds oder der Erzeugung, Emission oder dem Verkauf von Anteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagen durch den Fonds oder anderweitig, die in Hinblick auf oder vor oder bei der Transaktion oder dem Handel fällig werden oder werden könnten, und für die Abgaben und Gebühren zu zahlen sind, aber keine Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds berücksichtigt wurden.
EWA	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedsstaaten, Island, Norwegen und Liechtenstein).
EWR-Mitgliedsstaat	bezeichnet ein Mitglied des EWR.
Zulässige Gegenpartei	bezeichnet eine Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten, mit denen der Fonds möglicherweise handelt, die einer der von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehört. Zum Datum dieses Prospekts sind dies:
	<ul style="list-style-type: none"> (i) eine relevante Einrichtung; (ii) eine Investmentgesellschaft, die gemäss der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in einem EWR Mitgliedsstaat zugelassen ist; oder (iii) ein Konzernunternehmen eines Rechtsträgers, der von der US-amerikanischen Notenbank (Federal Reserve of the United States of America, „Fed“) als Bankholdinggesellschaft zugelassen ist, wenn dieses Konzernunternehmen als Teil der Bankholdinggesellschaft der gemeinsamen Aufsicht durch die Fed untersteht.
EMIR	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.
EU	bezeichnet die Europäische Union.

Euronext Dublin bezeichnet die Irish Stock Exchange plc, handelnd als Euronext Dublin.

FATCA bezeichnet:

- a) Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code oder damit verbundene Bestimmungen oder sonstige amtliche Leitlinien;
- b) alle zwischenstaatlichen Abkommen, Verträge, Bestimmungen, Leitlinien oder sonstigen Vereinbarungen zwischen der Regierung Irlands (oder eines Organs der irischen Regierung) und den USA, Grossbritannien oder sonstigen Ländern (einschliesslich der Regierungsorgane dieser Länder), die abgeschlossen werden, um die in Absatz (a) oben genannten Gesetze, Bestimmungen oder Leitlinien einzuhalten, zu ermöglichen, zu ergänzen, durchzuführen oder in Kraft zu setzen.
- c) alle Gesetze, Bestimmungen oder Leitlinien in Irland, die das Inkrafttreten der in den vorgenannten Absätzen beschriebenen Regelungen ermöglichen.

Ausländische Person bezeichnet

- (i) eine Person, die weder in Irland für Steuerzwecke wohnhaft ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, die die entsprechende Erklärung gemäss Schedule 2B TCA an die Gesellschaft eingereicht hat und in Hinblick auf die die Gesellschaft über keine Informationen verfügt, die bei objektiver Betrachtungsweise nahelegen würden, dass die Erklärung falsch ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt falsch war, oder
- (ii) die Gesellschaft verfügt über eine schriftliche Genehmigung der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners), dass das Erfordernis der Einreichung solch einer Erklärung in Hinblick auf die Person oder Klasse von Anteilinhabern, der die Person angehört, als erfüllt erachtet wird, und diese Genehmigung nicht zurückgezogen wurde und alle Bedingungen, denen die Genehmigung unterliegt, erfüllt wurden.

Fonds bezeichnet im Singular ein separates Portfolio von Vermögenswerten, das in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und den Richtlinien, die im jeweiligen Nachtrag angegeben sind, investiert ist, und auf das alle Verbindlichkeiten, Einkünfte und Ausgaben, die diesem

Fonds zuzurechnen oder zuzuweisen sind, angewendet und berechnet werden und **Fonds** bezeichnet im Plural alle oder einige der Fonds, wie vom Zusammenhang erforderlich gemacht, oder jedwede andere Fonds, die von der Gesellschaft bisweilen mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank errichtet werden.

Global Exchange Market

bezeichnet den börsenregulierten Markt der Euronext Dublin. Der Global Exchange Market ist ein multilaterales Handelssystem, wie in Artikel 4(1) Punkt 22 von MiFID II definiert.

Konzerngesellschaften

bezeichnet Gesellschaften, die für die Zwecke des Konzernabschlusses der gleichen Gruppe angehören, gemäss Definition in der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäss internationalen Bilanzierungsregelungen.

Index

bezeichnet den Index, der im Nachtrag für den Fonds angegeben ist.

Anfänglicher Ausgabepreis

bezeichnet den Preis pro Anteil, zu dem die Fondsanteile ursprünglich für den Zeitraum, der im Nachtrag zum Fonds angegeben ist, angeboten werden.

Anlageverwalter

bezeichnet CIMB-Principal Islamic Asset Management Sdn Bhd oder eine andere Person oder Personen, die jeweils als Anlageverwalter der Gesellschaft als Nachfolger von CIMB-Principal Islamic Asset Management Sdn Bhd in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bestellt ist und der Begriff Anlageverwalter bezieht sich, wenn der Anlageverwalter seine Verantwortung für die Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Fondsvermögens delegiert hat, auch auf die Unteranlageverwalter des Fonds.

Investor Money Regulations

bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Anbieter von Fondsdiensleistungen, in der jeweils gültigen Fassung.

Irische Person

bezeichnet eine andere Person als

- (a) eine ausländische Person
- (b) einen Intermediär, einschliesslich eines Nominees für eine ausländische Person
- (c) eine zugelassene Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739 B (1) TCA;

- (d) einen Organismus für Anlagen im Sinne von Section 739 B (1) TCA;
- (e) eine Kommanditgesellschaft für Vermögensanlagen (Investment Limited Partnership) im Sinne von Section 739 J (1) TCA;
- (f) eine Pensionskasse, die eine zulässige steuerbefreite Vermögensplanung im Sinne von 774 TCA darstellt, oder einen Rentenvertrag oder Treuhandfonds, auf den Section 784 oder 785 TCA Anwendung finden;
- (g) eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft gemäss Section 706 TCA betreibt;
- (h) ein spezielles Anlageprogramm im Sinne von Section 737 TCA;
- (i) einen Investmentfonds (Unit Trust), auf den Section 731(5)(a) TCA anwendbar ist;
- (j) eine gemeinnützige Vereinigung im Sinne von Section 739 D (6) (f) (i) TCA;
- (k) eine Person, die im Sinne von Section 784 A (2) TCA oder Section 848B TCA Anrecht auf Befreiung von der Einkommens- und Kapitalertragsteuer hat und deren gehaltene Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Altersvorsorgefonds, eines zugelassenen Mindestaltersvorsorgefonds sind;
- (l) eine Person, die im Sinne von Section 787 I TCA Anrecht auf Befreiung von der Einkommens- und Kapitalertragsteuer hat und deren gehaltene Anteile Vermögenswerte eines privaten Altersvorsorgeplans im Sinne von Section 787 A TCA sind;
- (m) die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Investmentvehikel im Sinne von Section 739D(6)(kb) TCA;
- (n) die National Asset Management Agency;
- (o) den Courts Service;
- (p) eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act 1997;

- (q) ein Unternehmen mit Sitz in Irland, das unter die Körperschaftsteuer im Sinne von Section 739 G (2) fällt, aber nur insofern der Fonds ein Geldmarktfonds ist;
- (r) ein Unternehmen, das unter die Körperschaftsteuer im Sinne von Section 110 (2) TCA in Bezug auf Zahlungen fällt, die es von der Investmentgesellschaft erhalten hat; und
- (s) jede andere Person, die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls genehmigt wird, sofern der Investmentgesellschaft nicht aufgrund der Tatsache, dass diese Person Anteile hält, eine Steuerschuld gemäss Part 27, Chapter 1A TCA, in Verbindung mit dieser Person entsteht;

in Hinblick auf die die entsprechende Erklärung nach Schedule 2B TCA oder anderweitig und die sonstigen Informationen, die solch einen Status belegen, der Gesellschaft zum entsprechenden Termin vorliegen.

KIID

bezeichnet das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen.

Markt

bezeichnet eine Börse oder einen regulierten Markt, der in der Satzung festgelegt und in Anhang 2 aufgeführt ist.

MiFID II

bezeichnet die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Neufassung) (Richtlinie 2014/65/EU).

Mitgliedsstaat

bezeichnet einen Mitgliedsstaat der EU (derzeitige Mitgliedsstaaten sind: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, die Niederlande und das Vereinigte Königreich).

Mindestbestand

bezeichnet die Anzahl der Anteile bzw. Anteile mit dem Wert (sofern zutreffend), die bzw. der im Nachtrag für den Fonds angegeben ist.

Anfängliche Mindestzeichnung

bezeichnet den Betrag (ohne eine evtl. anfängliche Gebühr) in der jeweiligen Währung, die von jedem Anteilinhaber für Anteile einer Klasse des Fonds anfänglich gezeichnet werden müssen. Er ist im Nachtrag für den Fonds hierzu angegeben.

Mindest-Rücknahmepreis	bezeichnet den Betrag (ohne eine evtl. Rücknahmegebühr) in der jeweiligen Währung, für den Anteile einer Klasse des Fonds zurückgekauft werden müssen und ist im Nachtrag für den Fonds hierzu angegeben.
Geldmarktinstrumente	hat die Bedeutung, die dem Begriff in den Vorschriften zugewiesen wird.
Monat	bezeichnet den Kalendermonat.
Nettoinventarwert oder Nettoinventarwert je Anteil	bezeichnet in Hinblick auf Vermögenswerte des Fonds oder in Hinblick auf den Anteil einer Klasse den Betrag, der in Übereinstimmung mit den in diesem Prospekt unter der Überschrift Emissions- und Rücknahmepreis/Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung der Vermögenswerte dargelegten Grundsätzen als der Nettoinventarwert des Fonds oder der Nettoinventarwert je Aktie ermittelt wird.
OECD	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OTC	bedeutet Over-the-Counter (Handel im Freiverkehr) und bezieht sich auf Derivate, die zwischen zwei Kontrahenten ausgehandelt werden.
Prospekt	bezeichnet den Prospekt, der bisweilen von der Gesellschaft geändert, ergänzt, konsolidiert oder anderweitig in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank modifiziert wird.
Rücknahmeformular	bezeichnet das Rücknahmeantragsformular und alle weiteren Dokumente, die in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auszufüllen sind, wie von der Gesellschaft jeweils vorgeschrieben.
Referenzwert	bezeichnet in Hinblick auf den Fonds, dessen Wertentwicklung mit den Referenzwerten verknüpft ist, die Vermögenswerte, die mit dem Fonds verknüpft sind, wie im jeweiligen Nachtrag näher beschrieben.
Vorschriften	bezeichnet die irischen European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (S.I. No. 352 of 2011) in der jeweils gültigen Fassung und wie bisweilen ergänzt und umfasst jedwede Bedingungen, die bisweilen von der Zentralbank entweder durch Mitteilung oder anderweitig mit Wirkung für die Gesellschaft auferlegt werden.

Relevante Institutionen	bezeichnet ein EU-Kreditinstitut, eine Bank, die in einem Mitgliedsstaat des EWR (Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassen ist und eine Bank, die in einem Unterzeichnerstaat, mit Ausnahme eines Mitgliedsstaats oder eines Mitgliedsstaats des EWR, zum Baseler Abkommen vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan oder die USA) zugelassen ist.
Revenue Commissioners	bezeichnet die Finanzverwaltung Irlands.
Rule 144A-Wertpapiere	bezeichnet Wertpapiere, (i) die mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) zu registrieren; und (ii) nicht illiquide sind, das heisst, ein Unternehmen kann sie binnen sieben Tagen zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis, mit dem sie vom Unternehmen bewertet werden, veräussern.
Vertriebskoordinator	bezeichnet CIMB-Principal Islamic Asset Management Sdn Bhd oder eine andere Person oder Personen, die jeweils ordnungsgemäss als Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft eingesetzt ist oder sind.
SFT-Verordnung oder SFR	bezeichnet die Verordnung 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils gültigen geänderten, ergänzten, konsolidierten, ersetzen oder anderweitig modifizierten Fassung;
Abrechnungstag	bezeichnet in Hinblick auf den Erhalt von Geldmitteln zur Zahlung der Zeichnungsbeträge oder die Zahlung von Geldmitteln für die Rücknahme von Anteilen die Termine, die in den Nachträgen für die Fonds angegeben sind.
Anteile	bezeichnet gewinnberechtigte Anteile an der Gesellschaft und umfasst, sofern der Zusammenhang dies zulässt oder erforderlich macht, die Anteile am Fonds, die in verschiedene Klassen aufgeteilt sein können;
Anteilinhaber	bezeichnet die Inhaber von Anteilen und jeweils einen Anteilinhaber.
Scharia	bezeichnet die islamische Rechtslehre und das islamische Recht.
Scharia-Berater	bezeichnet CIMB Islamic Bank Berhad
Scharia-Beratungsvereinbarung	bezeichnet den Beratungsvertrag vom 16. Dezember

	2011 zwischen der Gesellschaft und dem Scharia-Berater, wie bisweilen ersetzt, geändert, ergänzt, ausgetauscht oder anderweitig modifiziert.
Scharia-Anlagerichtlinien	bezeichnet die richtungsweisenden Anlageaspekte gemäss den Scharia-Grundsätzen des Scharia-Beraters.
Sukuk	Ein Dokument oder Zertifikat, das das ungeteilte, anteilige Eigentum an den Basiswerten dokumentiert. Dieses Sak (Singular von Sukuk) wird frei zum Nennwert, mit Auf- oder Abschlag gehandelt. Der Begriff Sukuk wird für gewöhnlich für festverzinsliche Wertpapiere und Forderungsrechte, die die Grundsätze der Scharia erfüllen, verwendet.
Unteranlageberater	bezeichnet CIMB-Principal Asset Management Berhad
Zeichnungen/Rücknahmen Konto	bezeichnet das Konto im Namen der Gesellschaft, über das Zeichnungsgelder und Rücknahmevermögen sowie Dividendenerträge (sofern zutreffend) für jeden Fonds geleitet werden. Die Einzelheiten dazu sind im Antragsformular aufgeführt.
Nachtrag	bezeichnet den Nachtrag zu diesem Prospekt (jeweils ein Nachtrag) und einen Nachtrag, der von der Gesellschaft in Verbindung mit der Errichtung eines neuen Fonds und/oder der Auflegung neuer Anteilklassen herausgegeben wird.
TCA	bezeichnet den irischen Taxes Consolidation Act, 1997 in seiner jeweils gültigen Version.
Übertragbare Wertpapiere	(„Transferable Securities“) hat die Bedeutung, die dem Begriff in den Vorschriften zugewiesen wird.
OGAW	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss der OGAW-Richtlinie.
OGAW-Richtlinie	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), einschliesslich der damit verbundenen Durchführungsmassnahmen, die in Richtlinie 2010/43/EU und Richtlinie 2010/44/EU, wie bisweilen geändert, ergänzt, konsolidiert oder ersetzt, enthalten sind.
OGAW V	bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend

bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen, in ihrer jeweils gültigen Fassung, einschliesslich ergänzender Verordnungen, die mitunter von der Europäischen Kommission erlassen werden.

Nicht abgesicherte Anlageklasse	bezeichnet eine Klasse von Anteilen, bei der Anteile im Normalfall auf Grundlage einer Währungsumwandlung zum aktuellen Devisenkassakurs der jeweiligen Basiswährung der Währung der entsprechenden Anlageklasse in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds beantragt und ausgetauscht und Dividenden berechnet und ausgeschüttet und Rücknahmeerlöse ausbezahlt werden.
Vereinigtes Königreich	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland.
Vereinigte Staaten oder US oder USA	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen und alle Bereiche, die ihrer Rechtsbarkeit unterstehen (einschliesslich des Commonwealth of Puerto Rico).
United States Person oder US-Person	hat die Bedeutung, die dem Begriff in Regulation S des United States Securities Act of 1933, in seiner jeweils gültigen Fassung, zugewiesen wird.
Bewertungszeitpunkt	bezeichnet den Zeitpunkt für den der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird. Dieser ist im Nachtrag zum Fonds angegeben.

Bezugnahmen in diesem Prospekt auf **Euro** und **EUR** beziehen sich auf die gesetzliche Währung von Irland, **Pfund Sterling** und **GBP** auf die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs und **US-Dollar** oder **USD** auf die Währung der Vereinigten Staaten. Bezugnahmen auf die vorstehenden Währungen umfassen auch etwaige Nachfolgewährungen.

ANHANG 2 – MÄRKTE

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren sind Anlagen auf die nachstehenden Börsen und Märkte gemäss den Auflagen der Zentralbank beschränkt. In diesem Anhang kann der Verweis auf „nicht börsennotierten Wertpapiere“ Wertpapiere umfassen, die an einem Markt oder einer Börse notiert sind, der bzw. die nicht gemäss Verordnung 68(1) (c) und 68(2) (a) der Durchführungsverordnung in der folgenden Liste aufgeführt sind. Die Zentralbank gibt keine Liste der genehmigten Börsen oder Märkte heraus.

Wertpapierbörsen

(i) Jede Wertpapierbörse, die:

- in einem EU-Mitgliedsstaat gelegen ist oder
- in einem der folgenden Länder gelegen ist:

Kanada

Japan

Neuseeland

Norwegen

Liechtenstein

Schweiz

Vereinigte Staaten von Amerika oder

(ii) jede Wertpapierbörse, die in der nachstehenden Liste aufgeführt ist:

Argentinien	die Wertpapierbörse in Buenos Aires;
Australien	die Australian Stock Exchange;
Bermuda	die Bermuda Stock Exchange Limited;
Botswana	die Wertpapierbörse in Botswana
Brasilien	die Wertpapierbörsen in São Paulo und Rio de Janeiro;
Kaimaninseln	die Cayman Islands Stock Exchange;
Chile	die Wertpapierbörse in Santiago;
China	die Wertpapierbörsen in Shanghai und Shenzhen;
Kolumbien	die Wertpapierbörsen in Bogotá, Medellín und Cali;
Kroatien	die Wertpapier- und Warenbörse in Zagreb;
Ägypten	die Wertpapierbörsen in Kairo und Alexandria;
Ghana	die Wertpapierbörse in Ghana;
Hongkong	die Wertpapierbörse in Hongkong;
Ungarn	die Wertpapierbörse in Budapest;
Island	die Wertpapierbörse in Reykjavík;
Indien	die Wertpapierbörsen in Bombay, Madras, Delhi, Ahmadabad, Bangalore, Cochin, Gauhati, Magadh, Pune, Hyderabad, Ludhiana, Uttar Pradesh und Kalkutta;
Indonesien	die Wertpapierbörsen in Jakarta;
Jordanien	die Wertpapierbörse in Amman;
Südkorea	die Wertpapierbörse in Seoul;
Kuwait	die Wertpapierbörse in Kuwait;
Malaysia	die BURSA Malaysia;
Mexiko	die Wertpapierbörse in Mexiko-Stadt;
Marokko	die Wertpapierbörse in Casablanca;
Nigeria	die Wertpapierbörsen in Lagos, Kaduna und Port Harcourt;
Pakistan	die Wertpapierbörsen in Karachi, Lahore und Islamabad;
Peru	die Wertpapierbörse in Lima;
Philippinen	die Wertpapierbörsen in Manila und Makati;
Katar	die Wertpapierbörse in Katar;

Russland	die RTS Stock Exchange und die MICEX;
Saudi-Arabien	die saudi-arabische Wertpapierbörse;
Singapur	die Wertpapierbörse in Singapur;
Südafrika	die Wertpapierbörse in Johannesburg;
Sri Lanka	die Wertpapierbörse in Colombo;
Taiwan	die Wertpapierbörse in Taipeh;
Thailand	die Wertpapierbörse von Thailand ;
Tunesien	die Tunisia Stock Exchange;
Türkei	die Wertpapierbörse in Istanbul;
Uruguay	die Wertpapierbörse in Montevideo;
Venezuela	die Wertpapierbörsen in Caracas und Maracaibo;

(iii) Märkte

Der von der International Capital Market Association organisierte Markt;

Der (i) von Banken und anderen Finanzinstituten unter der Aufsicht der Financial Services Authority (FSA) betriebene Markt, für den die Bestimmungen des *Market Conduct Sourcebook* der FSA über das Verhalten zwischen professionellen Marktteilnehmern (*Inter-Professional Conduct*) gelten, und (ii) der Markt für Non-Investment-Produkte, für den die Regelungen des *Non Investment Products Code* gelten, der von den Marktteilnehmern des Londoner Markts, darunter der FSA und der Bank of England, erstellt wurde;

Der von Primärhändlern betriebene Markt für amerikanische Staatsanleihen, der der Aufsicht durch die Zentralbank von New York (Federal Reserve Bank of New York) und der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchanges Commission unterliegt;

Der Over-the-Counter-Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die der Aufsicht durch die Securities and Exchange Commission und die National Association of Securities Dealers unterliegen (und von Kreditinstituten, die der Aufsicht durch den US Comptroller of the Currency, das Federal Reserve System oder die Federal Deposit Insurance Corporation unterliegen);

NASDAQ;

Der Over-the-Counter-Markt in Japan, der der Aufsicht durch die Securities Dealers Association of Japan unterliegt;

AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange beaufsichtigt und betrieben wird;

Der französische Markt für *Titres de Crédit Négotiable* (OTC-Markt für handelbare Schuldtitel);

Der Over-the-Counter-Markt für kanadische Staatsanleihen, der der Aufsicht durch die Investment Dealers Association of Canada unterliegt.

Für börsengehandelte Derivat-Kontrakte: alle Wertpapierbörsen, an denen der betreffende Kontrakt erworben bzw. gekauft werden kann und die beaufsichtigt werden, deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, die anerkannt sind und für das Publikum offen sind und die (a) in einer der vorstehend unter (i) genannten Rechtsordnungen gelegen sind, (b) vorstehend unter (ii) oder (iii) genannt sind oder in der nachstehenden Liste aufgeführt sind:

- (a) Bourse de Montreal
- (b) The Channel Islands Stock Exchange; (c) The Chicago Board of Trade;
- (d) The Chicago Mercantile Exchange;
- (e) The Chicago Board Options Exchange;
- (f) EDX London;
- (g) New York Board of Trade;
- (h) New York Mercantile Exchange;
- (i) New Zealand Futures and Options Exchange;

- (j) Hong Kong Futures Exchange;
- (k) Osaka Securities Exchange;
- (l) Singapore Commodity Exchange;
- (m) Tokyo International Financial Futures Exchange.

ANHANG 3 – LISTE DER UNTER-DEPOTBANKEN¹

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts waren die folgenden Unter-Depotbanken beauftragt:

Land/Markt	Unter-Depotbank	Adresse
Argentinien	Citibank N.A., Argentina * * Am 27. März 2015 hat die Comisión Nacional de Valores (CNV: National Securities Commission) Caja de Valores S.A. als zentrale Wertpapier-Depotbank anstelle der Zweigstelle von Citibank N.A. Argentina für Aktivitäten in den Kapitalmärkten und der Rolle als Depotbank eingesetzt.	Bartolome Mitre 502/30 (C1036AAJ) Buenos Aires, Argentinien
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Level 5, 10 Smith Street, Parramatta NSW 2150, Australien
Australien	Citigroup Pty Limited	Level 16, 120 Collins Street, Level 16, 120 Collins Street, Australien
Österreich	Citibank N.A. Mailand	Via Mercanti, 12 20121 Mailand Italien
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited	2nd Floor, Building No 2505, Road No 2832, Al Seef 428, Bahrain
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Management Office, Shanta Western Tower, Level 4, 186 Bir Uttam Mir Shawkat Ali Shorok, (Tejgaon Gulshan Link Road) Tejgaon Industrial Area, Dhaka 1208, Bangladesch
Belgien	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited	Custody and Clearing Department 6 Front Street Hamilton Bermuda HM11
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited	Plot 50672, Fairground Office Park Gaborone, Botswana
Brasilien	Citibank N.A., Brazil	Citibank N.A. Avenida Paulista, 1111 – 12th floor Cerqueira Cesar – São Paulo, Brasilien CEP: 01311-920
Brasilien	Itau Unibanco S.A.	Praça Alfredo Egydio de Souza Aranha, 100, São Paulo, S.P. - Brasilien 04344-902
Bulgarien	Citibank Europe plc, Zweigstelle Bulgarien	48 Sitnyakovo Blvd Serdika Offices, 10th floor Sofia 1505, Bulgarien

¹ Von der Verwahrstelle zu bestätigen

Land/Markt	Unter-Depotbank	Adresse
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)	1 York Street, Suite 900 Toronto, Ontario, M5J 0B6 Kanada
Kaiman-Inseln	The Bank of New York Mellon	225 Livery Street New York, NY 10286 USA
Chile	Banco de Chile	Estado 260 2nd Floor Santiago, Chile Postcode 8320204
Chile	Bancau Itau S.A. Chile	Avenida Apoquindo 3457, Las Condes, 7550197, Santiago, Chile
China	HSBC Bank (China) Company Limited	33 Floor, HSBC Building, Shanghai ifc 8 Century Avenue, Pudong Shanghai, China (200120)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	Carrera 9A No 99-02 Piso 3 Bogota D.C., Kolumbien
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica	1st and 3rd Avenue, 4th Street San José, Costa Rica
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.	Radnicka cesta 50 10 000 Zagreb Kroatien
Zypern	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athen	2 Lampsakou street 115 28 Athen Griechenland
Tschechien	Citibank Europe plc, organizacni slozka	Bucharova 2641/14 158 02 Prag 5, Tschechien
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.	306 Corniche El Nil, Maadi, Kairo, Ägypten
Estland	SEB Pank AS	Tornimäe Str. 2 15010 Tallinn Estland
Finnland	Finland Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
Frankreich	Euroclear France	The Bank of New York Mellon SA/NV, Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
Frankreich	Citibank International Limited (Barmitteleinlagen bei Citibank NA)	Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB Vereinigtes Königreich
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage, 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland

Land/Markt	Unter-Depotbank	Adresse
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited	Stanbic Heights, Plot No. 215 South Liberation RD, Airport City, Cantonments, Accra, Ghana
Griechenland	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athen	2 Lampsakou street 115 28 Athen Griechenland
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1, Queen's Road, Central Hongkong
Hongkong	Deutsche Bank AG	52/F International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong
Ungarn	Citibank Europe plc. Hungarian Branch Office	Szabadság tér 7 1051 Budapest Ungarn
Island	Landsbankinn hf.	Austurstraeti 11 155 Reykjavik Island
Indien	Deutsche Bank AG	4th Floor, Block I, Nirlon Knowledge Park, W.E. Highway Mumbai - 400 063, Indien
Indien	HSBC Ltd	11F, Building 3, NESCO - IT Park, NESCO Complex, Western Express Highway, Goregaon (East), Mumbai 400063, Indien
Indonesien	Deutsche Bank AG	7th Floor, Deutsche Bank Building Jl. Imam Bonjol No.80, Jakarta – 10310, Indonesien
Irland	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street New York, NY 10286 USA
Israel	Bank Hapoalim B.M.	50 Rothschild Blvd Tel Aviv 66883 Israel
Italien	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
Japan	Mizuho Bank, Ltd.	4-16-13, Tsukishima, Chuo-ku, Tokio 104- 0052 Japan
Japan	The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.	1-3-2, Nihombashi Hongoku-cho, Chuo-ku, Tokio 103-0021, Japan
Jordanien	Standard Chartered Bank	1 Basinghall Avenue London, EC2V5DD, England
Kasachstan	Joint-Stock Company Citibank Kazakhstan	Park Palace Building A, 41 Kazybek Bi Street, Almaty, Kasachstan

Land/Markt	Unter-Depotbank	Adresse
Kenia	CfC Stanbic Bank Limited	First Floor, CfC Stanbic Centre P.O. Box 72833 00200 Chiromo Road, Westlands, Nairobi, Kenia
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait	Hamad Al-Saqr St., Qibla Area, Kharafi Tower, G/1/2 P.O. Box 1683, Safat 13017, Kuwait
Lettland	AS SEB banka	Meistaru iela 1 Valdlauci Kekavas pagasts, Kekavas novads LV-1076 Lettland
Litauen	AB SEB bankas	12 Gedimino Av. LT-01103 Vilnius Litauen
Luxemburg	Euroclear Bank	1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel - Belgien
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad	Level 20, Menara IMC No 8 Jalan Sultan Ismail 50250 Kuala Lumpur, Malaysia
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad	HSBC Bank Malaysia Berhad, 12th Floor, South Tower, 2 Leboh Ampang, 50100 Kuala Lumpur, Malaysia
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage, 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	5th Floor, HSBC Centre, 18 Cybercity, Ebene, Mauritius
Mexiko	Citibanamex	Isabel la Católica No.44 Colonia Centro México City C.P. 06000 Mexiko
Marokko	Citibank Maghreb	Zenith Millenium, Immeuble 1 Sidi Maarouf, B.P. 40 20190 Casablanca Marokko
Namibia	Standard Bank Namibia Limited	N2nd Floor, Standard Bank Centre, Town Square Corner of Post Street Mall and Werner List Street Windhoek, Namibia
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Level 9, HSBC Building,

Land/Markt	Unter-Depotbank	Adresse
		1 Queen Street, Auckland 1010, Neuseeland
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc	Walter Carrington Crescent, Victoria Island, Lagos, Nigeria
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.	2nd Floor, Head Office Building, P.O. Box 1727, Al Khuwair, Postal Code 111, Sultanat Oman
Pakistan	Deutsche Bank AG	242-243, Avari Plaza, Fatima Jinnah Road Karachi – 75330, Pakistan
Peru	Citibank del Peru S.A.	Avenida Canaval y Moreyra, 480, 3rd floor Lima 27, Peru
Philippinen	Deutsche Bank AG	23rd Floor, Tower One & Exchange Plaza, Ayala Triangle, Ayala Avenue, 1226 Makati City Philippinen
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.	53/57 Grzybowska Street 00-950 Warschau
Portugal	Citibank Europe Plc	North Wall Quay, 1, Dublin Irland
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha	2nd Floor, Ali Bin Ali Tower, Building no: 150, Al Matar Street (Airport Road) P.O. Box 57, Street no. 950, Umm Ghuwalina Area, Doha, Qatar
Rumänien	Citibank Europe plc, Romania Branch	145, Calea Victoriei 010072 Bukarest Rumänien
Russland	PJSC ROSBANK	Mashi Poryvaevoy, 34 107078 Moskau Russland
Russland	AO Citibank	8-10, building 1 Gasheka Street, Moskau 125047, Russland
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited	HSBC Building, 7267 Olaya Road, Al-Murooj Riyadh 12283-22555, Königreich Saudi-Arabien
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC	Rajiceva Street 27-29, 11000 Belgrad, Serbien
Singapur	DBS Bank Ltd	12 Marina Boulevard Marina Bay Financial Centre Tower 3 Singapur 018982
Slowakei	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky	Mlynske Nivy 43 825 01 Bratislava, Slowakien
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d.	Smartinska 140, 1000 - Ljubljana, Slowenien

Land/Markt	Unter-Depotbank	Adresse
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited	9th Floor 5 Simmonds Street Johannesburg 2001, Südafrika
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	5th Floor, HSBC Building, 37, Chilpae-ro, Jung-Gu, Seoul, Korea, 100-161
Südkorea	Deutsche Bank AG	18th Floor, Young-Poong Building 41 Cheonggyecheon-ro, Jongro-ku, Seoul 03188, Südkorea
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.	Plaza San Nicolás, 4 48005 Bilbao Spanien
Spanien	Santander Securities Services S.A.U.	Ciudad Grupo Santander. Avenida de Cantabria s/n, Boadilla del Monte 28660 – Madrid, Spanien
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	24 Sir Baron Jayathilake Mawatha Colombo 01, Sri Lanka
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
Schweiz	Credit Suisse AG	Paradeplatz 8 8070 Zürich Schweiz
Schweiz	UBS Switzerland AG	Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited	16th floor, Building G, No. 3-1 Park Street Taipei 115, Taiwan
Taiwan	Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd.	No 168, Tun Hwa North Road, Taipei 105, Taiwan
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Level 5, HSBC Building, 968 Rama IV Road, Bangrak Bangkok 10500, Thailand
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie	70-72, Avenue Habib Bourguiba 1080 Tunis Tunesien
Türkei	Deutsche Bank A.S.	Esentepe Mahallesi Büyükdere Caddesi Tekfen Tower No:209 K:17 Sisli TR-34394-Istanbul, Türkei
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited	Plot 17 Hannington Road Short Tower- Crested Towers P.O. Box 7131, Kampala, Uganda
Ukraine	Public Joint Stock Company "Citibank"	16G Dilova Street 03150 Kiev Ukraine
V.A.E.	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Emaar Square, Building 5, Level 4 PO Box 502601 Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigtes Königreich	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, Zweigstelle London	Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB Vereinigtes Königreich
Vereinigtes Königreich	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street, New York, NY 10286, USA
USA	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street, New York, NY 10286,

Land/Markt	Unter-Depotbank	Adresse
		USA
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.	Dr. Luis Bonavita 1266 Toree IV, Piso 10 CP 11300 Montevideo, Uruguay
Venezuela	Citibank N.A., Sucursal Venezuela	Av. Casanova, Centro Comercial El Recreo Torre Norte, Piso 19 Sabana Grande, Caracas 1050 D.C. Venezuela
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd	The Metropolitan, 235 Dong Khoi Street District 1, Ho Chi Minh City, Vietnam
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited	Stanbic House, Plot 2375, Addis Ababa Drive P.O Box 31955 Lusaka, Sambia
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited	59 Samora Machel Avenue, Harare, Simbabwe

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist ACOLIN Fund Services AG, Affolternstrasse 56, CH-8050 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist Banque Cantonale de Genève, 17, quai de l'Ile, 1204 Genf.

3. Bezugsort der massgebenden Dokumente

Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Statuten oder der Fondsvertrag sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

Die den Anlagefonds betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der "fundinfo AG" (www.fundinfo.com). In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilseigner wie wichtige Änderungen am Verkaufsprospekt sowie die Liquidation des Anlagefonds oder eines oder mehrerer Teilfonds veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden täglich auf "fundinfo AG" (www.fundinfo.com) publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Marketing
- Kundenbetreuung des Endanlegers
- Due diligence und Überwachung

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können im Vertrieb in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren des Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Anlagefonds.
- Auf Anfrage des Anlegers legt der Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mit Bezug auf die in und von der Schweiz aus vertriebenen Fondsanteile sind Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.

7. Sprache

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Anlagefonds und den Anlegern in der Schweiz ist die deutsche Fassung des ausführlichen Teilprospektes maßgebend.

Nachtrag
zum
GLOBAL SUKUK FUND (der Fonds)
30. November 2018
von CIMB-Principal Islamic Asset Management (Ireland) plc

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen über den **Global Sukuk Fund (der Fonds)**, einem Fonds von **CIMB-Principal Islamic Asset Management (Ireland) plc** (die **Gesellschaft**), einer offenen Investmentgesellschaft in Form einer Dachgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung zwischen seinen Fonds, die den Gesetzen von Irland unterliegt und von der Zentralbank von Irland (die **Zentralbank**) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Verordnungen zugelassen wurde.

Die Direktoren der Gesellschaften, deren Namen im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die hier enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was sich auf die Bedeutung der Informationen auswirken würde. Die Direktoren übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Die in diesem Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben – sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert – dieselbe Bedeutung wie in diesem Nachtrag.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 30. November 2018 (das Prospekt) und sollte gemeinsam mit diesem gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1	ANLAGEZIEL, RICHTLINIEN UND PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	101
2	ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND SCHARIA-KONFORME ANLAGERICHTLINIEN	102
3	DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE (FDI/FINANCIAL DERIVATIVE INSTRUMENTS)	104
4	RISIKOFAKTOREN	105
5	DIVIDENDENPOLITIK	107
6	WICHTIGE INFORMATION ZUM KAUF UND VERKAUF	108
7	GEBÜHREN UND AUSGABEN	109
8	BÖRSENZULASSUNG	109
9	SONSTIGES	109
10	ERNENNUNG EINES ODER MEHRERER SCHARIA-BERATER	109

1 ANLAGEZIEL, RICHTLINIEN UND PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS

1.1 Anlageziel:

Der Fonds versucht, die Gesamtrendite mittel- bis langfristig durch eine Kombination von Kapitalwachstum und Erträgen zu maximieren.

1.2 Anlagerichtlinien:

Der Fonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio von scharia-konformen festverzinslichen Wertpapieren (**Sukuk**) investiert, die von Regierungen, staatsnahen Institutionen wie z. B. ihren lokalen oder sonstigen öffentlichen Behörden und weltweit ansässigen Unternehmen sowie supranationalen Einrichtungen herausgegeben werden.

Bei Sukuk handelt es sich um Zertifikate mit gleichem Wert, die den Nachweis eines ungeteilten Besitzrechts oder einer Beteiligung an den zugrunde liegenden Vermögenswerten unter Verwendung der Prinzipien der Scharia erbringen. Dieses Sakk (Singular von Sukuk) wird frei zum Nennwert, mit Auf- oder Abschlag gehandelt. Der Begriff Sukuk wird für gewöhnlich für festverzinsliche Wertpapiere und Schuldtitle, die die Grundsätze der Scharia in Bezug auf Finanzinstrumente erfüllen, verwendet. Diese bestehen aus:

- hypothekarisch undforderungsbesicherte Wertpapiere und besicherte Finanzierungsverpflichtungen, bei denen es sich um Sukuk handelt und deren Gewinnausschüttungen und Kuponzahlungen bei Fälligkeit hauptsächlich von der Leistung einer oder mehrerer zugrunde liegender Kreditengagements handelt;
- Nullkupon-Anleihe und Kupon mit verzinslichem Sukuk
- wandelbare Sukuk;
- CoCo-Wertpapiere (Contingent Convertible Securities), die bei Eintritt eines spezifischen Ereignisses, z. B. wenn die Kapitalquote des Emittenten unter einen vorab festgelegten Trigger-Pegel fällt oder auf Ermessen einer Regulierungsbehörde aufgrund ihrer Beurteilung der Solvenzaussichten des Emittenten, abgeschrieben, ausgebucht oder in ein Anteilstypier umgewandelt werden können.
- Der Fonds kann auch Privatplatzierungen halten, einschließlich der gemäß Regel 144A emittierten.

Die Anlagen sind auf Märkte beschränkt, wo die Regulierungsbehörde ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) ist – weitere Informationen dazu finden Sie unter www.iosco.org. Alle der durch den Fonds erworbenen Wertpapiere (abgesehen von den zulässigen nicht notierten Anlagen) werden auf den in **Anhang 2** des Prospekts aufgeführten Märkten notiert oder gehandelt.

Der Fonds kann außerdem in scharia-konforme für OGAW geeignete kollektive Kapitalanlagen und scharia-konforme Exchange Traded Funds (ETFs/börsengehandelte Fonds) anlegen, deren Bestandteile die Arten von Instrumenten umfassen, in die der Fonds direkt anlegen darf.

Der Fonds plant, mindestens 70 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Sukuk anzulegen, die sowohl auf USD als auch auf andere Währungen lauten, mit Investment Grade oder unter Investment Grade bewertet wurden oder kein Rating aufweisen sowie feste oder variable Zinsen aufweisen können. Bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds kann inforderungsbesicherte Wertpapiere angelegt werden.

Der Fonds kann normalerweise auch bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in scharia-konforme Bankguthaben und Geldmarktinstrumente einschließlich Geldmarktfonds, Commercial Papers und Schatzwechsel anlegen, außer in den unten beschriebenen Fällen, in denen er bis zu 100 % davon halten kann.

Der Fonds kann außerdem Eigenkapital als Folge der Umwandlung von CoCo-Wertpapieren halten. höchstens jedoch 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

Der Anlageverwalter verfolgt eine aktive Anlagestrategie. Diese basiert auf seiner Überprüfung der wirtschaftlichen Fundamentaldaten wie z. B. der wirtschaftlichen Wachstumsrate, Inflationsrate und der Beschäftigungszahlen in einem bestimmten Markt, der Kreditanalyse wie z. B. der Kreditwürdigkeit des Emittenten und der Ermittlung des relativen Werts durch einen Vergleich des Werts oder Ertrags in Relation zu ihren Konkurrenten. Durch diese Überprüfung werden die Erwartungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Zukunft geformt, die sich auf das durch Sukuk erzeugte Wachstum und den Ertrag auswirken. Das Portfolio wird auf Grundlage dieser Erwartungen erstellt. Die globale Sukuk-Philosophie des Anlageverwalters schließt die Diversifizierung unter den oben aufgeführten Märkten und Arten von Wertpapieren mit ein.

Der Anlageverwalter kann eine defensive Haltung einnehmen, wenn er davon ausgeht, dass die Märkte oder Volkswirtschaften der Länder, in denen der Fonds investiert ist, einer übermäßigen Volatilität, einem länger

andauernden Rückgang oder anderen nachteiligen Bedingungen ausgesetzt sind. In einer solchen Situation kann der Fonds bis zu 100 % in scharia-konformen Bankeinlagen und Geldmarktinstrumenten einschließlich Geldmarktfonds, Commercial Papers und Schatzwechsel halten. Der Anlageverwalter würde dann erwartungsgemäß den Fonds wieder gemäß seinen Anlagerichtlinien ausrichten, sollten sich die Marktbedingungen verbessern. **In einer solchen Situation sollten die Anteilinhaber den Unterschied zwischen der Natur einer Einlage und der Natur einer Anlage im Fonds beachten sowie dass der Wert des angelegten Kapitals im Fonds schwanken kann.**

Da eine Anlage im Fonds mit einem beträchtlichen Risiko einhergeht, ist der Fonds nicht für alle Anleger geeignet und sollte kein wesentlicher Bestandteil der gesamten Anlagestrategie des Anlegers sein.

1.3 Profil eines typischen Anlegers:

Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, welche die Gesamtrendite mittel- bis langfristig durch eine Kombination von Kapitalwachstum und Erträgen maximieren wollen.

2 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND SCHARIA-KONFORME ANLAGERICHTLINIEN

2.1 Für den Fonds gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die unter den Überschriften von **Anlagebeschränkungen** im Prospekt aufgeführt sind.

2.2 Außerdem gelten die folgenden Beschränkungen:

- (a) Die Anlagen des Fonds in Scharia-konformen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten dürfen 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten;
- (b) Die Anlagen des Fonds in übertragbare scharia-konforme Wertpapiere (einschließlich Sukuk) dürfen nicht mehr als 10 % der durch einen einzigen Emittenten herausgegebenen Wertpapiere ausmachen;
- (c) Die Anlagen des Fonds in Scharia-konformen Geldmarktinstrumenten dürfen 10 % der von einem einzelnen Emittenten begebenen Instrumente nicht überschreiten;

Hinweis: Diese Begrenzung kann außer Acht gelassen werden, wenn das Scharia-konforme Geldmarktinstrument kein vorgegebenes Emissionsvolumen hat.

(d) Der Wert der scharia-konformen OTC-Derivattransaktionen des Fonds mit einer einzigen Gegenpartei dürfen nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen, und das Engagement des Fonds in Derivatpositionen darf zu keinem Zeitpunkt den Nettoinventarwert des Fonds überschreiten;

(e) Die Anlagen des Fonds in scharia-konformem kollektiven Kapitalanlagen dürfen nicht mehr als 25 % der Gesamtanzahl emittierter Anteile in jeder scharia-konformen kollektiven Kapitalanlage betragen.

(f) Im Falle von Kreuzbeteiligungen in einem Schwesterteilfonds der Gesellschaft gelten die folgenden zusätzlichen Beschränkungen:

- (i) Es wird nicht in einem Teilfonds angelegt, der selbst Anteile anderer Teilfonds innerhalb der Gesellschaft hält;
- (ii) die Rate der jährlichen Anlageverwaltungsgebühr, die den Anlegern des Fonds in Rechnung gestellt werden in Bezug auf diesen Teil der Vermögenswerte des Fonds, der in den Anteilen der anderen Teilfonds der Gesellschaft investiert ist (die Empfängerfonds) (unabhängig davon, ob eine solche Gebühr direkt auf Fondsebene, indirekt auf Ebene der Empfängerfonds oder durch eine Kombination beider Möglichkeiten bezahlt wird) darf nicht höher sein als die Rate der maximalen jährlichen Anlageverwaltungsgebühr, die den Anlegern des Fonds in Rechnung gestellt werden kann in Bezug auf die Bilanz der Vermögenswerte des Fonds, sodass keine doppelte Fakturierung der jährlichen Anlageverwaltungsgebühr für den Fonds infolge seiner Anlagen in den Empfängerfonds auftritt.

2.3 Für den Fonds gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die unter den Überschriften von **Scharia-konforme Anlagerichtlinien** im Prospekt aufgeführt sind. Es gelten jedoch die folgenden Punkte anstelle von Klausel 18.2 im Prospekt, außer in Bezug auf Aktien, die aus wandelbaren festverzinslichen und CoCo-Wertpapieren stammen. In diesem Fall gilt Klausel 18.2:

„**Scharia-konforme**“ Wertpapiere, die nachträglich als „**nicht scharia-konform**“ gelten

Wenn der Fonds in Wertpapieren anlegt (außer bei Geldmarktinstrumenten und Einlagen), die früher als scharia-konform klassifiziert wurden, aber anschließend als nicht konform erachtet werden (durch den vom Emittenten dieses Wertpapiers ernannten Scharia-Berater), sollte eine Beratung durch den Scharia-Berater erfolgen.

Wenn der Fonds in Geldmarktinstrumente oder Einlagen anlegt, die früher als scharia-konform klassifiziert wurden und nachträglich als nicht scharia-konform befunden oder erachtet werden aufgrund einer neuen oder vorher unbekannten Fatwa/Urteils und/oder durch den Rat des Scharia-Beraters, müsste der Anlageverwalter diese Geldmarktinstrumente schnellstmöglich verkaufen oder die Einlagen abheben, nachdem er Kenntnis oder Rat über den Status der Geldmarktinstrumente oder Einlagen erlangt hat. Alle durch diese Geldmarktinstrumente oder Einlagen erhaltenen Gewinne vor dem Eintritt des besagten Ereignisses werden im Fonds belassen. Alle nach Eintritt des besagten Ereignisses erhaltenen Gewinne werden an gemeinnützige Einrichtungen weitergegeben, die vom Scharia-Berater gebilligt wurden.

Die folgenden Punkte stellen die scharia-konformen Anlagerichtlinien in Bezug auf den Fonds dar:

- (a) Sukuk, die scharia-konform sind, werden in der Liste der scharia-konformen Wertpapiere aufgeführt, die im Dow Jones Sukuk Total Return Index (Re-Investment) enthalten sind;
- (b) Sukuk, die nicht in der vom Dow Jones Sukuk Total Return Index (Re-Investment) genehmigten Liste von scharia-konformen Wertpapieren aufgeführt sind, müssen durch den Scharia-Berater nach Überprüfung der Erklärungen und Anerkennung durch die Scharia und den mit besagten Sukuk verbunden Dokumenten genehmigt werden;
- (c) Scharia-konforme, für OGAW zugelassene kollektive Kapitalanlagen, die durch andere Scharia-Berater oder Komitees gebilligt werden, müssen durch den Scharia-Berater nach Überprüfung der relevanten Dokumente, z. B. den allgemeinen Vertragsbedingungen und den Erklärungen und Anerkennungen der Scharia, genehmigt werden;
- (d) Geldmarktinstrumente, die durch andere Scharia-Berater oder Komitees gebilligt werden, müssen durch den Scharia-Berater nach Überprüfung der relevanten Dokumente, z. B. den allgemeinen Vertragsbedingungen und den Erklärungen und Anerkennungen der Scharia, genehmigt werden;
- (e) Bankeinlagen werden in scharia-konformen Konten, die bei lizenzierten islamischen Finanzinstituten eröffnet wurden, oder bei unverzinslichen Konten eingezahlt. Dem Fonds ist es nicht gestattet, in verzinsliche Anlagen anzulegen und Zinseinnahmen anzuerkennen.
- (f) FDI, die durch andere Scharia-Berater oder Komitees gebilligt werden, müssen durch den Scharia-Berater nach Überprüfung der relevanten Dokumente, z. B. den allgemeinen Vertragsbedingungen und den Erklärungen und Anerkennungen der Scharia, genehmigt werden;
- (g) Aktien, die aus wandelbaren festverzinslichen oder CoCo-Wertpapieren stammen, werden als scharia-konform klassifiziert, wenn sie in der vom Dow Jones Islamic Market World Index herausgegebenen Liste der scharia-konformen Wertpapiere aufgeführt sind. Bei allen Aktien, die nicht unter dem Dow Jones Islamic Market World Index aufgeführt sind, muss der Fonds die folgenden durch den Scharia-Berater des Fonds festgelegten Richtlinien befolgen:
 - (h) Es ist nicht gestattet, in Unternehmen anzulegen, welche direkt aktiv sind in und/oder über 5 % ihrer Einnahmen (kumulativ) durch die Herstellung und/oder den Verkauf und/oder Vertrieb der folgenden Güter und Dienstleistungen erzielen:
 - (i) Alkohol;
 - (ii) Tabak;

- (iii) mit Schweinefleisch verbundene Produkte;
 - (iv) konventionelle Finanzdienstleistungen;
 - (v) Waffen und Verteidigung; und
 - (vi) Unterhaltung (Hotels, Casinos/Glücksspiel, Kino, Pornographie, Musik, etc.)
- (i) Es ist nicht gestattet, in Unternehmen mit den folgenden Kriterien anzulegen:
- (i) Die Gesamtverschuldung geteilt durch die durchschnittliche Marktkapitalisierung der letzten 24 Monate ist gleich oder über 33 %, wobei „Gesamtverschuldung“ die kurzfristigen Schulden zuzüglich des aktuellen Anteils der langfristigen Schulden zuzüglich der langfristigen Schulden bedeutet.
 - (ii) Die Menge von Bargeld und verzinslichen Wertpapieren geteilt durch die durchschnittliche Marktkapitalisierung der letzten 24 Monate ist gleich oder über 33 %.
 - (iii) Die Forderungen geteilt durch das Gesamtvermögen sind gleich oder über 33 %, wobei „Forderungen“ die aktuellen Forderungen zuzüglich der längerfristigen Forderungen bedeutet.

3 DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE (FDI/FINANCIAL DERIVATIVE INSTRUMENTS)

Der Fonds darf in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen, Bedingungen und Grenzen, die durch die Zentralbank festgelegt sind, islamische Devisenterminkontrakte und islamische Profit-Rate-Swaps für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung abschließen.

Nun folgt eine Beschreibung der Arten von FDI, die durch den Fonds genutzt werden dürfen:

3.1 Islamische Devisenterminkontrakte

Die Basiswährung des Fonds ist USD. Das Engagement in anderen Währungen als USD kann nach Ermessen des Anlageverwalters durch scharia-konforme Devisentermingeschäfte vollständig oder teilweise gegen den USD abgesichert werden. Dabei handelt es sich um nicht standardisierte, verhandelte Freiverkehrsgeschäfte (OTC/Over the Counter) zwischen zwei Parteien, um eine Währung zu einem festgelegten zukünftigen Zeitpunkt und zu einem heute vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

Sie reduzieren das Engagement des Fonds in Bezug auf Wertänderungen der Währung, die er liefern wird, und erhöhen sein Engagement in Bezug auf Wertänderungen der Währung, die er für die Laufzeit des Vertrags erhalten wird. Diese Terminkontrakte können ebenfalls nicht lieferbarer Natur und so strukturiert sein, dass sie in Bargeld beglichen werden, was normalerweise durch eine wenig gehandelte oder nicht konvertierbare Währung erfolgt.

Der Fonds kann diese Kontrakte abschließen, um sich gegen Wechselkursrisiken abzusichern oder das Engagement aufgrund von Währungsschwankungen von einer Währung zu einer anderen zu verschieben.

3.2 Islamische Profit-Rate-Swaps (IPRS)

Ein IPRS wird normalerweise außerbörslich verhandelt und gehandelt. Er umfasst den Austausch durch den Fonds mit einer anderen Partei bezüglich ihrer jeweiligen Verpflichtungen, um für einen festgelegten Zeitraum bestimmte Zahlungsströme zu erhalten. Ein zukünftiger Zahlungsstrom wird durch einen anderen ausgetauscht, basierend auf einem festgelegten Kapitalbetrag. Es handelt sich normalerweise um einen durch den Fonds getätigten Austausch von festverzinslichen Zahlungsströmen mit variabel verzinsten Zahlungsströmen. Der Fonds erhält somit ein variabel verzinstes Engagement.

Diese werden zur Verwaltung des Zinsänderungsrisikos verwendet. Swap-Vereinbarungen unterliegen Liquiditätsrisiken, also dem Risiko, dass der Fonds nicht in der Lage ist, einen Swap-Kontrakt an eine Drittpartei zu einem günstigen Preis zu verkaufen. Im Falle eines Zahlungsausfalls oder Konkurses einer Gegenpartei trägt der Fonds das Verlustrisiko für den Betrag, der erwartungsgemäß gemäß Swap-Vereinbarung eingehen sollte.

Die Gesellschaft wendet beim Fonds einen Risikomanagementprozess an, der ihr ermöglicht, die verschiedenen mit FDIs verbundenen Risiken genau zu beurteilen, zu überwachen und zu verwalten. Der Fonds darf nur die im Risikomanagementprozess aufgeführten FDIs verwenden, die von der Zentralbank freigegeben wurden. Der Anlageverwalter verwendet eine als „Commitment-Ansatz“ bekannte Risikomanagementtechnik, um das globale Engagement des Fonds zu kalkulieren und sicherzustellen, dass die Verwendung der FDIs durch den Fonds innerhalb der durch die Zentralbank festgelegten Beschränkungen erfolgt.

Auf Anfrage erhalten die Anteilinhaber zusätzliche Informationen über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschließlich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Das globale Engagement und der Verschuldungsgrad des Fonds (wie von der Zentralbank vorgeschrieben) in Bezug auf FDI beträgt nicht mehr als 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Ein einfacher Verschuldungsgrad wird wie folgt berechnet: globales Engagement geteilt durch den Nettoinventarwert des Fonds

4 RISIKOFAKTOREN

Für den Fonds gelten die Risikofaktoren, die unter den Überschriften von **Risikofaktoren** im Prospekt aufgeführt sind. Insbesondere die Risikofaktoren im Prospekt bezüglich Schwellenmärkten gelten für den Fonds. Dies umfasst politische, Abrechnungs-, Liquiditäts-, Währungs- und Aufbewahrungsrisiken, die mit Rechnungslegungsstandards in den Schwellenmärkten verbunden sind.

Außerdem gelten die folgenden Risikofaktoren:

Mit FDI verbundene Risiken:

Marktrisiken: Dies ist ein allgemeines Risiko. Der Wert eines bestimmten FDI kann sich auf eine Weise verändern, die den Interessen des Fonds zuwiderläuft. Außerdem ist die Nutzung derivativer Techniken nicht immer ein effektives Mittel für das Anlageziel des Fonds und kann sich manchmal auch als kontraproduktiv herausstellen.

Kontrolle und Überwachung: FDI sind hochgradig spezialisiert und erfordern spezifische Techniken und Risikoanalysen. Insbesondere erfordern die Nutzung und Komplexität von FDI die Aufrechterhaltung angemessener Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der abgeschlossenen Transaktionen, die Fähigkeit zur Beurteilung des Risikos, das ein FDI verstärken kann, und die Fähigkeit zur Prognostizierung der genauen Bewegung des relativen Preises, der Gewinnspanne und des Währungskurses.

Liquiditätsrisiko: Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes FDI schwer zu kaufen oder zu verkaufen ist. Ist eine Derivattransaktion besonders umfangreich oder der maßgebliche Markt illiquide, wie es bei zahlreichen privat ausgehandelten Derivaten der Fall ist, so kann möglicherweise eine Transaktion nicht abgeschlossen werden, um eine Position zu einem vorteilhaften Preis aufzulösen, eine Position zu beurteilen oder zu bewerten oder eine Risikobewertung vorzunehmen. Eine nachteilige Preisbewegung in einer FDI-Position kann ebenfalls zu einer Bargeldzahlung an die Gegenparteien führen, sodass wiederum der Verkauf von Anlagen unter ungünstigen Bedingungen erforderlich sein könnte für den Fall, dass der Fonds nicht genügend Bargeld bereitstellen kann.

Gegenpartei- und Abrechnungsrisiko: Der Fonds darf in Freiverkehrsmärkten derivative Transaktionen abschließen, die den Fonds von der Kreditwürdigkeit seiner Gegenparteien und deren Fähigkeiten die Bedingungen solcher Kontrakte zu erfüllen, abhängig machen. Der Fonds kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Gegenpartei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem betreffenden Kontrakt nicht nachkommen kann. Im Falle eines Konkurses oder einer Insolvenz einer Gegenpartei könnte es sein, dass der Fonds bei der Liquidierung der Position Verzögerungen hinnehmen muss und bedeutende Verluste erleidet, einschließlich Wertrückgänge während des Zeitraums, in dem der Fonds versucht, seine Rechte durchzusetzen, sowie der Unfähigkeit, Gewinne während eines solchen Zeitraums zu realisieren und der bei der Vollstreckung seiner Rechte angefallenen Gebühren und Ausgaben. Die Tatsache, dass die Derivate anstatt auf einem regulierten Markt auch außerbörslich abgeschlossen werden können, kann das Verlustpotential für den Fonds erhöhen.

Rechtliches Risiko: Es besteht die Möglichkeit, dass die Vereinbarungen über die derivativen Techniken gekündigt werden, zum Beispiel wenn in der Zwischenzeit die Steuer- oder Rechnungsprüfungsgesetze gegenüber denjenigen, die zur Zeit der Abmachung in Kraft standen, für illegal erklärt oder geändert wurden.

Es besteht ebenfalls ein Risiko, wenn solche Vereinbarungen rechtlich nicht durchsetzbar sind oder wenn die Derivatetransaktionen nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Sonstige Risiken: Die sonstigen Risiken bei der Verwendung von FDI umfassen das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von derivativen Finanzinstrumenten, die durch verschiedene erlaubte Bewertungsmethoden sowie dem Unvermögen von FDI, perfekt mit den zugrunde liegenden Währungen und Raten zu korrelieren. Viele FDI, insbesondere die außerbörslichen derivativen Finanzinstrumente, sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Außerdem kann die Bewertung nur durch eine begrenzte Anzahl von Marktexperten vorgenommen werden, die oft als Gegenparteien der zu bewertenden Transaktion agieren. Ungenaue Bewertungen können zu erhöhten Bargeldzahlungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust des Fonds führen. Derivative Finanzinstrumente korrelieren oder bilden nicht immer den Wert der Wertpapiere, Raten oder Indizes auf perfekte oder zumindest fast perfekte Weise nach, den sie verfolgen sollen.

Mit High-Yield-Instrumenten verbundene Risiken:

Ertrags- und Marktrisiken: Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren umfassen bestimmte Risiken einschließlich negativer Ertragsschwankungen, die mit den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen verbunden sind und den Markt für festverzinsliche Wertpapiere beeinflussen, sowie negativer Zinssatzänderungen und Renditevolatilität. Wenn die Zinssätze zurückgehen, kann man davon ausgehen, dass der Marktwert der festverzinslichen Wertpapiere des Fonds steigen. Andererseits, wenn die Zinssätze steigen, kann man davon ausgehen, dass der Marktwert der festverzinslichen Wertpapiere des Fonds zurückgehen.

Ausfallrisiko: Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, insbesondere in denjenigen, die ein Rating unter Investment Grade aufweisen, unterliegen dem Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommen könnte und der Fonds bei solchen Anlagen beträchtliche Verluste erleiden könnte. Der Fonds wird versuchen, solche Risiken durch eine gründliche Kreditnachforschung und eine sorgfältige Wertpapierauswahl zu begrenzen. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass der Fonds keine Wertpapiere kaufen wird, bei denen der Emittent anschließend zahlungsunfähig wird.

Liquiditätsrisiko: Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, insbesondere in denjenigen, die ein Rating unter Investment Grade aufweisen, können eine viel geringere Liquidität aufweisen als der Markt für Sukuk mit Investment Grade-Rating und gehen oft mit deutlich volatileren Preisen und größeren Spreads zwischen Geld- und Briefkursen beim Handeln einher. Der Markt ist manchmal sehr illiquide. Der Fonds muss eventuell Beteiligungen zu ungünstigen Preisen verkaufen, damit er genug Einnahmen hat, um Rücknahmen von Anteilen bezahlen zu können. Es kann schwierig werden, illiquide Wertpapiere zu ungefähr dem Kurs zu verkaufen, mit denen sie während des normalen Geschäftsgangs in sieben Tagen oder weniger bewertet wurden. Wenn Anlagen nicht sofort zum gewünschten Zeitpunkt oder Kurs verkauft werden können, muss der Fonds vielleicht einen niedrigeren Kurs in Kauf nehmen, oder er ist nicht imstande, das Wertpapier überhaupt zu verkaufen, oder er muss vielleicht auf andere Anlagemöglichkeiten verzichten. Diese Punkte können sich alle auf den Fonds auswirken.

Zinsänderungsrisiko: Der Fonds unterliegt Zinsänderungsrisiken. Der Wert eines festverzinslichen Wertpapiers wird generell steigen, wenn die Zinssätze fallen. Wenn jedoch die Zinssätze steigen, fällt der Wert des festverzinslichen Wertpapiers. Das Zinsänderungsrisiko ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich solche Bewegungen negativ auf den Wert eines Wertpapiers oder – im Falle des Fonds – auf seinen Nettoinventarwert negativ auswirkt. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten neigen dazu, sensibler auf Zinsänderungsrisiken zu reagieren als kurzfristigere Wertpapiere. Infolgedessen tendieren langfristigere Wertpapiere dazu, für dieses zusätzliche Risiko höhere Renditen anzubieten. Während sich Zinssatzänderungen eventuell auf die Gewinn-/Kuponeinnahmen des Fonds auswirken, können solche Änderungen den Nettoinventarwert der Anteile des Fonds auf täglicher Basis positiv oder negativ beeinflussen.

Hypothekarisch undforderungsbesicherte Wertpapiere: Der Fonds darf in scharia-konformen hypothekarisch undforderungsbesicherten Wertpapieren anlegen. Hypothekarisch besicherte Wertpapiere unterscheiden sich von herkömmlichen Schuldtiteln, da das Kapital während der Laufzeit des Wertpapiers und nicht erst bei Fälligkeit zurückgezahlt wird. Der Fonds darf außerplanmäßige Vorauszahlungen von Kapital vor dem Fälligkeitsdatum des Wertpapiers erhalten durch freiwillige Vorauszahlungen, Refinanzierung oder Zwangsvollstreckung der zugrundeliegenden Hypothekenfinanzierung. Für den Fonds bedeutet dies ein Verlust der erwarteten Rendite. Außerdem hat der Fonds vielleicht einen Teil seiner Kapitalanlage mit einem Aufschlag bezahlt. Hypothekentilgungen nehmen für gewöhnlich zu, wenn die Zinssätze fallen. Hypothekarisch besicherte Wertpapiere unterliegen ebenfalls dem Verlängerungsrisiko. Ein unerwarteter Anstieg der Zinssätze könnte die Tilgungsrate bei hypothekarisch besicherten Wertpapieren reduzieren und ihre Laufzeit verlängern. Dies könnte dazu führen, dass der Kurs von hypothekarisch besicherten Wertpapieren sensibler gegenüber Zinsänderungen ist. Die Emittenten forderungsbesicherter Wertpapiere verfügen nur über die begrenzte Fähigkeit, das Sicherungsrecht in den zugrundeliegenden Vermögenswerten durchzusetzen, und die Bonitätsverbesserungen, die gegebenenfalls zur

Unterstützung der Wertpapiere bereitgestellt wurden, sind vielleicht unzureichend, um die Anleger im Falle eines Zahlungsausfalls zu schützen. Wie hypothekarisch besicherte Wertpapiere unterliegenforderungsbesicherte Wertpapiere Tilgungs- und Verlängerungsrisiken.

Sukuk-Anlagerisiko: Kursänderungen bei Sukuk werden hauptsächlich durch Zinssatzentwicklungen in den Kapitalmärkten beeinflusst, die wiederum durch makroökonomische Faktoren beeinflusst werden. Sukuk können in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn die Zinssätze der Kapitalmärkte steigen. Wenn jedoch die Zinssätze der Kapitalmärkte fallen, können Sukuk im Wert steigen. Die Kursänderungen hängen ebenfalls von Laufzeit oder Restlaufzeit der Sukuk ab. Im Allgemeinen sind Sukuk mit kürzeren Laufzeiten weniger Preisrisiken ausgesetzt als Sukuk mit längeren Laufzeiten. Normalerweise haben sie niedrigere Renditen und – aufgrund der häufiger auftretenden Fälligkeitstermine der Wertpapierportfolios – verursachen höhere Reinvestitionskosten. Staatsanleihen-Sukuk („Staatsanleihen-Sukuk“) sind Sukuk, die von Staaten oder staatsnahen Institutionen herausgegeben oder garantiert werden. Die Anlage in Staatsanleihen-Sukuk, die von Staaten, ihren Behörden oder durch ihre Mitwirkung („staatliche Stellen“) herausgegeben oder garantiert werden, geht mit einem hohen Maß an Risiko einher. Die staatliche Stelle, welche die Rückzahlung der Staatsanleihen-Sukuk kontrolliert, ist eventuell außerstande oder nicht gewillt, das Kapital und/oder die Rendite bei Fälligkeit gemäß den Bedingungen eines solchen Schuldtitels zurückzuzahlen aufgrund von spezifischen Faktoren, einschließlich unter anderem (i) deren Devisenreserven, (ii) der verfügbaren Menge ihrer Devisen zum Zeitpunkt der Rückzahlung, (iii) deren Unvermögen zur Umsetzung politischer Reformen, und (iv) deren Politik in Bezug auf den Internationalen Währungsfonds. Inhaber von Staatsanleihen-Sukuk können ebenfalls von zusätzlichen Einschränkungen in Bezug auf Emittenten von Staatsanleihen betroffen sein, wie z. B. von: (i) der einseitigen Umschuldung eines solchen Schuldtitels durch den Emittenten und (ii) den eingeschränkten Rechtswegen, die gegen den Emittenten zur Verfügung stehen (im Falle von Zahlungsausfall oder einer Verzögerung der Rückzahlung).

CoCo-Wertpapiere (Contingent Convertible Securities):

Während CoCos teilweise die gleichen Risiken aufweisen wie Wandelanleihen (d. h. Marktrisiko, Ausfallrisiko und Zinsrisiko), gibt es auch zusätzliche Risiken, die speziell für diese Anlagekategorie gelten, z. B. das Wandlungsrisiko im Falle einer Änderung der Kapitalquote eines Emittenten, sodass diese unter einem vordefinierten Niveau liegt. Die Wandlungsauslöser und die Auslöserniveaus für die Wandlung von CoCos variieren je nach den spezifischen Bedingungen der Emission. Das Auftreten eines Auslösereignisses für die Wandlung ist per se unvorhersehbar und hängt von verschiedenen Faktoren ab, die zu einem großen Teil außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen. Zusätzlich zu dem vorstehend genannten Risiken und dem Risiko einer späten Wandlung unterliegen CoCos dem Risiko der Kuponstornierung. Die Kuponzahlungen liegen vollständig im Ermessen des Emittenten und können jederzeit für einen beliebigen Zeitraum storniert werden, wobei die stornierten Zahlungen abgeschrieben werden. Dies kann letztendlich zu einem Fehlbewertungsrisiko führen. CoCos können auch aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Rückkaufklauseln unterliegen, die dem Emittenten im Falle von Veränderungen der aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Situation einen Rückkauf ermöglichen. CoCos weisen tendenziell eine höhere Kursvolatilität und ein höheres Liquiditätsrisiko auf als andere Wertpapiere, die die Anleger nicht den vorgenannten Risiken aussetzen. Bitte beachten, Sie dass obwohl es sich bei Sukuk um nicht verzinsliche Finanzinstrumente handelt, deren Kursbewegungen mit den Zinssätzen verglichen werden. Daher führt die Anlage in Sukuk dazu, dass der Fonds den Bewegungen der Zinssätze ausgesetzt wird. Obwohl der Fonds nicht in verzinsliche Finanzinstrumente anlegt, stehen die oben benannten Zinssätze in Beziehung zum allgemeinen Zinssatz des betreffenden Staates, was sich auf den Wert der Sukuk auswirken kann.

EINE ANLAGE IN DIE ANTEILE DES FONDS IST SPEKULATIV UND BIRGT EIN GEWISSES RISIKO IN SICH. DAHER SOLLTEN ZUKÜNTIGE ANLEGER DIE RISIKOFAKTOREN BEACHTEN. BEI DIESEN RISIKOFAKTOREN HANDELT ES SICH NICHT UNBEDINGT UM EINE VOLLSTÄNDIGE LISTE ALLER RISIKOFAKTOREN, DIE MIT EINER ANLAGE IN DEN FONDS VERBUNDEN SIND.

BEVOR ZUKÜNTIGE ANLEGER IN DEN FONDS ANLEGEN, SOLLTEN SIE AUSWERTEN, OB SIE DIE RISIKEN AKZEPTIEREN, DIE SIE DURCH DEN KAUF VON ANTEILEN DES FONDS EINGEHEN. WIR ERHEBEN KEINEN ANSPRUCH DARAUF, DASS DIE LISTE DER RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE MIT DIESEM ANGEBOT VERBUNDENEN RISIKEN VOLLSTÄNDIG IST.

ZUKÜNTIGE ANLEGER SOLLTEN DEN GESAMTEN PROSPEKT SOWIE DIESER NACHTRAG LESEN UND ALLE INFORMATIONEN SORGFÄLTIG AUSWERTEN, DIE SIE ALS NOTWENDIG ERACHTEN; BEVOR SIE SICH DAZU ENTSCHEIDEN IN DEN FONDS ANZULEGEN.

5 DIVIDENDENPOLITIK

Für den Fonds gilt die unter der Überschrift **Dividendenpolitik** des Prospekts aufgeführte allgemeine Dividendenpolitik, außer wenn die Direktoren berechtigt sind, Dividenden nur aus den Nettoeinnahmen (bestehend aus realisiertem Einnahmen abzüglich Ausgaben) und/oder dem Nettoergebnis der realisierten Gewinne und Verluste des Fonds zu zahlen. Dividenden werden nicht aus nicht realisierten Einnahmen oder nicht realisierten Gewinnen bezahlt.

Die Dividenden der unten aufgeführten ausschüttenden Anteile werden wie folgt beschlossen:

- 1) Bei den ausschüttenden Anteilen in USD und SGD werden die Dividenden quartalsweise jeweils im Juni, September, Dezember und März beschlossen;
- 2) Bei den ausschüttenden Anteilen in Euro und GBP werden die Dividenden jährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds beschlossen.

Die Dividenden aller ausschüttenden Anteile werden innerhalb von 30 Tagen ab dem oben aufgeführten Beschlussdatum der betreffenden Dividenden gezahlt.

Diese Dividenden können auch bar bezahlt werden. In diesem Fall werden sie durch telegrafische Geldüberweisung an das vom Anteilinhaber angegebene Konto auf sein Risiko und zu seinen Lasten gezahlt.

Die Direktoren haben nicht die Absicht, eine Dividende für die unten aufgeführten thesaurierenden Anteile zu beschließen. Sämtliche ausschüttungsfähigen Beträge, die solchen thesaurierenden Anteilen zurechenbar sind, verbleiben weiterhin innerhalb der Vermögenswerte des Fonds und werden im Nettoinventarwert der thesaurierenden Anteile widergespiegelt.

6 WICHTIGE INFORMATION ZUM KAUF UND VERKAUF

Verfügbare Anteilsklassen

Die Anteile im Fonds werden wie folgt in verschiedenen Klassen verfügbar sein:

USD A-Klasse Thesaurierende Anteile

USD A-Klasse Ausschüttende Anteile

Euro A-Klasse Thesaurierende Anteile

Euro A-Klasse Ausschüttende Anteile

SGD A-Klasse Thesaurierende Anteile

SGD A-Klasse Ausschüttende Anteile (gemeinsam bezeichnet als **Anteile der A-Klasse**)

USD I-Klasse Thesaurierende Anteile

USD I-Klasse Ausschüttende Anteile

Euro I-Klasse Thesaurierende Anteile

Euro I-Klasse Ausschüttende Anteile

GBP I-Klasse Thesaurierende Anteile

GBP I-Klasse Ausschüttende Anteile

SGD I-Klasse Thesaurierende Anteile

SGD I-Klasse Ausschüttende Anteile (gemeinsam bezeichnet als **Anteile der I-Klasse**)

GBP R-Klasse Thesaurierende Anteile

GBP R-Klasse Ausschüttende Anteile (gemeinsam bezeichnet als **Anteile der R-Klasse**)

Erstausgabezeitraum

Ab 9:00 am Geschäftstag nach dem Datum dieses Nachtrags bis 17:30 (irischer Zeit) am 31. Mai 2019 oder einem früheren oder späteren Datum, das von den Direktoren festgelegt und der Zentralbank regelmäßig mitgeteilt wird:

Erstausgabekurs

10,00 USD pro Anteil (oder seinen Gegenwert in einer anderen Währung).

Annahmefrist

10:00 (irischer Zeit) am betreffenden Handelstag oder zu einem anderen Zeitpunkt, der durch die Direktoren festgelegt und der den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird, vorausgesetzt, dieser befindet sich am oder vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt. Die Direktoren können vereinbaren, nach der Annahmefrist bestimmte Anträge anzunehmen, jedoch vor dem Bewertungszeitpunkt sowie nach eigenem Ermessen und bei außergewöhnlichen Umständen.

Handelstag

Jeder Geschäftstag und/oder sonstiger Tag, den die Direktoren mit Zustimmung des Verwalters festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen, vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt.

Geschäftstag

Ein Tag, an dem die Banken in Irland für normale Geschäftstätigkeiten geöffnet sind oder andere Tage, die von den Direktoren festgelegt werden und die den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt werden.

Mindestbestand

Anteile der A-Klasse: 1.000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung

Anteile der I-Klasse: 1.000.000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung
Anteile der R-Klasse: 1.000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung

Anfängliche Mindestzeichnung

Anteile der A-Klasse: 1.000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung

Anteile der I-Klasse: 1.000.000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung

Anteile der R-Klasse: 1.000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung

Die Direktoren können nach eigenem Ermessen die Beschränkungen für die Mindestzeichnungen und/oder Zeichnungen aufheben.

Mindestrücknahmewert

Keiner

Abrechnungstag

Im Falle von Zeichnungen müssen die freigegebenen Zeichnungsbeträge am oder vor dem dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Im Falle von Rücknahmen werden Zahlungen von Rücknahmeverlösen in der Regel am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag abgewickelt (T+3), auf jeden Fall jedoch innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag (T+10). Zahlungen werden nur auf ein auf den Namen des registrierten Anteilinhabers lautendes Konto geleistet. Es werden keine Zahlungen an Dritte vorgenommen.

Basiswährung

US-Dollar (USD)

Bewertungszeitpunkt

10:00 (irischer Zeit) am betreffenden Handelstag, sofern nichts anderes durch die Direktoren festgelegt und die Anteilinhaber diesbezüglich im Voraus informiert wurden.

Erstausgabeaufschlag

Bis zu 1,00 % des Anlagebetrags in Anteile der A-Klasse. Bei Anteilen der I-Klasse und der R-Klasse ist kein Erstausgabeaufschlag fällig.

Handel in Sachwerten

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen darf nicht mittels Zeichnung und Ausschüttungen von Anlagen in Sachwerten anstelle von Bargeld erfolgen.

7 GEBÜHREN UND AUSGABEN

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr, die in der untenstehenden Tabelle aufgeführt ist.

Anteilkategorie	Anlagenverwaltungsgebühr (% des Nettoinventarwerts pro Jahr)
A-Klasse	1,00 %
I-Klasse	0,70 %
R-Klasse	0,70 %

Diese Gebühr fällt an und wird bei jedem Bewertungstag berechnet. Sie ist monatlich im Nachhinein zahlbar. Der Anlageverwalter hat ebenfalls Anspruch darauf, alle ihm entstehenden angemessenen Kosten und Ausgaben aus dem Fondsvermögen erstattet zu bekommen.

Die anfänglichen Kosten einschließlich Gebühren und Ausgaben in Bezug auf die Genehmigung des Fonds werden erwartungsgemäß nicht höher ausfallen als 40.000 USD. Diese werden vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Alle sonstigen aus dem Fondsvermögen zahlbaren Gebühren und Ausgaben werden im Prospekt unter der Überschrift **Gebühren und Ausgaben** aufgeführt.

8 BÖRSENZULASSUNG

Bei der Euronext Dublin wurde die Zulassung der ausgegebenen und zur Ausgabe verfügbaren Anteile des Fonds zur Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin beantragt.

9 SONSTIGES

Zum Datum dieses Nachtrags besteht ein weiterer Fonds der Gesellschaft, nämlich der Islamic ASEAN Equity Fund.

10 ERENNUNG EINES ODER MEHRERER SCHARIA-BERATER

Die Gesellschaft hat das ausschließliche Recht, einen oder mehrere Scharia-Berater für den Fonds sowie ohne

Genehmigung der Anteilinhaber zu ernennen.

Anhang für den

Islamic ASEAN Equity Fund

30. November 2018

CIMB-Principal Islamic Asset Management (Ireland) plc

Dieser Anhang enthält besondere Informationen zum Islamic ASEAN Equity Fund (der „Fonds“), einem Fonds der CIMB-Principal Islamic Asset Management (Ireland) plc (die „**Investmentgesellschaft**“), einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, deren Fonds getrennt haften, auf die irische Recht Anwendung findet und die von der irischen Zentralbank (die „**Zentralbank**“) als Gesellschaft für die gemeinschaftliche Investition in übertragbare Wertpapiere gemäß den Regulierungsbestimmungen zugelassen wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft, deren Namen im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jegliche angemessene Sorgfalt angewendet haben, um zu gewährleisten, dass Nachfolgendes zutrifft), entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen, und in Ihnen ist nichts ausgelassen, das sich auf die Bedeutung dieser Informationen auswirken könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen entsprechend die Verantwortung.

Dieser Anhang ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 30. November 2018 (der „Prospekt**“) und muss zusammen mit diesem gelesen werden.**

Wörter und Begriffe, die im Prospekt definiert sind, haben bei ihrer Verwendung in diesem Anhang dieselbe Bedeutung, sofern sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt.

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLAGEZIEL UND -GRUNDSÄTZE UND PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS ...	113
2	ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	114
3	DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE (FDI)	115
4	RISIKOFAKTOREN.....	116
5	UNTERANLAGEBERATER	117
6	DIVIDENDENPOLITIK.....	117
7	WICHTIGE INFORMATIONEN HINSICHTLICH ERWERB UND VERÄUSSERUNG	117
8	GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	119
9	ZULASSUNG ZUM BÖRSENHANDEL	119
10	ERNENNUNG EINES ODER MEHRERER SCHARIA-BERATER	119
11	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	120

1 Anlageziel und -grundsätze und Profil eines typischen Anlegers

1.1 Anlageziel:

Das mit dem Fonds verfolgte Anlageziel ist die Erzielung mittel- bis langfristigen Kapitalwachstums.

1.2 Anlagegrundätze:

Der Fonds verfolgt dieses Ziel, indem er in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere einschließlich von Depository Receipts von Unternehmen investiert, die ihren Sitz im Raum des Verbands Südostasiatischer Nationen (*Association of South East Asian Nations* – „**ASEAN**“) haben, bzw. die ihr Kerngeschäft in diesem Raum ausüben, und die nach Ansicht des Anlageverwalters am Markt fehlbewertet sind und ein erhebliches Wachstumspotenzial aufweisen.

Alle vom Fonds erworbenen Wertpapiere (abgesehen von den zulässigen nicht börsennotierten Anlagen) werden an den in Anhang II genannten Märkten notiert oder gehandelt, sofern sich die Märkte in der ASEAN-Region befinden. Dazu gehören insbesondere Indonesien, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam, Laos, Myanmar, Kambodscha und Brunei Darussalam sowie andere Länder in der ASEAN-Region, wie vom Anlageverwalter jeweils angegeben. Anlagen sind nur zulässig, wenn die für den Markt zuständige Regulierungsbehörde ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) ist – weitere Einzelheiten hierzu finden Sie unter www.iosco.org.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in ergänzende liquide Mittel (*ancillary liquid assets*) wie Bankeinlagen und von staatlichen und staatsähnlichen Stellen sowie Unternehmen ausgegebene fest oder variabel verzinsliche Instrumente, insbesondere Commercial Paper, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate und Sukuk, investieren, denen von einer anerkannten Rating-Agentur wie Moody's oder Standard & Poor's Anlagequalität zuerkannt wurde oder nicht.

Der Fonds kann darüber hinaus bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Scharia-konforme, für OGAW zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen und Scharia-konforme börsengehandelte Fonds (ETF) investieren, deren Bestandteile aus den Arten von Instrumenten bestehen, in die der Fonds direkt investieren kann.

Für alle vom Fonds erworbenen Wertpapiere oder sonstigen Instrumente gelten die in den Anlagerichtlinien der Scharia (*Shariah Investment Guidelines*) festgelegten Richtlinien, wie im nachfolgenden Abschnitt Anlagebeschränkungen erläutert.

Da der Fonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Märkten der Schwellenländer anlegt, sollte eine Anlage in den Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios bilden und ist nicht für alle Anleger geeignet.

1.3 Profil eines typischen Anlegers:

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs erzielen möchten und bereit sind, einen mittleren Risikograd und von Zeit zu Zeit eine mittlere Schwankung des Nettoinventarwerts unter normalen Marktbedingungen zu akzeptieren.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Für den Fonds gelten die unter der Überschrift Anlagebeschränkungen im Prospekt beschriebenen Anlagebeschränkungen.
- 2.2 Zusätzlich gelten folgende Beschränkungen:
- (a) Die Anlagen des Fonds in Scharia-konformen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten dürfen 15 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten;
 - (b) Die Anlagen des Fonds in übertragbaren Scharia-konformen Wertpapieren (einschließlich Sukuk) dürfen nicht mehr als 10 % der durch einen einzigen Emittenten ausgegebenen Wertpapiere ausmachen;
 - (c) Die Anlagen des Fonds in Scharia-konformen Geldmarktinstrumenten dürfen 10 % der von einem einzelnen Emittenten begebenen Instrumente nicht überschreiten;
- Hinweis:** Diese Begrenzung kann außer Acht gelassen werden, wenn das Scharia-konforme Geldmarktinstrument kein vorgegebenes Emissionsvolumen hat.
- (d) Der Wert der Scharia-konformen OTC-Derivattransaktionen des Fonds mit einer einzigen Gegenpartei darf nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen, und das Engagement des Fonds in Derivatpositionen darf zu keinem Zeitpunkt den Nettoinventarwert des Fonds überschreiten;
 - (e) Die Anlagen des Fonds in Scharia-konformen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen 25 % der gesamten ausgegebenen Anteile/Aktien eines Scharia-konformen Organismus für gemeinsame Anlagen nicht überschreiten.
 - (f) Im Falle von Kreuzbeteiligungen in einem Schwesterteilfonds der Gesellschaft gelten die folgenden zusätzlichen Beschränkungen:
 - (i) Es wird nicht in einem Teilfonds angelegt, der selbst Anteile anderer Teilfonds innerhalb der Gesellschaft hält;
 - (ii) der Satz der jährlichen Anlageverwaltungsgebühr, die den Anlegern des Fonds in Bezug auf den Teil der Vermögenswerte des Fonds, der in den Anteilen der anderen Teilfonds der Gesellschaft investiert ist (die **Empfängerfonds**), in Rechnung gestellt werden kann (unabhängig davon, ob eine solche Gebühr direkt auf Fondsebene, indirekt auf Ebene der Empfängerfonds oder durch eine Kombination beider Möglichkeiten bezahlt wird) darf nicht höher sein als der Satz der maximalen jährlichen Anlageverwaltungsgebühr, die den Anlegern des Fonds in Bezug auf den Saldo der Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden kann, sodass es nicht zu einer doppelten Erhebung der jährlichen Anlageverwaltungsgebühr für den Fonds infolge seiner Anlagen in dem Empfängerfonds kommt.
- 2.3 Für den Fonds gelten die unter der Überschrift „Anlagerichtlinien der Scharia“ im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagebeschränkungen. Die folgenden Bestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Anlagerichtlinien der Scharia in Bezug auf den Fonds:
- (a) Scharia-konforme Wertpapiere, die in der im Dow Jones Islamic Market Index enthaltenen Liste Scharia-konformer Wertpapiere aufgeführt sind. Nähere Angaben zum Index erhalten Sie unter www.djindexes.com.
 - (b) Wertpapiere, die nicht in der vom Dow Jones Islamic Market Index genehmigten Liste Scharia-

konformer Wertpapiere enthalten sind, müssen den folgenden vom Scharia-Berater genehmigten Richtlinien entsprechen:

- (c) Es ist nicht gestattet, in Unternehmen anzulegen, welche direkt aktiv sind in und/oder über 5 % ihrer Einnahmen (kumulativ) durch die Herstellung und/oder den Verkauf und/oder Vertrieb der folgenden Güter und Dienstleistungen erzielen:
 - (i) Alkohol;
 - (ii) Tabak;
 - (iii) Produkte auf Basis von Schweinefleisch;
 - (iv) konventionelle Finanzdienstleistungen (Bankgeschäfte, Versicherungen usw.);
 - (v) Waffen und Rüstungsprodukte
 - (vi) Unterhaltung (Hotels, Spielcasinos/Glücksspiel, Kino, Pornografie, Musik usw.).
- (d) Anlagen in Unternehmen, welche die folgenden Kriterien erfüllen, sind nicht zulässig:
 - (i) Der Quotient aus den Gesamtverbindlichkeiten dividiert durch die gleitende durchschnittliche Marktkapitalisierung der jeweils letzten 24 Monate entspricht mindestens 33 %, wobei „Gesamtverbindlichkeiten“ den kurzfristigen Verbindlichkeiten zuzüglich den langfristigen Verbindlichkeiten entspricht;
 - (ii) der Quotient aus der Summe der Barmittel eines Unternehmens sowie seiner verzinslichen Wertpapiere dividiert durch die gleitende durchschnittliche Marktkapitalisierung der jeweils letzten 24 Monate entspricht mindestens 33 %; und
 - (iii) der Quotient aus den Forderungen dividiert durch die gleitende durchschnittliche Marktkapitalisierung der jeweils letzten 24 Monate entspricht mindestens 33 %, wobei „Forderungen“ kurzfristige und langfristige Forderungen bezeichnet.
- (e) Bankeinlagen werden in Scharia-konformen Konten, die bei lizenzierten islamischen Finanzinstituten eröffnet wurden, oder auf unverzinsliche Konten eingezahlt. Weiterhin ist es dem Fonds nicht gestattet, in verzinslichen Anlagen anzulegen und Zinseinnahmen anzuerkennen.
- (f) Geldmarktinstrumente, die durch andere Scharia-Berater oder Komitees gebilligt werden, müssen durch den Scharia-Berater nach Überprüfung der relevanten Dokumente, z. B. den allgemeinen Vertragsbedingungen und den Erklärungen und Anerkennungen der Scharia, genehmigt werden;
- (g) Scharia-konforme, für OGAW zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch andere Scharia-Berater oder Komitees gebilligt werden, müssen durch den Scharia-Berater nach Überprüfung der relevanten Dokumente, z. B. den allgemeinen Vertragsbedingungen und den Erklärungen und Anerkennungen der Scharia, genehmigt werden;
- (h) FDI, die durch andere Scharia-Berater oder Komitees gebilligt werden, müssen durch den Scharia-Berater nach Überprüfung der relevanten Dokumente, z. B. den allgemeinen Vertragsbedingungen und den Erklärungen und Anerkennungen der Scharia, genehmigt werden.

3 Derivative Finanzinstrumente (FDI)

Der Fonds darf in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen, Bedingungen und Grenzen, die durch die Zentralbank festgelegt sind, islamische Devisenterminkontrakte und islamische Profit-Rate-Swaps für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung abschließen.

Nun folgt eine Beschreibung der Arten von FDI, die durch den Fonds genutzt werden dürfen:

3.1 Islamische Devisenterminkontrakte

Die Basiswährung des Fonds ist USD. Das Engagement in anderen Währungen als USD kann nach Ermessen des Anlageverwalters durch Scharia-konforme Devisentermingeschäfte vollständig oder teilweise gegen den USD abgesichert werden. Dabei handelt es sich um nicht standardisierte, verhandelte Freiverkehrsgeschäfte (OTC/Over the Counter) zwischen zwei Parteien, um eine Währung zu einem festgelegten zukünftigen Zeitpunkt und zu einem heute vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

Sie reduzieren das Engagement des Fonds in Bezug auf Wertänderungen der Währung, die er liefern wird, und erhöhen sein Engagement in Bezug auf Wertänderungen der Währung, die er für die Laufzeit des Vertrags erhalten wird. Diese Terminkontrakte können ebenfalls nicht lieferbarer Natur und so strukturiert sein, dass sie in Bargeld beglichen werden, was normalerweise durch eine wenig gehandelte oder nicht konvertierbare Währung erfolgt.

Der Fonds kann diese Kontrakte abschließen, um sich gegen Wechselkursrisiken abzusichern oder das Engagement aufgrund von Währungsschwankungen von einer Währung zu einer anderen zu verschieben.

3.2 Islamische Profit-Rate-Swaps (IPRS)

Ein IPRS wird außerbörslich verhandelt und gehandelt. Er umfasst den Austausch durch den Fonds mit einer anderen Partei bezüglich ihrer jeweiligen Verpflichtungen, um für einen festgelegten Zeitraum bestimmte Zahlungsströme zu erhalten. Ein zukünftiger Zahlungsstrom wird gegen einen anderen ausgetauscht, basierend auf einem festgelegten Kapitalbetrag. Es handelt sich normalerweise um einen durch den Fonds getätigten Austausch von festverzinslichen Zahlungsströmen gegen variabel verzinsten Zahlungsströme. Der Fonds erhält somit ein variabel verzinstes Engagement.

Diese werden zur Verwaltung des Zinsänderungsrisikos verwendet. Swap-Vereinbarungen unterliegen Liquiditätsrisiken, also dem Risiko, dass der Fonds nicht in der Lage ist, einen Swap-Kontrakt an eine Drittpartei zu einem günstigen Preis zu verkaufen. Im Falle eines Zahlungsausfalls oder Konkurses einer Gegenpartei trägt der Fonds das Verlustrisiko für den Betrag, der erwartungsgemäß gemäß Swap-Vereinbarung eingehen sollte.

Die Gesellschaft wendet beim Fonds einen Risikomanagementprozess an, der ihr ermöglicht, die verschiedenen mit FDI verbundenen Risiken genau zu beurteilen, zu überwachen und zu verwalten. Der Fonds darf nur die im Risikomanagementprozess aufgeführten FDI verwenden, die von der Zentralbank freigegeben wurden. Der Anlageverwalter verwendet eine als „Commitment-Ansatz“ bekannte Risikomanagementtechnik, um das globale Engagement des Fonds zu kalkulieren und sicherzustellen, dass die Verwendung der FDI durch den Fonds innerhalb der durch die Zentralbank festgelegten Beschränkungen erfolgt. Auf Anfrage erhalten die Anteilinhaber zusätzliche Informationen über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschließlich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Das globale Engagement und der Verschuldungsgrad des Fonds (wie von der Zentralbank vorgeschrieben) in Bezug auf FDI beträgt nicht mehr als 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Ein einfacher Verschuldungsgrad wird wie folgt berechnet: globales Engagement geteilt durch den Nettoinventarwert des Fonds.

4 Risikofaktoren

Die im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren gelten für den Fonds.

EINE ANLAGE IN DEN FONDS IST SPEKULATIV UND MIT RISIKEN VERBUNDEN. ENTSPRECHEND SOLLTEN ANLAGEINTERESSENTEN DIE RISIKOFAKTOREN BERÜCKSICHTIGEN. DIESE RISIKOFAKTOREN STELLEN MÖGLICHERWEISE KEINE ABSCHLIESSENDE LISTE ALLER MIT EINER ANLAGE IN DEN FONDS VERBUNDENEN RISIKOFAKTOREN DAR.

VOR DER ENTSCHEIDUNG ZU EINER ANLAGE IN DEN FONDS SOLLTEN ANLAGEINTERESSENTEN EINE EINSCHÄTZUNG DARÜBER VORNEHMEN, OB SIE BEREIT SIND, DIE MIT EINEM ERWERB VON ANTEILEN DES FONDS FÜR SIE ENTSTEHENDEN RISIKEN ZU TRAGEN. DIE LISTE DER RISIKOFAKTOREN STELLT KEINE VOLLSTÄNDIGE ERLÄUTERUNG DER MIT DIESEM ANGEBOT VERBUNDENEN RISIKEN DAR.

ANLAGEINTERESSENTEN SOLLTEN DEN GESAMTEN PROSPEKT UND DIESEN ANHANG DURCHLESEN SOWIE ALLE SONSTIGEN VON IHNEN ALS NOTWENDIG ERACHTETEN INFORMATIONEN VOLLSTÄNDIG AUSWERTEN, BEVOR SIE EINE ENTSCHEIDUNG ÜBER EINE ANLAGE IN DEN FONDS TREFFEN.

5 Unteranlageberater

Der Anlageverwalter hat die CIMB-Principal Asset Management Berhad („CPAM“) zum Unteranlageberater des Fonds bestellt. CPAM bietet eine nicht-diskretionäre Portfolioverwaltung. Weitere Einzelheiten zur CPAM enthält der Abschnitt **Unteranlageberater** im Prospekt.

6 Dividendenpolitik

Für den Fonds gilt die unter der Überschrift Dividendenpolitik des Prospekts aufgeführte allgemeine Dividendenpolitik, außer wenn die Direktoren berechtigt sind, Dividenden nur aus den Nettoeinnahmen (bestehend aus realisiertem Einnahmen abzüglich Ausgaben) und/oder dem Nettoergebnis der realisierten Gewinne und Verluste des Fonds zu zahlen. Dividenden werden nicht aus nicht realisierten Einnahmen, nicht realisierten Gewinne oder Verlusten bezahlt.

Dividenden für die nachstehend in Abschnitt 7 aufgeführten „ausschüttenden Anteile“ werden für ausschüttende Anteile in USD, SGD, Euro und GBP beschlossen. Die Dividenden werden jährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds beschlossen.

Die Dividenden aller ausschüttenden Anteile werden innerhalb von 30 Tagen ab dem oben aufgeführten Beschlussdatum der betreffenden Dividenden gezahlt.

Diese Dividenden können auch bar bezahlt werden. In diesem Fall werden sie durch telegrafische Geldüberweisung an das vom Anteilinhaber angegebene Konto auf sein Risiko und zu seinen Lasten gezahlt.

Die Direktoren haben nicht die Absicht, eine Dividende für die nachstehend in Abschnitt 7 aufgeführten „thesaurierenden Anteile“ zu beschließen. Sämtliche ausschüttungsfähigen Beträge, die solchen thesaurierenden Anteilen zurechenbar sind, verbleiben weiterhin innerhalb der Vermögenswerte des Fonds und werden im Nettoinventarwert der thesaurierenden Anteile widergespiegelt.

7 Wichtige Informationen hinsichtlich Erwerb und Veräußerung

Anteile am Fonds werden in den folgenden unterschiedlichen Klassen erhältlich sein:

Thesaurierende USD-Anteile der Klasse A

Ausschüttende USD-Anteile der Klasse A

Thesaurierende EUR-Anteile der Klasse A

Ausschüttende EUR-Anteile der Klasse A

Thesaurierende SGD-Anteile der Klasse A

Ausschüttende SGD-Anteile der Klasse A (zusammen die **Anteile der Klasse A**)

Thesaurierende GBP-Anteile der Klasse R

Ausschüttende GBP-Anteile der Klasse R (zusammen die **Anteile der Klasse R**)

Thesaurierende USD-Anteile der Klasse I

Ausschüttende USD-Anteile der Klasse I

Thesaurierende EUR-Anteile der Klasse I

Ausschüttende EUR-Anteile der Klasse I

Thesaurierende GBP-Anteile der Klasse I

Ausschüttende GBP-Anteile der Klasse I

Thesaurierende SGD-Anteile der Klasse I

Ausschüttende SGD-Anteile der Klasse I (zusammen die **Anteile der Klasse I**)

Erstangebotszeitraum außer in Bezug auf die thesaurierenden USD-Anteile der Klassen A und I Anteile

Ab 9.00 Uhr am 3. Dezember 2018 bis 17.30 Uhr (Irischer Zeit) am 31. März 2019 oder bis zu einem vom Verwaltungsrat bestimmten und der Zentralbank regelmäßig mitgeteilten früheren oder späteren Zeitpunkt.

Erstausgabepreis außer in Bezug auf die thesaurierenden USD-Anteile der Klassen A und I

10,00 USD je Anteil (bzw. ein entsprechender Betrag in einer anderen Währung).

Handelsschluss

10.00 Uhr (Irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag oder ein vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, mit der Maßgabe, dass dieser spätestens auf den Bewertungszeitpunkt fällt. Der Verwaltungsrat kann beschließen, in Ausnahmefällen bestimmte Anträge in seinem Ermessen nach dem Handelsschluss jedoch vor dem Bewertungszeitpunkt anzunehmen.

Handelstag

Ein vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwaltungsstelle bestimmter und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilter Bankgeschäftstag bzw. sonstiger Tag, mit der Maßgabe, dass es mindestens alle 14 Tage einen Handelstag geben muss.

Bankgeschäftstag

Ein Tag, an dem die Banken in Irland für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, bzw. ein anderer von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmter und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilter Tag.

Mindestbestand

Anteile der Klasse A: 10.000 USD oder ein entsprechender Betrag in einer anderen Währung Anteile der Klasse R: 10.000 USD oder ein entsprechender Betrag in einer anderen Währung Anteile der Klasse I: 2.000.000 USD oder ein entsprechender Betrag in einer anderen Währung

Mindesterstzeichnung

Anteile der Klasse A: 10.000 USD oder ein entsprechender Betrag in einer anderen Währung Anteile der Klasse R: 10.000 USD oder ein entsprechender Betrag in einer anderen Währung Anteile der Klasse I: 2.000.000 USD oder ein entsprechender Betrag in einer anderen Währung

Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen auf die Mindestbeträge für den Bestand bzw. Zeichnungen

verzichten.

Mindestrücknahmebetrag

g Keiner

Abwicklungstag

Im Falle von Zeichnungen müssen die freigegebenen Zeichnungsbeträge am oder vor dem dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Im Falle von Rücknahmen werden Zahlungen von Rücknahmeverlösen in der Regel am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag abgewickelt (T+3), auf jeden Fall jedoch innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag (T+10). Zahlungen werden nur auf ein auf den Namen des registrierten Anteilinhabers lautendes Konto geleistet. Es werden keine Zahlungen an Dritte vorgenommen.

Basiswährung

US-Dollar

(USD)

Bewertungszeitpunkt

10.00 Uhr (Irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag, sofern kein anderer Zeitpunkt vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wurde.

Ausgabeaufschlag

5,00 % des Betrags der Anlage in die Anteile der Klasse A. In Bezug auf die Anteile der Klasse R und die Anteile der Klasse I ist kein Ausgabeaufschlag zu zahlen.

8 Gebühren und Aufwendungen

8.1 Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr entsprechend folgender Tabelle.

Anteilkategorie	Verwaltungsgebühr (% des Nettoinventarwerts p. a.)
Klasse A	1,50 %
Klasse R	0,80 %
Klasse I	1,00 % auf die ersten 5 Mio. USD 0,70 % zwischen 5 Mio. USD und 50 Mio. USD 0,60 % über 50 Mio. USD

- 8.2 Diese Gebühr wird an jedem Bewertungstag angesetzt und berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat ebenfalls Anspruch auf Erstattung seiner gesamten angemessenen Aufwendungen und Auslagen aus dem Vermögen des Fonds.
- 8.3 Sonstige Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind, sind im Abschnitt Gebühren und Aufwendungen des Prospekts beschrieben.

9 Zulassung zum Börsenhandel

Bei der Euronext Dublin wurde Zulassung der ausgegebenen und zur Ausgabe verfügbaren Anteile des Fonds zur Aufnahme in die Official List sowie zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin beantragt.

10 Ernennung eines oder mehrerer Scharia-Berater

Die Gesellschaft hat das ausschließliche Recht, ohne Genehmigung der Anteilinhaber einen oder

mehrere Scharia-Berater für den Fonds zu ernennen.

11 Schlussbestimmungen

Zum Datum dieses Anhangs besteht ein weiterer Teilfonds der Investmentgesellschaft, nämlich der Global Sukuk Fund.